

**Kirche im Wandel –
Ein Vergleich der evangelischen Landeskirchen im Osten des
Freistaates Sachsen am Beispiel der Stellenbesetzung und des
Stellenplans**

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Juliane Haupt
aus Dresden

Meißen, 29.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Ziel - und Fragestellung.....	2
1.3 Methodik der Arbeit	3
2 Die Evangelische Kirche im Osten des Freistaates Sachsen	4
2.1 Begriff Evangelische Kirche	4
2.1.1 Die Evangelische Kirche in Deutschland	5
2.1.2 Die evangelischen Landeskirchen in Deutschland	7
2.2 Historische Hintergründe.....	9
2.2.1 Entstehung der Landeskirchen	9
2.2.2 Das landesherrliche Kirchenregiment	10
2.2.3 Von der Kirchenprovinz Brandenburg zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg	10
2.2.4 Von der Kirchenprovinz Schlesien zur Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.....	13
2.2.5 Die Fusion zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz	14
2.2.6 Sachsen – Der Weg zur selbständigen Landeskirche	15
2.3 Aufgaben der evangelischen Landeskirchen	16
2.3.1 Haushaltsplan	18
2.3.2 Stellenplan.....	18
2.3.3 Stellenbesetzung.....	20
3 Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	21
3.1 Aufbau und Struktur	21
3.1.1 Landeskirche	21
3.1.2 Sprengel	22
3.1.3 Kirchenkreise und Gemeinden.....	22
3.2 Evangelischer Kirchenkreis schlesische Oberlausitz	24
3.2.1 Gemeindegliederentwicklung	24
3.2.2 Stellenplan.....	25
3.2.3 Stellenbesetzung.....	28

4	Die Evangelisch – Lutherische Landeskirche Sachsens	30
4.1	Aufbau und Struktur	30
4.1.1	Kirchgemeinde	30
4.1.2	Kirchenbezirk	31
4.1.3	Landeskirche	32
4.2	Kirchenbezirk Löbau – Zittau.....	34
4.2.1	Gemeindegliederentwicklung.....	34
4.2.2	Stellenplan.....	35
4.2.3	Stellenbesetzung.....	38
5	Vergleich der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates bezüglich der Stellenbesetzung und des Stellenplans	41
6	Zusammenfassung	45
7	Ausblick	48
	Anhangsverzeichnis	VII
	Literaturverzeichnis	XXXV
	Rechtsquellenverzeichnis	XXXXII
	Eidesstattliche Versicherung	XXXXV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte der Gliedkirchen der VELKD sowie der UEK und EKD	7
Abbildung 2: Berechnungsbeispiel Vollzeitäquivalent.....	19
Abbildung 3: Struktur der EKBO	23
Abbildung 4: Die Kirchenbezirke der EVLKS in ihrer jetzigen Struktur	31
Abbildung 5: Struktur der EVLKS	34
Abbildung 6: Anzahl der Beschäftigten bei Kirchenbezirken der EVLKS pro Dienstbereich.....	40
Abbildung 7: Gegenüberstellung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen.....	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen im KKSOL	24
Tabelle 2: Stellenumfang für den Verkündigungsdienst im KKSOL.....	27
Tabelle 3: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen im Kirchenbezirk Löbau - Zittau.....	35
Tabelle 4: Stellenumfang für den Verkündigungsdienst im Kirchenbezirk Löbau-Zittau. .	37
Tabelle 5: Gegenüberstellung des Kirchenbezirks Löbau-Zittau und des KKSOL	43

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Diff.	Differenz
DSP	diakonisch/sozial/pädagogische Stellen
EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKIBB	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
EKM	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
EKsOL	Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
Ev.	Evangelisch
Ev.-Luth.	Evangelisch-Lutherisch
EVLKS	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
GeGl	Gemeindeglieder
GG	Grundgesetz
GKR	Gemeindekirchenrat
GO	Grundordnung
HKVG	Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung
KBezG	Kirchenbezirksgesetz
KG	Kirchengemeinde
KGO	Kirchengemeindeordnung
KGStruG	Kirchengemeindestrukturgesetz
KHO	Kirchliche Haushaltsordnung
KKSOL	Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz
lit.	littera (Buchstabe)
S.	Satz / Seite
UEK	Union Evangelischer Kirchen
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Verf.	Verfassung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WRV	Weimarer Reichsverfassung

1 Einleitung

Kirche im Wandel.

Schon vor über 20 Jahren hat Wolfgang Huber, der ehemalige Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Notwendigkeit einer Erneuerung der Kirchen angesichts des gesellschaftlichen Wandels festgestellt.¹

Auch in den evangelischen Landeskirchen des Freistaates Sachsen wurde der von Huber angesprochene Wandel spürbar. Bis heute befinden sich die Kirchen Sachsens im Umbruch und stoßen Reformprozesse an. Sachsens evangelische Kirchengemeinden stehen vor großen Veränderungen. Weniger Mitglieder führen zu weniger Einnahmen, aber mehr Mut zu Neugestaltungen in den Kirchengemeinden.

1.1 Problemstellung

Strukturreformen, Gemeindefusionen und Stellenabbau.

Die sinkende Zahl der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden, lässt diese stärker zusammenrücken. Der Mitgliederschwund in den Kirchen ist offenbar nicht zu stoppen. Dies geht unter anderem auf den demografischen Wandel zurück. Die hohe Zahl an Sterbefällen kirchlich gebundener Einwohner wird nicht durch entsprechende Geburten und Taufen ausgeglichen. Die Strukturen müssen deshalb der sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder und dem weiteren Bevölkerungsrückgang angepasst werden.²

Der Auftrag der evangelischen Landeskirchen besteht dennoch nicht in der institutionellen Selbsterhaltung, sondern in der Verkündigung des Evangeliums. Um der Menschen und der christlichen Botschaft willen ist es geboten, über die Zukunft der Kirchen nachzudenken. Neben Sparmaßnahmen und Strukturanpassungen wird überall stärker nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen Landeskirchen gesucht.

Die vorliegende Arbeit nimmt die Veränderungen bezogen auf die evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen zum Anlass, die Strukturen, Entwicklungslinien und Zukunftsperspektiven derer vergleichend zu untersuchen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Stellenpläne und die Stellenbesetzung der jeweiligen Landeskirche gelegt werden.

Natürlich bestehen im Osten des Freistaates Sachsen neben den evangelischen Landeskirchen noch weitere Kirchen. Die katholische Kirche ist in diesem Gebiet beispielsweise durch das Bistum Dresden-Meißen und das Bistum Görlitz präsent.

¹ Vgl. *Huber: Kirche in der Zeitenwende*.

² Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland: Projektion 2060 - Faktoren für sinkende Mitgliederzahlen* [Anlage 24].

Desweiteren entwickelten sich sowohl in der katholischen als auch in der evangelischen Kirche verschiedene Freikirchen. Die bekannteste evangelische Freikirche im Osten des Freistaates Sachsen ist dabei die Herrnhuter Brüdergemeine, die vor allem durch ihre Herrnhuter Sterne und die Losungen bekannt geworden ist. Der Vergleich dieser Arbeit bezieht sich jedoch lediglich auf die evangelischen Landeskirchen, da diese sich aufgrund der hohen Anzahl ihrer Mitglieder am besten für eine vergleichende Analyse eignen.

Dieser Vergleich umfasst sowohl die Reformprozesse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (EVLKS) als auch die strukturellen Veränderungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), da sich die kirchlichen Territorien von dem Gebiet des Freistaates Sachsen unterscheiden.

Bereits bei der Benennung beider Landeskirchen werden erste Unterschiede sichtbar. So distanziert sich die EKBO vom Begriff „Landeskirche“ in ihrem Titel, wohingegen die EVLKS an der Bezeichnung „Landeskirche“ im Eigennamen festhält.

Um diesen Hintergrund zunächst zu verstehen, werden im zweiten Kapitel die Geschichte und die Aufgaben beider Landeskirchen im Allgemeinen dargestellt. Ziel soll es dabei sein die historischen Zusammenhänge zwischen der EVLKS und der EKBO zu erkennen und insbesondere deren im Fokus dieser Arbeit stehende Aufgabe der Stellenbesetzung und des Stellenplans genauer zu erläutern. Daran anknüpfend werden im dritten und vierten Teil der Arbeit beide Landeskirchen für sich betrachtet, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der sich anschließenden vergleichenden Analyse zum Vorschein zu bringen. Zum Schluss werden die Ergebnisse und Erkenntnisse der vorangegangenen Ausführungen zusammengefasst. Ein kurzer Ausblick auf die zukünftigen Veränderungen und Probleme der Kirche im Wandel soll die Arbeit abschließen.

1.2 Ziel - und Fragestellung

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der Frage, wie die evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen auf die Herausforderungen des Wandels hinsichtlich des Stellenplans und der Stellenbesetzung reagieren. Im Rahmen dieser Arbeit soll also dargestellt werden, ob der Vergleich der jeweiligen Landeskirchen unterschiedliche Probleme hinsichtlich der Veränderungen aufzeigt und verschiedene Lösungsansätze vor allem im Bereich der Stellenplanung offenbart. Das Ziel der Arbeit ist es demzufolge, die EVLKS und die EKBO anhand verschiedener Kriterien zu skizzieren und anschließend zu vergleichen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Vorgehen der evangelischen Landeskirchen zu veranschaulichen.

Schlussendlich soll verdeutlicht als auch bewertet werden, inwieweit die EVLKS und die EKBO im Umgang mit den Herausforderungen der Kirche im Wandel zusammenarbeiten und voneinander lernen können.

1.3 Methodik der Arbeit

Im Folgenden soll nun die methodische Vorgehensweise zur Umsetzung der eben konstruierten Ziel - und Fragestellung erläutert werden. Neben ausgewählter Literatur wurden bezüglich der Stellenpläne sowie Stellenbesetzung der jeweiligen Landeskirche Experten zu Rate gezogen. Der Schwerpunkt der empirischen Datenerhebung dieser Arbeit liegt somit auf der Durchführung von Experteninterviews mit dem Ziel, erste Einblicke in Aufbau und Stellenplanung der EVLKS und der EKBO zu gewinnen.

In vorliegender Arbeit ist daher mittels Literatur, Experteninterviews und weiteren Kontaktaufnahmen zu Mitarbeitern der Landeskirchen versucht worden, alle essentiellen Informationen für eine erfolgreiche Analyse der Stellenbesetzung und des Stellenplans der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen einzuholen.³

Jedoch sind die für den Vergleich erforderlichen Stellenpläne der EVLKS und der EKBO aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften ausschließlich in anonymisierter und stark verkürzter Form zur Verfügung gestellt worden. Die vergleichende Analyse dieser Arbeit erfolgt daher lediglich auf Grundlage der bereitgestellten Unterlagen.

Die Durchführung der Experteninterviews und die weitere Informationsbeschaffung wurde aufgrund der aktuellen Corona-Krise weiterhin erschwert. Im Zuge dieser Arbeit konnte trotzdem der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz als Experte der EKBO persönlich befragt werden. Weiterhin wurden eine Mitarbeiterin des Referates Finanzen und Vermögen des Konsistoriums der EKBO als Expertin für Stellenplan und Stellenbesetzung sowie die Superintendentin des Kirchenbezirks Löbau-Zittau als Expertin der EVLKS telefonisch interviewt. Alle drei Experten verfügen über Kontext - und Fachwissen zum Thema und konnten wichtige Informationen über Stellenplan und Stellenbesetzung der jeweiligen Landeskirche preisgeben. Eine erste Kontaktaufnahme erfolgte jeweils per E-Mail, in der das Anliegen sowie der zusammengestellte Fragenkatalog präsentiert wurden. Dieser befindet sich zusammen mit den transkribierten Interviews im Anhang. Da die genannten Experten bereits umfassende Anknüpfungspunkte für die vergleichende Analyse darlegten, wurde auf das Einbeziehen weiterer Interviews verzichtet. Vor der praktischen Analyse folgt aber zunächst der theoretische Teil der Arbeit, um die Hintergründe der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen besser nachvollziehen zu können.

³ Vgl. Anhang 1: Übersicht der Gesprächspartner im Rahmen der Bachelorarbeit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

2 Die Evangelische Kirche im Osten des Freistaates Sachsen

Auf dem Territorium des heutigen Freistaates Sachsen finden sich drei unterschiedliche evangelische Landeskirchen: die EVLKS, die EKBO und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Davon nimmt die EVLKS mit 677.064 Mitgliedern im Jahr 2018 den größten Teil der evangelischen Kirchen in Sachsen ein.⁴ Sie reicht somit auch in den Osten des Freistaates Sachsen hinein und grenzt an den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz der EKBO. Die EVLKS und die EKBO formen damit die evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen und bilden die Grundlage für den Vergleich dieser Arbeit.

2.1 Begriff Evangelische Kirche

Der Begriff „Kirche“ bezeichnet zunächst die Gemeinschaft der Glaubenden und deren Organisation. Die evangelische Kirche entstand dabei in der Zeit der Reformation und damit im 16. Jahrhundert.⁵ Der Begriff „evangelisch“ existierte allerdings schon vorher. Ursprünglich meint dieser „dem Evangelium gemäß“ oder „auf dem Evangelium beruhend“.⁶ Die evangelische Kirche verkündigt das Evangelium in Wort und Tat. So bewahrt sie die Erinnerung und den Glauben an Jesus Christus und überliefert seine Geschichte.⁷ Die Bedeutung des Wortes „Evangelium“ kann dahingehend mit „Gute Nachricht“ oder „Frohe Botschaft“ übersetzt werden und leitet sich vom griechischen Wort „euangelion“ ab.⁸ Die heilige Schrift ist das Fundament der evangelischen Kirche.

Der Reformator Martin Luther hat die evangelische Kirche maßgeblich geprägt. Für ihn war nicht nur das Neue Testament, sondern die ganze Bibel „Evangelium“. Das Anliegen Luthers und seiner Mitstreiter war die neue Orientierung der Kirche an den alten religiösen Grundlagen der frühen Christenheit. Wie es der Begriff „Reformation“⁹ schon sagt, eine Zurückformung der Kirche. Geplant war also weder eine Erneuerung der römisch-katholischen Kirche noch die Spaltung dieser.¹⁰

⁴ Vgl. *Sächsische Landeszentrale für politische Bildung*: Religion in Sachsen [Anlage 42].

⁵ Vgl. *Spieker*: Kirchen [Anlage 43].

⁶ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Evangelisch [Anlage 31].

⁷ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt*: Rechtfertigung und Freiheit, S. 56.

⁸ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland*: Evangelium [Anlage 20].

⁹ lat.: „reformare“ = zurückformen.

¹⁰ Vgl. *Jung*: Reformation und Konfessionelles Zeitalter (1517 - 1648), S. 10.

Luther fand mit seinen reformatorischen Impulsen viele Anhänger. Aber er war nicht der einzige Reformator. Neben Luther wirkten Ulrich Zwingli in Zürich und Johannes Calvin in Genf. Sie haben die sogenannte Schweizer Reformation geprägt.¹¹ Durch den gemeinsamen Ausgangspunkt der Reformatoren in der Theologiekritik kam es zur Abspaltung von der römisch-katholischen Kirche. Somit scheiterte der Versuch, zwischen den verschiedenen Religionslehren Einigkeit herzustellen.¹²

Infolgedessen entstanden unterschiedliche neue Bekenntnisse¹³, sogenannte Konfessionen.¹⁴ Die evangelisch-lutherische Kirche bezog sich dabei auf das Gedankengut von Martin Luther. Das Gebiet im Osten des Freistaates Sachsen ist maßgeblich von dieser lutherischen Reformation geprägt worden. Unabhängig davon entstand durch Zwingli und Calvin die evangelisch-reformierte Kirche. Darauf folgend bildete sich Anfang des 19. Jahrhunderts in Preußen eine Mischform aus lutherischer und reformierter Kirche: die unierte Kirche. Es gab also von Anfang an nicht „die“ Evangelische Kirche, sondern verschiedene Konfessionen, die im Laufe der Zeit einem steten Wandel unterzogen waren. Die Bezeichnung „evangelisch“ stellt dabei die gemeinsame Basis der unterschiedlichen Bekenntnisse dar. Als Synonym für die evangelische Kirche wird auch oft der Begriff "Protestantische Kirche" gebraucht.¹⁵

Insgesamt zeigt sich, dass der Begriff Evangelische Kirche eine lange Geschichte hinter sich hat. Er spiegelt das Grundanliegen der Reformation, sich am Evangelium von Jesus Christus zu orientieren, wider. Evangelische Kirchen stehen also im Zeichen der Reformation. Darin wurzelt bis heute die evangelische Identität.

2.1.1 Die Evangelische Kirche in Deutschland

Evangelische Kirchen in Deutschland und ganz Europa haben sich darüber hinaus 1973 zu einer gemeinsamen evangelischen Identität bekannt. Mithilfe der „Leuenberger Konkordie“ erklärten sie die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft als engste Form der Gemeinschaft verschiedener Kirchen.¹⁶

Damit wurde die Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen, reformierten und den aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen ermöglicht. Diese arbeiten bis heute eng im Dialog zusammen. Sie haben eine gemeinsame Organisation: Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD).¹⁷

¹¹ Vgl. *Jung: Kirchengeschichte*, S. 106.

¹² Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Evangelisch* [Anlage 31].

¹³ lat.: confessiones.

¹⁴ Vgl. *Jung: Reformation und Konfessionelles Zeitalter (1517 - 1648)*, S. 10.

¹⁵ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Evangelisch* [Anlage 31].

¹⁶ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland: Eine gemeinsame evangelische Identität* [Anlage 21].

¹⁷ Vgl. Art. 1 S. 1 GO EKD.

Ende 2018 zählt die EKD 21,1 Millionen Mitglieder, rund 25 Prozent der Bevölkerung, in der Bundesrepublik Deutschland.¹⁸ All diese Menschen und die ganze Vielfalt des protestantischen Glaubens in Deutschland werden unter dem Dach der EKD vereint. Sie umfasst die Gemeinschaft von 20 weithin selbständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen und 14.000 Kirchgemeinden.¹⁹ Die EKD repräsentiert also die verschiedenen Landeskirchen und ihre Gemeinden. Sie soll aber nicht die evangelische „Einheitskirche“ ganz Deutschlands darstellen, sondern lediglich die Landeskirchen zu einer größeren Einheit zusammenführen.²⁰

Die in der EKD vereinten evangelischen Landeskirchen sind jedoch untereinander noch in weiteren Zusammenschlüssen verbunden. Die wichtigsten gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind dabei die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) mit sieben lutherischen Landeskirchen und die Union Evangelischer Kirchen (UEK) mit zwölf Landeskirchen unterschiedlicher Bekenntnisse. Diese verstehen sich als Kirchengemeinschaft und arbeiten eng mit der EKD zusammen. Dabei nehmen VELKD und UEK laut Verträgen mit der EKD ihre Aufgaben jeweils in eigener Verantwortung wahr.²¹

In Art. 21, 21a GO EKD ist die Existenz dieser gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auch vorgesehen. Gemeinsam unterstützen sie die Landeskirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie zum Beispiel Diakonie, Mission, Bildung, die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und die Öffentlichkeitsarbeit.²²

Die folgende aktuelle Übersichtskarte zeigt die Zugehörigkeit der EKBO als Mitgliedskirche der UEK und die EVLKS als Gliedkirche der VELKD. Die beiden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse folgen dem Grundsatz: „so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich, und nur so viel zu differenzieren, wie aus dem Selbstverständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nötig ist.“²³ Sowohl die EKBO als auch die EVLKS sind gleichzeitig auch eine der 20 Gliedkirchen der EKD.

¹⁸ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland: Gezählt 2019* [Anlage 18], S. 4.

¹⁹ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland: Gezählt 2019* [Anlage 18], S. 6.

²⁰ Vgl. *Wall/Muckel: Kirchenrecht*, S. 380.

²¹ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland: Eine gemeinsame evangelische Identität* [Anlage 21].

²² Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland: Wer wir sind und was wir tun* [Anlage 23].

²³ *Vetter: Verträge zwischen VELKD, UEK und EKD* paraphiert [Anlage 45].

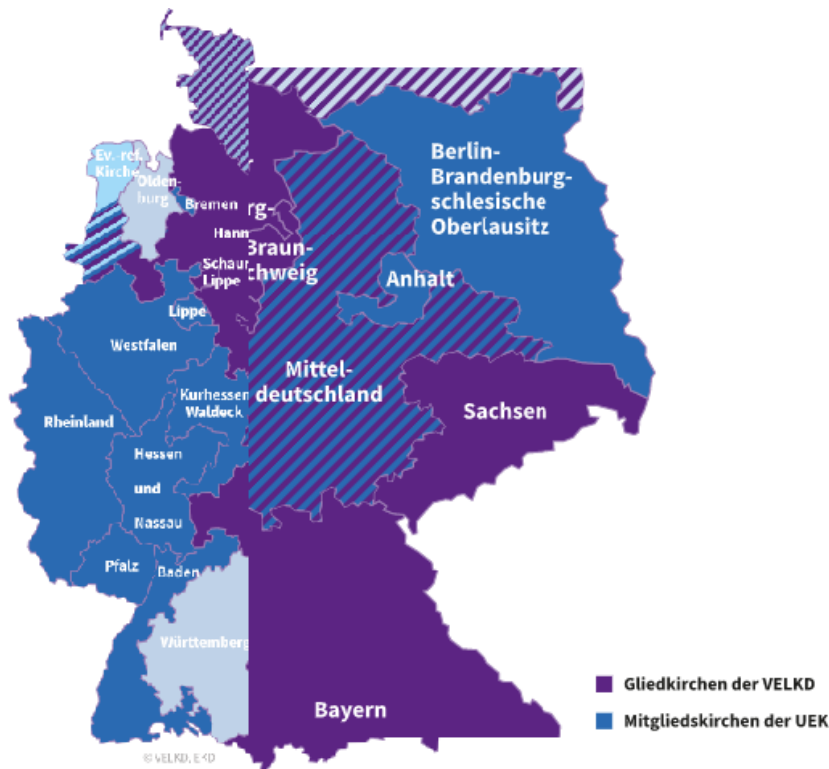


Abbildung 1: Übersichtskarte der Gliedkirchen der VELKD sowie der UEK und EKD²⁴

2.1.2 Die evangelischen Landeskirchen in Deutschland

Die EKD hat in den letzten Jahrzehnten zwar zunehmend an Bedeutung gewonnen, aber sie kann dennoch nicht als deutsche Gesamtkirche bezeichnet werden, da sie lediglich kirchliche Aufgaben in einzelnen Sachbereichen wahrnimmt. Daher bleibt die zentrale Einheit der evangelischen Kirchen in Deutschland die Landeskirche. Die Landeskirchen sind demzufolge nicht einer übergeordneten Gesamtkirche untergliedert, sondern bilden Organisationen der höchsten Ordnung.²⁵

Die evangelische Kirche organisiert sich also auf unterschiedlichen Ebenen: von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen über die Landeskirchen und Kirchenkreise bis hin zu den Kirchengemeinden. Kirchenkreise oder auch Kirchenbezirke sind dabei regionale Zusammenschlüsse mehrerer Kirchengemeinden, welche sich in der Landeskirche wiederfinden.²⁶

Der Begriff „Landeskirche“ meint dabei die seit der Reformation rechtlich selbstständigen evangelischen Kirchen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass deren Grenzen ursprünglich mit einem staatlichen Hoheitsgebiet zusammenfielen.²⁷

²⁴ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland*: Zusammenschluss von 20 selbstständigen Landeskirchen [Anlage 22].

²⁵ Vgl. Wall/Muckel: Kirchenrecht, S. 340-341.

²⁶ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland*: Gezählt 2019 [Anlage 18], S.6.

²⁷ Vgl. Mehlhausen: Landeskirche in: Theologische Realenzyklopädie, S. 427.

Eine wichtige Rolle spielt demzufolge die geschichtliche Beziehung zwischen Kirche und Staat bezüglich des jeweiligen Territoriums. Mit der allmählichen Herauslösung der Kirche aus dem staatlichen Hoheitsgebiet hat sich eine eigenständige Rechtsstellung der Landeskirchen ergeben.²⁸

Die deutschen evangelischen Landeskirchen, so auch die EVLKS und die EKBO, entwickelten sich dabei zu Körperschaften des öffentlichen Rechts.²⁹ Dieser Entwicklungsprozess fand seinen Abschluss im Jahre 1919 und der damit verbundenen Herauslösung der Kirchenorganisation aus der Staatsverwaltung.³⁰

Nach Art. 137 Abs. 5 WRV war es den Landeskirchen grundsätzlich freigestellt, die bisherige Bindung an ein Territorium aufzugeben und sich zu einem neuen „Verband“ zusammenzuschließen, der die Rechtsstellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erhalten konnte. Sofern sie bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, sollten sie auch solche bleiben.

Gegenwärtig wird der so festgelegte Rechtszustand durch Art. 4 GG und Art. 140 GG in Deutschland gewährleistet und zusätzlich im Landesverfassungsrecht³¹ gesichert. Außerdem spielen die Staatskirchenverträge diesbezüglich eine wichtige Rolle.³²

Zum Beispiel bewahrt Art. 9 des Vertrags des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 dieses Recht. Sowohl die EVLKS als auch die damalige Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg haben diesem Staatskirchenvertrag zugestimmt.

Landeskirchen in diesem Sinne sind also kirchliche Körperschaften, die jeweils in ihrem Territorium das gesamte kirchliche Handeln zu einer Einheit zusammenfassen.³³

Aus heutiger Sicht ist der Begriff „Landeskirche“ jedoch missverständlich. Er deutet darauf hin, dass für jedes Bundesland eine Kirche besteht. Allerdings stimmen nur die wenigsten Landeskirchen in ihren territorialen Grenzen vollständig mit einem Bundesland überein.³⁴

²⁸ Vgl. *Frost: Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, S. 298.

²⁹ Vgl. Art. 7 Abs. 1 GO EKBO; vgl. § 3 Abs. 1 Verf. EVLKS.

³⁰ Vgl. *Frost: Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, S. 300.

³¹ Vgl. Art. 109 Abs. 4 Verfassung des Freistaates Sachsen 27.05.1992; vgl. Art. 36 Verfassung des Landes Brandenburg 20.08.1992.

³² Vgl. Art. 10 Evangelischer Kirchenvertrag Berlin 20. Februar 2006; vgl. Art. 7 Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg 8. November 1996.

³³ Vgl. *Frost: Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, S. 298.

³⁴ Vgl. *Wall/Muckel: Kirchenrecht*, S. 341.

Der Beweis dafür ist der Freistaat Sachsen selbst. Mit seinen drei unterschiedlichen evangelischen Landeskirchen wird die historische Entwicklung zwischen Kirche und Staat deutlich. Betrachtet man den Osten des Freistaates Sachsen, begegnet man deshalb nicht nur der EVLKS, sondern auch der EKBO. Um diese Fortentwicklung besser zu verstehen, werden anschließend die historischen Ursprünge beider Landeskirchen genauer betrachtet.

2.2 Historische Hintergründe

Vom Kurfürstentum Sachsen, über Preußen bis nach Schlesien erstreckt sich der historische Umfang beider Landeskirchen. Die EVLKS und die EKBO bergen jeweils ihre ganz eigene Kirchengeschichte.

2.2.1 Entstehung der Landeskirchen

Zur Ausbildung der evangelischen Landeskirchen führte die erforderliche kirchliche Neuordnung aufgrund der Reformation. Mit dem Ende der Monarchie in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg formulierte die Weimarer Reichsverfassung in Art. 137 WRV die volle Religionsfreiheit und verfügte die Trennung von Kirche und Staat.

Bis dahin waren die evangelischen Kirchen in Deutschland Staatskirchen. An den früheren staatskirchlichen Hintergrund erinnert noch heute der Begriff „Landeskirche“. In Sachsen zeigt sich die Verbindung zwischen Staat und Kirche noch heute an den Staatsleistungen.³⁵

Eine erste Rechtsgrundlage für die Errichtung von Landeskirchen im Sinne von Staatskirchen schuf der Reichstag von Speyer im Jahre 1526, indem er das Wormser Edikt bekräftigte. Aufgrund dieses Beschlusses kam es zu den ersten Kirchen- und Schulvisitationen und damit zu einer umfassenden Neuorganisation des Kirchenwesens und zur Gründung der ersten reformatorischen Landeskirchen.³⁶

Weitere wichtige Schritte auf dem Weg zu den Landeskirchen waren die darauffolgende „Speyerer Protestation“ von 1529. Sie bildet die Grundlage für die heutige Bezeichnung „Protestanten“. Das Augsburger Bekenntnis oder die „Confessio Augustana“ von 1530 gilt weiterhin als wichtigste Zusammenfassung der reformatorischen Lehre und zählt zu den bedeutensten Schriften der Reformation.³⁷

³⁵ Vgl. *Funke*: Staatsleistungen des Freistaates Sachsen an die evangelische und katholische Kirche aufgrund von Staatskirchenverträgen (21.02.2018).

³⁶ Vgl. *Mehlhausen*: Landeskirche in: Theologische Realenzyklopädie, S. 429.

³⁷ Vgl. *Wall/Muckel*: Kirchenrecht, S. 27.

2.2.2 Das landesherrliche Kirchenregiment

Im Jahre 1555 trat der Reichstag in Augsburg erneut zusammen. Es wurde Friede zwischen Protestanten und Katholiken geschlossen, welche sich aufgrund der Religion nicht mehr bekriegen sollten.³⁸ Das Problem bestand unter anderem darin, dass normalerweise die Bischöfe die Angelegenheiten der Kirchen regelten. Als im Zuge der Reformation jedoch evangelische Territorien entstanden, sollten die weltlichen Landesherren behelfsweise die bischöfliche Funktion in ihren Herrschaftsgebieten ausüben. Die Fürsten herrschten somit über ihre jeweilige Landeskirche in doppelter Weise: als staatliches und als kirchliches Oberhaupt.³⁹ Der Augsburger Religionsfriede wandelte dann die rechtliche Not- und Übergangslösung des Kirchenregiments der Landesherren in ordentliches Reichsrecht um.⁴⁰ Der Grundsatz „cuius regio, eius religio“⁴¹ besagt, dass der Landesherr das Recht habe, über die Religionszugehörigkeit seines Landes und seiner Untertanen zu bestimmen.⁴² Somit wurde die Ausbildung der Landeskirchen zusätzlich beschleunigt.

Das landesherrliche Kirchenregiment ist demzufolge „die Herrschaftsgewalt der Landesherren, insbesondere der Reichsfürsten, über die evangelische Kirche ihrer Territorien im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.“⁴³

2.2.3 Von der Kirchenprovinz Brandenburg zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Im Jahre 1539 geht das Berlin-Brandenburgische Gebiet zur Reformation über und Kurfürst Joachim II., der das landesherrliche Kirchenregiment innehatte, bekennt sich zu den reformatorischen Grundgedanken Martin Luthers.⁴⁴

1613 trat dann der Kurfürst Johann Sigismund vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis über. Entgegen des Grundsatzes „Cuius regio, eius religio“ musste das Volk der calvinistischen Glaubensrichtung nicht folgen. In der Confessio Sigismundi gestattete Kurfürst Johann Sigismund seinen Untertanen, lutherisch zu bleiben.⁴⁵ Gemeinden beider Bekenntnisse bestanden so nebeneinander.

³⁸ Vgl. *Wallmann*: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, S. 85.

³⁹ Vgl. *Jung*: Reformation und Konfessionelles Zeitalter (1517 - 1648), S. 65.

⁴⁰ Vgl. *Mehlhausen*: Landeskirche in: Theologische Realenzyklopädie, S. 430.

⁴¹ lat.: wessen Gebiet, dessen Religion.

⁴² Vgl. *Jung*: Kirchengeschichte, S. 136.

⁴³ *Wall/Muckel*: Kirchenrecht, S. 30.

⁴⁴ Vgl. *Wallmann*: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, S. 75.

⁴⁵ Vgl. *Kurze/Heinrich/Dittmann*: Brandenburg in: Theologische Realenzyklopädie, S. 114.

Der Augsburger Religionsfriede bescherte Deutschland eine außergewöhnlich lange Friedensperiode. Doch 1618 brach der Dreißigjährige Krieg und damit der Kampf zwischen Protestanten und Katholiken erneut aus. Erst der Westfälische Friede 1648 beendete den Krieg und nahm anschließend auch ausdrücklich die Reformierten in den Religionsfrieden auf. Dieser Friedensschluss bestätigte damit den Augsburger Religionsfrieden und hatte für die Kirchengeschichte eine ebenso große Bedeutung wie dieser.⁴⁶

Zudem hatte der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm 1685 das Edikt von Potsdam erlassen. Er gewährte damit den reformierten hugenottischen Glaubensflüchtlingen Zuflucht und bot etwa 20.000 Menschen eine neue Heimat. In Bezug auf Wirtschaft und Wissenschaft stellten sie für den brandenburgischen Staat einen unschätzbaren Gewinn dar.⁴⁷

Im Gefolge bildete sich allerdings außerdem die neue französisch-reformierte Kirche der hugenottischen Immigranten. Der preußische König Friedrich Wilhelm III. verfolgte das Ziel, die evangelischen Konfessionen zusammenzuführen. Er wurde als sogenannter „summus episcopus“⁴⁸ bezeichnet und führte 1817 die Union zwischen Lutheranern und Reformierten ein. Das war die Entstehung der Unierten Kirche.⁴⁹

Desweiteren entstand innerhalb des Territoriums Preußen eine einheitliche preußische Landeskirche. Diese umfasste auch die Kirchenprovinz Brandenburg, welche 1815 im Zuge der territorialen Neugliederung durch den Wiener Kongress gebildet wurde.⁵⁰

Somit bestand die Landeskirche Preußens aus den acht Kirchenprovinzen: Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Schlesien, die Rheinprovinz und Westfalen. Sie war damit die größte Unionskirche seit der Reformationszeit und änderte in den letzten Jahrzehnten mehrmals ihren Namen. Im Jahre 1850 kam es zur Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrates als zentrale Leitungsinstanz für alle Kirchenprovinzen und somit obersten Verwaltungsbehörde der preußischen Landeskirche. Außerdem wurde das Synodalwesen und die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ausgebildet.⁵¹

Als 1918 das landesherrliche Kirchenregiment wegfiel und der König von Preußen abdanken musste, gab sich die altpreußische Landeskirche 1922 eine neue Kirchenordnung und nannte sich fortan „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ (APU).⁵²

⁴⁶ Vgl. *Wallmann*: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, S. 88.

⁴⁷ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Historie der Landeskirche [Anlage 10].

⁴⁸ lat.: Oberhaupt seiner Landeskirchen.

⁴⁹ Vgl. *Wall/Muckel*: Kirchenrecht, S. 43.

⁵⁰ Vgl. *Kurze/Heinrich/Dittmann*: Brandenburg in: Theologische Realenzyklopädie, S. 118.

⁵¹ Vgl. Rogge: Evangelische Kirche der Union in: Theologische Realenzyklopädie, S. 679.

⁵² Vgl. ebd.

Nach 1933 stellte sich die „Bekennende Kirche“ im Kirchenkampf gegen den Versuch, den evangelischen Glauben der nationalsozialistischen Ideologie zu unterwerfen.⁵³ Aufgrund der Folgen des zweiten Weltkrieges wurde 1945 auf der Kirchenkonferenz von Treysa die Verselbständigung der Landeskirchen grundsätzlich beschlossen.⁵⁴ Somit entstand „Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg“ (EKiBB).⁵⁵ Erster Bischof war Otto Dibelius. Mit der Verabschiedung einer eigenen Grundordnung im Jahr 1948 war die Verselbständigung der EKiBB abgeschlossen.⁵⁶ Sie war eine selbständige Gliedkirche der "Evangelischen Kirche der Union" (EKU), welche sich aus der APU bildete und das Resultat einer erneuten Namensänderung im Jahre 1953 war.⁵⁷ Deren Rechtsnachfolgerin ist die heutige UEK.⁵⁸

Zwischenzeitlich gehörte der Ostteil der EKiBB dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR an.⁵⁹ Nach dem Bau der Berliner Mauer 1961 wurde eine gemeinsame Arbeit innerhalb der Kirche immer schwerer. Beispielsweise durfte der in West-Berlin ansässige Bischof Otto Dibelius nicht nach Ost-Berlin und in die DDR einreisen. Von der sichtbaren und spürbaren Teilung Deutschlands war die Berlin-Brandenburgische Kirche also besonders betroffen. Doch mit der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten wurde auch die EKiBB wieder zusammengeführt.⁶⁰

Nach der politischen Wende tagten die Kirchenleitungen Ost und West von Berlin-Brandenburg erstmals wieder gemeinsam. Sie beschlossen, die organisatorische Einheit und gemeinsame Rechtsordnung wiederherzustellen. Somit trat am 19. November 1994 eine neue Grundordnung der EKiBB in Kraft.⁶¹ Sie bestand in dieser Weise bis 2003.⁶²

⁵³ Vgl. *Kurze/Heinrich/Dittmann*: Brandenburg in: Theologische Realenzyklopädie, S. 121.

⁵⁴ Vgl. *Wallmann*: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, S. 281.

⁵⁵ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Historie der Landeskirche [Anlage 10].

⁵⁶ Vgl. *Mau*: Der Protestantismus im Osten Deutschlands, S. 43.

⁵⁷ Vgl. *Rogge*: Evangelische Kirche der Union in: Theologische Realenzyklopädie, S. 681.

⁵⁸ Vgl. *Wall/Muckel*: Kirchenrecht, S. 394.

⁵⁹ Vgl. *Kurze/Heinrich/Dittmann*: Brandenburg in: Theologische Realenzyklopädie, S. 129.

⁶⁰ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Historie der Landeskirche [Anlage 10].

⁶¹ Vgl. *Mau*: Der Protestantismus im Osten Deutschlands, S. 215.

⁶² Vgl. *Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg*: Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

2.2.4 Von der Kirchenprovinz Schlesien zur Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

Obwohl Martin Luther nie in der Oberlausitz gewesen ist, wurde Görlitz im Zuge der Reformation 1525 evangelisch.⁶³ Hier bestimmte nicht der Landesherr die jeweilige Glaubensrichtung, sondern die Stände, also Adel und Städte. Für die Habsburger war das landesherrliche Kirchenregiment nicht durchsetzbar, deshalb verlagerte sich die Entscheidung für oder gegen die Reformation hier auf die Landstände. Aufgrund der damaligen politischen Verhältnisse entstand in der Oberlausitz aber keine Landeskirche.⁶⁴

Im benachbarten Schlesien versuchten die Habsburger immer mehr die Bevölkerung zu rekatholisieren. Auf Grund dessen wurden im Osten der Oberlausitz sogenannte Grenzkirchen für die evangelischen Schlesier zur Bewahrung ihres Glaubens errichtet.⁶⁵

1740 eroberte Preußen unter König Friedrich II. Schlesien und die Unterdrückung der Protestanten hatte ein Ende. Die evangelischen Schlesier feierten Friedrich II. als Befreier und konnten wieder ungehindert Gottesdienst feiern.⁶⁶

Im Jahre 1815 musste das Königreich Sachsen, welches auf napoleonischer Seite gekämpft hatte, wegen der Beschlüsse des Wiener Kongresses über die Hälfte seines Territoriums an Preußen abtreten. Der nordöstliche Teil der preußischen Oberlausitz inklusive der Stadt Görlitz wurde der Provinz Schlesien zugeordnet, während die Städte Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau bei Sachsen blieben.⁶⁷

Die bisher lutherischen Gemeinden Sachsens und Schlesiens wurden 1817 in die unierte Staatskirche des Königreichs Preußen integriert. Dabei wurden die nun preußischen Oberlausitzer dem Konsistorium in Breslau unterstellt, das für die ganze Provinz Schlesien zuständig war.⁶⁸

In der Zeit des Nationalsozialismus von 1933-1945 war die evangelische Kirche auch in Schlesien geteilt in „Deutsche Christen“ und „Bekennende Kirche“.⁶⁹ 1945 fanden sich die Mitglieder der „Bekennenden Kirche“ in Breslau zusammen und bildeten unter der Führung des Pfarrers Ernst Hornig eine neue Kirchenleitung.⁷⁰ Diese wurde allerdings Ende 1946 ausgewiesen und ließ sich in Görlitz nieder.⁷¹

⁶³ Vgl. *Zobel*: Die Anfänge der Reformation in Görlitz und der Preussischen Oberlausitz, S. 24.

⁶⁴ Vgl. *Müller/Steinberg*: Region im Wandel. Eine kurze Geschichte der Lausitz(en) [Anlage 41].

⁶⁵ Vgl. *Dannenberg/Donath/Kempgen u. a.*: Destination Niederschlesien, S. 16.

⁶⁶ Vgl. *Bergerhausen*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung: XV. Friedrich der Große und die evangelische Kirche in Schlesien, S. 456.

⁶⁷ Vgl. *Dannenberg*: Schlesische Metamorphosen: eine kraftvolle Analyse Oberlausitzer Identitätsstörungen [Anlage 3].

⁶⁸ Vgl. *Dannenberg/Donath/Kempgen u. a.*: Destination Niederschlesien, S. 33.

⁶⁹ Vgl. *Evangelischer Kirchenkreisverband Lausitz*: Kirchengeschichte Schlesiens [Anlage 26].

⁷⁰ Vgl. *Dannenberg/Donath/Kempgen u. a.*: Destination Niederschlesien, S. 36.

⁷¹ Vgl. *Mau*: Der Protestantismus im Osten Deutschlands, S. 22.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges und der Flucht und Vertreibung der Deutschen Bevölkerung überlebte die schlesische Kirche nur westlich der Neiße. Die fünf verbleibenden schlesischen Kirchenkreise der Oberlausitz wurden der Kirchenprovinz Brandenburg unterstellt, bis sie die Aufgaben der Kirchenleitung ab 1947 selbständig wahrgenommen haben. Die Zuständigkeit hatte das neue Konsistorium in Görlitz und die ehemalige Kirchenprovinz Schlesien trat erstmals als selbständige Landeskirche namens „Evangelische Kirche von Schlesien“ auf.⁷²

Nachdem man sich 1950 für das eigenständige Fortbestehen als Provinzialkirche innerhalb der APU entschlossen hatte, wurde am 14. November 1951 erstmals eine Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Schlesien verabschiedet. Später wurde sie wie die EKIBB Gliedkirche der EKV und der EKD.⁷³

Aus der „Evangelischen Kirche von Schlesien“ wurde im Jahre 1968 aufgrund staatlichen Drucks die „Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes“. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde die Rückkehr zur alten Bezeichnung erwogen. Deshalb entschied man sich für die Umbenennung in „Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz“ (EKsOL).⁷⁴

So wurde 1992 aus der Provinzialkirche die EKsOL, eine eigenständige Landeskirche, die ebenso bis 2003 bestand.⁷⁵

2.2.5 Die Fusion zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Am 01. Januar 2004 schlossen sich dann im Ergebnis die EKsOL und die EKIBB zur „Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ zusammen. Synode und Kirchenleitung vereinigten sich und eine neue „Grundordnung“ trat in Kraft.⁷⁶

Die Fusion war auch eine Konsequenz aus dem Rückgang der Mitgliederzahlen der EKsOL. Sie war eine der kleinsten Landeskirchen in Deutschland. Weiterhin hat man neben der Fusion mit der EKIBB über einen Zusammenschluss mit der EVLKS nachgedacht. Damit hätte sich eine einheitliche Landeskirche für den Freistaat Sachsen ergeben können. Doch diese Fusion war aus formalen Gründen nicht möglich, da die sächsische Kirche nicht uniert, sondern lutherisch ist. Die EKsOL ist also wegen der historischen Hintergründe, der sinkenden Mitgliederzahlen und des gemeinsamen unierten Bekenntnisses mit der EKIBB zur EKBO fusioniert.

⁷² Vgl. *Adenauer*: Das christliche Schlesien 1945/46, S. 209-210.

⁷³ Vgl. *Kühne*: Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz in: Theologische Realenzyklopädie, S. 198-199.

⁷⁴ Vgl. *Bahlcke*: Schlesien und die Schlesier, S. 215.

⁷⁵ Vgl. *Dannenberg/Donath/Kemppen u. a.*: Destination Niederschlesien, S. 37.

⁷⁶ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Historie der Landeskirche [Anlage 10].

Die historischen Hintergründe der EKBO lassen sich damit nicht von der Geschichte der Länder Brandenburg, Schlesien und dem späteren Königreich Preußen trennen.

2.2.6 Sachsen – Der Weg zur selbständigen Landeskirche

Das Königreich Preußen spielt auch in der Geschichte Sachsens eine entscheidene Rolle. Im Zuge des Wiener Kongresses musste das Königreich Sachsen seine nördlichen Landesteile an Preußen abtreten und es entstand die „Preußische Provinz Sachsen“.⁷⁷ Zuvor gehörte Sachsen zu den mächtigsten deutschen Territorien. Es war damals geteilt in das albertinische Herzogtum und das ernestinische Kurfürstentum.⁷⁸

Im Jahre 1539 kam die Reformation in das Albertinische Sachsen. Seitdem ist es ein Kernland des Luthertums. Besonders die darauffolgenden Schul- und Kirchenvisitationen waren dabei richtungsweisend für die Organisation des lutherischen Kirchentums.⁷⁹ Die nun für Jahrhunderte typische Verfassungsform der Landeskirchen, das landesherrliche Kirchenregiment, bestand im albertinischen Sachsen währenddessen bis zum Übertritt des Kurfürsten Friedrich Augusts I.⁸⁰ vom protestantischen zum römisch-katholischen Bekenntnis 1697.⁸¹ Im evangelischen Sachsen hat dieser Konfessionswechsel für große Unruhe gesorgt und deshalb erklärte August der Starke, dass der Übertritt nur ihn betreffe und die Glaubensfreiheit in seinem Lande nicht gefährdet sei.⁸² Dabei folgte er dem Vorbild von Kurfürst Johann Sigismund, der in Brandenburg den Schritt vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis wagte.⁸³

1806 wurde das Heilige Römische Reich Deutscher Nation dann aufgelöst und Sachsen wird mit Hilfe Napoleons zum Königreich ausgerufen.⁸⁴

Nach der Landesteilung erhielt 1868 die Evangelisch-Lutherische Landeskirche im Königreich Sachsen eine Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Kurz darauf wurde 1871 auf dieser Grundlage eine erste Landessynode gewählt.⁸⁵ Aufgrund der Neuordnung nach 1918 kam dann die Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat und die Reform der Verfassungsstruktur des Landeskirchentums auf die evangelische Landeskirche in Sachsen zu.⁸⁶

⁷⁷ Vgl. *Kroll*: Geschichte Sachsens, S. 77.

⁷⁸ Vgl. *Jung*: Reformation und Konfessionelles Zeitalter (1517 - 1648), S. 15.

⁷⁹ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Geschichte [Anlage 30].

⁸⁰ auch bekannt als: „August der Starke“.

⁸¹ Vgl. *Kroll*: Geschichte Sachsens, S. 38.

⁸² Vgl. *Miller*: Die Junker und die preußisch-deutsche Geschichte, S. 216.

⁸³ Vgl. Kapitel 2.2.3 Von der Kirchenprovinz Brandenburg zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

⁸⁴ Vgl. *Bundeszentrale für politische Bildung*: Die Elbe im Lauf der Geschichte [Anlage 2].

⁸⁵ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Geschichte [Anlage 30].

⁸⁶ Vgl. *Wallmann*: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, S. 262.

In das beispielsweise neu geschaffene Amt des sächsischen Landesbischofs wurde Ludwig Ihmels berufen. 1922 wurde außerdem eine neue Kirchenverfassung verabschiedet, die erst vier Jahre später nach Klärung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Kraft trat. So wurde am 17. Juni 1926 mit dem „Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche“ die Trennung von Staat und Kirche in Sachsen endgültig vollzogen. Gemäß der neuen Kirchenordnung nannte sich die Landeskirche nunmehr Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen.⁸⁷

Diese Errungenschaften gerieten in der Zeit des Nationalsozialismus in Gefahr und es wurde Widerstand gegen die „Deutschen Christen“ von der „Bekennenden Kirche“ geleistet. Somit begann auch innerhalb der sächsischen Landeskirche der Kirchenkampf.⁸⁸ Die Zeit nach Kirchenkampf und Beendigung des Zweiten Weltkrieges war in der sächsischen Landeskirche geprägt von dem Bemühen, die Verirrungen in Teilen der Kirche während des Nationalsozialismus zu beenden.⁸⁹ 1950 gab die EVLKS sich daher eine neue Verfassung, trat später der EKD bei und war Mitbegründerin der VELKD.⁹⁰ Eine wichtige Rolle auf diesem Weg spielten dabei der Landessuperintendent Franz Lau, welcher von 1945 bis 1947 die Leitung der sächsischen Landeskirche innehatte sowie Hugo Hahn, der ehemalige Leiter der Bekennenden Kirche, welcher 1947 zum Landesbischof gewählt wurde.⁹¹

Zwischenzeitlich gehörte die EVLKS wie der Ostteil der EKIBB dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR an.⁹² Nach dem Zusammenbruch der DDR setzte sich die sächsische Landeskirche neue Ziele und übernahm vielfältige Aufgaben.

2.3 Aufgaben der evangelischen Landeskirchen

Zu den vielfältigen Aufgaben der evangelischen Landeskirchen gehören zum Beispiel die Verwaltung und Errichtung zahlreicher Einrichtungen insbesondere im sozialen und Bildungsbereich wie Schulen, Kindergärten oder Diakonien. Außerdem spielen der Pfarrdienst und die allgemeine Gemeindegemeinschaft eine wichtige Rolle. Die Landeskirchen müssen aber auch ihr eigenes Handeln in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bedenken und selbständig als Körperschaft des öffentlichen Rechts Aufgaben der Verwaltung und Leitung wahrnehmen.

⁸⁷ Vgl. Schäferdiek/Wartenberg/Schultze: Sachsen in: Theologische Realenzyklopädie, S. 573.

⁸⁸ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Geschichte* [Anlage 30].

⁸⁹ Vgl. Hein: Die sächsische Landeskirche nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, S. 253.

⁹⁰ Vgl. Schäferdiek/Wartenberg/Schultze: Sachsen in: Theologische Realenzyklopädie, S. 575.

⁹¹ Vgl. Ruthendorf-Przewoski: Der Prager Frühling und die evangelischen Kirchen in der DDR, S. 359.

⁹² Vgl. Schäferdiek/Wartenberg/Schultze: Sachsen in: Theologische Realenzyklopädie, S. 575.

In der Grundordnung der EKBO und der Verfassung der EVLKS sind in mehr oder weniger ausgeprägter Form deren landeskirchliche Aufgaben verankert. Hier werden erneut erste Unterschiede der beiden Landeskirchen sichtbar.

Allein in den Bezeichnungen „Verfassung“ und „Grundordnung“ distanzieren sich die EVLKS und die EKBO voneinander. Dies ist auf deren Ursprung zurückzuführen, wobei Kirchenordnungen oft deutlich umfangreicher und tiefgehender in ihrer Regelung sind. Die Grundordnung der EKBO, bestehend aus 102 Artikeln, ist selbst ein Beispiel dafür. Im Gegensatz zu Verfassungen, die meist kurz und allgemein gehalten sind, wie die Verfassung der EVLKS bestehend aus 51 Paragraphen.⁹³ Auf Grund dessen werden die Aufgaben der Landeskirchen, insbesondere Stellenplan und Stellenbesetzung, in der EKBO umfassender dargestellt als in der EVLKS. Abgesehen davon nehmen die beiden Landeskirchen zunächst den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in ihrem Bereich wahr.⁹⁴

Die Landeskirchen fördern den Dienst der Kirchengemeinden und haben dabei grundsätzlich deren Selbständigkeit zu achten und zu wahren.⁹⁵ Außerdem haben sie die Aufgabe, übergreifende Tätigkeiten wahrzunehmen, die besonders in kircheneigenen Werken und Einrichtungen Gestalt finden.⁹⁶ Zu den landeskirchlichen Aufgaben gehört weiterhin die Förderung der Ökumene und der Missionierung.⁹⁷

Ferner sind die Landeskirchen selbst für ihre zentrale Organisation und ihre Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Sie tragen außerdem die Verantwortung für die kirchliche Ausbildung, die Kirchengebäude, die Verteilung der finanziellen Mittel und sind gleichzeitig Dienst - und Arbeitgeber.⁹⁸

Alles in allem umfasst die Arbeit der Landeskirchen also „den gesamten organisierten kirchlichen Dienst ihres geographischen Bereichs.“⁹⁹

Dazu gehören auch Stellenplan und Stellenbesetzung der jeweiligen Landeskirche, welche in dieser Arbeit im Vordergrund stehen sollen. Diese Aufgaben ergeben sich aus dem Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltspläne für jedes Kalenderjahr.¹⁰⁰

⁹³ Vgl. *Bardt*: Anregungen für eine Reform - Was uns ein Vergleich der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen mit ihren Geschwistern lehren kann, S. 6.

⁹⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO EKBO; vgl. § 5 Abs. 1 Verf. EVLKS.

⁹⁵ Vgl. Art. 66 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 S. 1 GO EKBO; vgl. § 10 Abs. 2 Verf. EVLKS.

⁹⁶ Vgl. Art. 94 Abs. 1 GO EKBO; vgl. § 8 Verf. EVLKS.

⁹⁷ Vgl. Art. 66 Abs. 2 und 4 GO EKBO; vgl. § 8 Abs. 3 Verf. EVLKS.

⁹⁸ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland*: Gezählt 2019 [Anlage 18], S.6.

⁹⁹ *Frost*: Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, S. 301.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 99 Abs. 2 GO EKBO; vgl. § 46 Verf. EVLKS.

2.3.1 Haushaltsplan

Sowohl in der EKBO als auch in der EVLKS bestimmt ein Gesetz den rechtlichen Rahmen, an den die Körperschaften in ihrem finanzwirtschaftlichen Verhalten gebunden sind. Es handelt sich hierbei um das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der EKBO (HKVG) und das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der EVLKS (KHO).

Die Haushaltswirtschaft beider Landeskirchen schlägt sich demnach in ihren Haushaltsplänen nieder. Nach § 2 HKVG und KHO liegt der Zweck des Haushaltsplanes in der „Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Planungszeitraum voraussichtlich notwendig wird.“

Das heißt, der Haushaltsplan ist die für das jeweilige Haushaltsjahr vorgenommene systematische Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie Stellen der jeweiligen Landeskirche.¹⁰¹

Die Beschäftigung des Personals der Landeskirchen ist also von den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen bzw. Haushaltsmitteln abhängig. Damit kommt die Stellenplanung ins Spiel. Künftige Aufgabenentwicklungen und deren Auswirkungen auf den Personalbedarf und dem damit verbundenen Stellenbedarf sind also rechtzeitig zu erkennen und in den Haushaltsplänen bzw. Stellenplänen abzubilden. Dieses Vorgehen spiegelt sich in Körperschaften des öffentlichen Rechts wider.

2.3.2 Stellenplan

Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans und wird diesem als Anlage beigefügt. Das ergibt sich für die EKBO aus § 10 HKVG und für die EVLKS aus § 24 KHO. Er wird meist in Form einer Tabelle dargestellt und umfasst sowohl Beamten - als auch Arbeitnehmerstellen. Der Stellenplan enthält Festlegungen zum Umfang und zur Wertigkeit aller ausgewiesenen Stellen. Dabei werden die benötigten sowie weggefallenen Stellen der Landeskirchen nach Anzahl und Art veranschaulicht. Es ist zu beachten, dass die ausgewiesenen Soll-Stellen von der Darstellung der besetzten Ist-Stellen, zu trennen sind. Die Ist-Besetzung wird dabei aus Gründen des Datenschutzes im folgenden Vergleich ausgeblendet. Eingruppierung, hierarchische Einbindung sowie Entgelt - oder Besoldungsgruppe werden ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht betrachtet.¹⁰²

¹⁰¹ Vgl. *Brümmerhoff/Büttner*: Finanzwissenschaft, S. 130.

¹⁰² Vgl. *Büdenbender/Strutz*: Gabler Kompakt-Lexikon Personal, S. 272.

Der Vergleich der Stellenpläne umfasst lediglich Art und Umfang der Stellen. Der Stellenumfang wird in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angegeben. Ein VZÄ entspricht dabei einer Vollzeitkraft mit einer vereinbarten Arbeitszeit von beispielsweise 39 Stunden pro Woche, welche zu 100 % tätig ist. Aufgrund der aktuellen Voll- und Teilzeitbeschäftigungsmodelle wird allein die Anzahl der Beschäftigten unaussagekräftig, da der Beschäftigungsumfang der Teilzeitkräfte unterschiedlich groß sein kann.

Deshalb berechnet man bei einer gemischten Personalbelegung die VZÄ - Anteile und ermittelt rechnerisch die fiktive Anzahl der Vollzeitstellen, um eine vergleichbare und aussagekräftige Größe zu bilden. Diese Berechnung erfolgt, indem das tatsächliche Arbeitsvolumen durch die regelmäßigen Wochenstunden geteilt wird.¹⁰³

Beispiel:

1 Vollzeitkraft mit 39 Stunden
1 Teilzeitkraft mit 29 Stunden
1 Teilzeitkraft mit 10 Stunden

$$\text{Vollzeitäquivalent} = (39 + 29 + 10) / 39$$

$$\text{Vollzeitäquivalent} = 78 / 39 = 2,0$$

Abbildung 2: Berechnungsbeispiel Vollzeitäquivalent¹⁰⁴

Der Stellenumfang in VZÄ wird in der vergleichenden Analyse der Stellenpläne der Landeskirchen nachfolgend untersucht. Weiterhin müssen die Landeskirchen in ihrem Stellenplan die „künftig wegfallenden“ Stellen mit einem „kw“-Vermerk und die „künftig umzuwandelnden“ Stellen mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, kennzeichnen.¹⁰⁵ Die Eingruppierung bzw. Bewertung der jeweiligen Stelle im Stellenplan dient dabei als Orientierung der Personalkosten im Haushaltsplan. Der Stellenplan ist damit ein Instrument der Personal- und Stellenbewirtschaftung.

¹⁰³ Vgl. Wikipedia: Vollzeitäquivalent [Anlage 46]; vgl. Angermeier: Vollzeitäquivalent - Full Time Equivalent [Anlage 1].

¹⁰⁴ Vgl. Wikipedia: Vollzeitäquivalent [Anlage 46].

¹⁰⁵ Vgl. § 10 Abs. 2 HKVG.

2.3.3 Stellenbesetzung

Um eine Stelle besetzen zu können, muss zunächst eine solche vorhanden sein. Bei einer Stelle handelt es sich dabei um „die kleinste organisatorische Einheit“ der Landeskirche, die alle Aufgaben, die zum Arbeitsbereich einer Person gehören, umfasst. Nach der Stellenbildung erfolgt die Stellenbesetzung. Das zentrale Instrument für die Besetzung von Stellen ist die Stellenausschreibung. Die Stellenbesetzung ist demzufolge die Auswahl geeigneter Personen für die Anforderungen einer bestehenden Stelle.¹⁰⁶

Im Bereich der Kirche stehen besonders die Stellen im Verkündigungsdienst im Vordergrund. Das heißt Pfarrstellen, gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen. Im nachfolgenden Vergleich soll es vorrangig um die Arbeitsfelder im Verkündigungsdienst gehen. Die Kernaufgaben eines Pfarrers umfassen dabei die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente in Gottesdienst und Seelsorge. Zur Verantwortung des Pfarrers gehören aber auch die gemeinsame Leitung der Kirchengemeinde mit dem Kirchenvorstand und die Wahrnehmung von Personalverantwortung. Dies wird in den folgenden Abschnitten „Aufbau und Struktur“ der jeweiligen Landeskirche detaillierter dargestellt. Weiterhin übernimmt der Pfarrer die Aufgabe der theologischen Bildung in seinem Zuständigkeitsgebiet in Form von Konfirmanden - und Religionsunterricht oder Glaubenskursen. Gemeindepädagogen hingegen begleiten und fördern die Arbeit in der Gemeinde beispielsweise durch Projekte und Angebote wie Christenlehre, Rüstzeiten oder Kindergottesdienst. Kirchenmusiker sind desweiteren für die Organisation und Umsetzung des kirchenmusikalischen Lebens in der Gemeinde zuständig.¹⁰⁷

Weitere Berufsbilder im kirchlichen Bereich bestehen beispielsweise in der Verwaltung, dem technischen Dienst oder der Öffentlichkeitsarbeit. Aber auch Teilzeitstellen in Form von Reinigungs - und Hausmeisterdiensten fallen an. Auch diese müssen bei der Stellenbesetzung und der Stellenplanung berücksichtigt werden. Innerhalb der vergleichenden Betrachtung dieser Arbeit bleiben die Berufsbilder außerhalb des Verkündigungsdienstes jedoch außen vor.

Um den haushaltsrechtlichen Rahmen einzuhalten, ist es dennoch wichtig, alle Stellen aufzuführen. Die Stellenbesetzung und der Stellenplan sowie die strukturellen Besonderheiten der jeweiligen Landeskirche werden nachfolgend genauer erläutert.

¹⁰⁶ Vgl. *Büdenbender/Strutz*: Gabler Kompakt-Lexikon Personal, S. 269-271.

¹⁰⁷ Vgl. *Klatte/Leidenberger u. a.*: Notwendige Veränderungen in den Aufgabenfeldern und Berufsbildern der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst [Anlage 40], S. 5-6.

3 Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Das Gebiet der EKBO umfasst die Bundesländer Berlin und Brandenburg sowie den nordöstlichen Teil des Bundeslandes Sachsen. Ihren Sitz hat die evangelische Landeskirche in Berlin.¹⁰⁸ Die Stellenbesetzung erfolgt dabei für 980.670 Gemeindeglieder in 1.260 Kirchengemeinden und 26 Kirchenkreisen.¹⁰⁹

3.1 Aufbau und Struktur

Die EKBO stellt somit die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise dar. Desweiteren leitet sie sich im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung selbst.¹¹⁰

3.1.1 Landeskirche

Das zentrale Leitungsorgan der EKBO ist die Landessynode mit 114 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Kreissynode sowie kirchlichen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken gewählt, einige auch berufen. Somit sind in ihr alle Kirchenkreise der EKBO sowie verschiedene kirchliche Arbeitsbereiche vertreten. Für sechs Jahre gewählt, tagt die Landessynode mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder wählen das Präsidium, bestehend aus dem Präses, zwei Vizepräses und zwei Schriftführern.¹¹¹

Die Landessynode wählt außerdem auf zehn Jahre den geistlichen Leiter der Kirche, den Bischof.¹¹² Bis 2019 stand Bischof Markus Dröge an der Spitze der EKBO. Nun repräsentiert Bischof Christian Stäblein die Landeskirche nach außen und ist Vorsitzender der Kirchenleitung.¹¹³

Die Kirchenleitung wird von der Landessynode zusammengestellt. Sie erfüllt die Aufgaben der Landessynode, wenn diese nicht versammelt ist und bekommt weitere Aufgaben aufgetragen, wie zum Beispiel die Aufsicht des Konsistoriums.¹¹⁴

Das Konsistorium ist die oberste Verwaltungsbehörde der EKBO. Es unterstützt alle kirchlichen Bereiche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.¹¹⁵

¹⁰⁸ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Struktur [Anlage 14].

¹⁰⁹ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Zahlen und Fakten [Anlage 13].

¹¹⁰ Vgl. Art. 1 Abs. 3 GO EKBO i.V.m. GO EKD (13.Juli 1948).

¹¹¹ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Landessynode [Anlage 15].

¹¹² Vgl. Art. 90 Abs. 2 GO EKBO.

¹¹³ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Bischof [Anlage 12].

¹¹⁴ Vgl. Art. 80 ff. GO EKBO.

¹¹⁵ Vgl. *Wall/Muckel*: Kirchenrecht, S. 358.

Das Konsistorium bereitet beispielsweise Beschlüsse der Kirchenleitung vor und hat die Rechtsaufsicht über Gemeinden und Kirchenkreise sowie die Dienstaufsicht über Pfarrer, Superintendenten und Kirchenbeamte. Eine weitere wesentliche Aufgabe der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Stellenbesetzung besteht in der Berufung von Mitarbeitern im Pfarrdienst nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts.¹¹⁶ Das Konsistorium ist dabei kollegial verfasst und gliedert sich in verschiedene Abteilungen und Referate. Das Kollegium besteht aus Präsident, Propst und den Leitern der Abteilungen. Vorsitzender des Kollegiums ist der Konsistorialpräsident. Er wird in dieser Funktion vom Propst vertreten, dem die theologische Leitung im Konsistorium obliegt.¹¹⁷

Zusammenfassend stellt das Konsistorium damit das Verwaltungsorgan, die Exekutive und die Kirchenleitung das Regierungsorgan, die Legislative der EKBO dar.¹¹⁸

Eine einheitliche Judikative der evangelischen Kirche wie etwa die Amts- und Landgerichte des Staates existiert im Gegensatz zu den Kirchenleitungs- und Verwaltungsorganen nicht. Vielmehr gibt es unterschiedliche Gerichte für unterschiedliche Arten von Rechtsstreitigkeiten, wobei sich die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirchen im Prozess der Vereinheitlichung befindet.¹¹⁹

3.1.2 Sprengel

Neben der landeskirchlichen Ebene mit Kirchenleitung, Konsistorium, Landessynode und Bischof unterteilt sich die EKBO in drei Sprengel: Berlin, Potsdam und Görlitz. Es handelt sich dabei um kirchliche Amtsbezirke, die mehrere Kirchenkreise zusammenfassen. Für jeden Sprengel ist ein Generalsuperintendent zuständig, welcher auf zehn Jahre gewählt wird. Aufgabe der Generalsuperintendenten ist die Seelsorge der Pfarrer sowie der kirchlichen Mitarbeiter. Weiterhin haben sie das Recht zur Ordination, das heißt das Recht der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge sowie die Verpflichtung zur Kirchenvisitation, das heißt regelmäßige kontrollierende Besuche der einzelnen Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Außerdem vertreten sie den Bischof in ihrem Sprengel und sind selbst Mitglied in der Kirchenleitung.¹²⁰

3.1.3 Kirchenkreise und Gemeinden

Die Kirchenkreise innerhalb eines Sprengels umfassen wiederum einzelne Gemeinden.¹²¹ Die Gemeinde ist die kleinste Einheit der Landeskirche und ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.¹²²

¹¹⁶ Vgl. Art. 92 GO EKBO.

¹¹⁷ Vgl. Art. 93 GO EKBO.

¹¹⁸ Vgl. *Wall/Muckel*: Kirchenrecht, S. 358.

¹¹⁹ Vgl. *Wall/Muckel*: Kirchenrecht, S. 366.

¹²⁰ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Generalsuperintendentinnen [Anlage 11]; vgl. 89 f. GO EKBO.

¹²¹ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Kirchenkreise [Anlage 16].

¹²² Vgl. Art. 7 GO EKBO.

Sie trägt nach Art. 8 GO EKBO die Verantwortung dafür, dass das Evangelium in Wort und Tat verkündigt wird. Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben in Bindung an Schrift und Bekenntnis und innerhalb der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.¹²³ Für die Umsetzung dessen ist der Gemeindegemeinderat (GKR) zuständig.¹²⁴ Dieser besteht aus sogenannten Ältesten, die von den Gemeindegliedern auf sechs Jahre gewählt werden. Daneben hat der Pfarrer jeder Gemeinde einen festen Sitz im GKR.¹²⁵ Aus diesem werden nun die Vertreter der Kirchengemeinden zur Kreissynode entsandt. Diese wählt dann wiederum den Superintendenten, der den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit vertritt.¹²⁶ Geleitet wird der Kirchenkreis vom Kreiskirchenrat. Dieser erfüllt die Aufgaben der Kreissynode, wenn diese nicht tagt, ähnlich wie die Kirchenleitung auf Landesebene.¹²⁷ Der Kreiskirchenrat, die Kreissynode und der Superintendent sind damit zuständig für den Kirchenkreis. Innerhalb eines Kirchenkreises können sich mehrere Kirchengemeinden weiterhin zu einem Pfarrsprengel zusammenschließen.¹²⁸ Desweiteren können nach Art. 63 GO EKBO mehrere Kirchenkreise in einem Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten. Jeder Kirchenkreisverband hat wiederum ein kirchliches Verwaltungsamt, welches für die Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zuständig ist.¹²⁹ Somit bilden die einzelnen Gemeinden, die Kirchenkreise und die Sprengel in ihrer Einheit die Landeskirche. Die demokratische Struktur der EKBO wird im nachfolgenden Schaubild noch einmal vereinfacht dargestellt und zusammengefasst.



Abbildung 3: Struktur der EKBO¹³⁰

¹²³ Vgl. Art. 9 GO EKBO.

¹²⁴ Vgl. Art. 15 GO EKBO.

¹²⁵ Vgl. Art. 17 GO EKBO.

¹²⁶ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Superintendentinnen [Anlage 17].

¹²⁷ Vgl. Art. 49 f. GO EKBO.

¹²⁸ Vgl. Art. 33 GO EKBO.

¹²⁹ Vgl. Art. 64 GO EKBO.

¹³⁰ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Struktur [Anlage 14].

3.2 Evangelischer Kirchenkreis schlesische Oberlausitz

Der nordöstliche Teil des Bundeslandes Sachsen findet sich in der EKBO als Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz (KKSOL) wieder. Dieser ist 2014 aus dem Zusammenschluss der beiden Kirchenkreise Niederschlesische Oberlausitz und Hoyerswerda entstanden. Diese Vereinigung wurde mittels Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt der EKBO bekannt gemacht.¹³¹ Zuvor bestand die ehemalige Görlitzer Landeskirche aus sechs, dann vier und zuletzt eben zwei Kirchenkreisen, die jetzt wieder in einem Kirchenkreis vereinigt wurden. Der KKSOL bildet zusammen mit den Evangelischen Kirchenkreisen Cottbus und Niederlausitz den Kirchenkreisverband Lausitz und wird vom Kirchlichen Verwaltungsamt in Görlitz als Dienstleister in allen verwaltungstechnischen Fragen betreut. Weiterhin umfasst der Kirchenkreis das Gebiet der ehemaligen EKsOL und beheimatet 35.824 Gemeindeglieder in 39 Gemeinden. Superintendent des KKSOL ist Dr. Thomas Koppehl.¹³²

3.2.1 Gemeindegliederentwicklung

In den 39 Kirchengemeinden des KKSOL leben im Jahr 2019 jeweils durchschnittlich 919 Gemeindeglieder (GeGI). In der folgenden Tabelle wird dennoch die stetige Abnahme der Gemeindegliederzahlen in der Schlesischen Oberlausitz innerhalb der letzten 10 Jahre sichtbar.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
GeGI	44.719	43.713	42.758	41.656	40.615	39.731	38.804	37.765	36.884	35.824

Tabelle 1: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen im KKSOL ¹³³

Im Gegensatz zum Jahr 2010 lässt sich ein deutlicher Rückgang der Gemeindegliederzahlen im KKSOL von 19,89 % erkennen. Die Gemeindegliederzahl des KKSOL ist im vergangenen Jahr auf 35.824 Gemeindeglieder gesunken. Das bedeutet einen relativen Rückgang um 2,2 %.¹³⁴ Im Gesamtbild der EKBO repräsentiert der in Sachsen gelegene KKSOL einen verhältnismäßig kleinen Teil der gesamten Gemeindeglieder der Landeskirche. Insgesamt waren 3,6 % der Gemeindeglieder der EKBO zum 31. Dezember 2018 im Bundesland Sachsen gemeldet.¹³⁵

¹³¹ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2014 [Anlage 8], S. 10.

¹³² Vgl. Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz: Ev. Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz [Anlage 25]; vgl. Gemeinschaft evangelischer Schlesier (Hilfskomitee) e.V., *Schlesischer Gottesfreund*: Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, S. 131–133; vgl. Anhang 6: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen innerhalb der Kirchengemeinden des KKSOL 2018-2019.

¹³³ Quelle: Konsistorium EKBO.

¹³⁴ Vgl. Anhang 6: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen innerhalb der Kirchengemeinden des KKSOL 2018-2019.

¹³⁵ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Bericht der Kirchenleitung 2019, [Anlage 7], S. 57.

Unabhängig davon wird auch im KKSOL die Stellenplanung von der negativen Entwicklung der Gemeindegliederzahlen beeinflusst, da die Finanz - und Haushaltsplanung wesentlich von der Anzahl der Gemeindeglieder abhängig ist.

3.2.2 Stellenplan

Über den Haushalt und die eigenen Aufgaben des Kirchenkreises beschließt die Kreissynode. Der Superintendent, der Kreiskirchenrat und die Kreissynode leiten, wie oben beschrieben, den KKSOL in gemeinsamer Verantwortung. Desweiteren ist die Kreissynode für die Errichtung kreiskirchlicher Pfarrstellen und Stellen für andere Mitarbeitende¹³⁶, für Beschlüsse über Anträge von Kirchengemeinden und die Zweckbestimmung der kreiskirchlichen Kollekten zuständig. Die Kreissynodalen wählen außerdem die Mitglieder des Kreiskirchenrates. Dieser stellt dann den Haushalt und den Stellenplan des Kirchenkreises auf und nimmt sich der Beschlüsse der Kreissynode an. Er hat die Dienstaufsicht für die Mitarbeitenden des Kirchenkreises, beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und achtet darauf, dass die Aufgaben des Kirchenkreises erfüllt werden.¹³⁷ Zu den Aufgaben des Kirchenkreises gehört also auch die Aufstellung des Haushalts - und Stellenplans. Nach § 42 Abs. 2 GO EKBO besteht die Möglichkeit, dass an die Stelle kirchengemeindlicher Stellenpläne ein kreiskirchlicher Stellenplan tritt, sofern die Aufgabenerfüllung in den Kirchengemeinden gewährleistet ist.

In § 10 Haushaltsführung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den KKSOL wurde zunächst festgehalten, dass im Jahr 2014 getrennte Haushalte und somit auch Stellenpläne aufgestellt werden. Erst ab 2015 wurde ein gemeinsamer kreiskirchlicher Stellenplan für den KKSOL beschlossen.¹³⁸

In einem kreiskirchlichen Stellenplan werden sowohl alle Stellen des Kirchenkreises als auch der Kirchengemeinden dargestellt. Das hat den Vorteil, dass nicht jede Kirchengemeinde einen genehmigungsfähigen Stellenplan benötigt, sondern alle Stellen im gesamten Kirchenkreis vom Konsistorium überprüft werden können. So wird Übersichtlichkeit und gegenseitige Unterstützung in der Stellenplanung gewahrt.¹³⁹

¹³⁶ Vgl. Art. 61 GO EKBO.

¹³⁷ Vgl. Art. 42; Art. 50 GO EKBO; vgl. *Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz*: Ev. Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz [Anlage 25].

¹³⁸ Vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*: Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2014 [Anlage 8], S. 6-9.

¹³⁹ Vgl. Anhang 4: Experteninterview Franziska Lachotta (Konsistorium EKBO), S. XV.

Die Möglichkeit einen kreiskirchlichen Stellenplan aufzustellen wird außerdem in § 7 Abs. 1 S. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der EKBO (Finanzgesetz) eröffnet. Dieses regelt neben Stellenplanung und -besetzung die Grundsätze der Verteilung von Einnahmen der EKBO. Die Einnahmesituation der Landeskirchen spielt für den finanziellen Rahmen des Stellenplans und der Stellenbesetzung eine entscheidende Rolle. Für die weiterführende Betrachtung des Themas wäre eine tiefgründige Analyse dessen von großer Bedeutung. Der Rahmen dieser Arbeit lässt eine solch weitgehende Untersuchung allerdings nicht zu.

Neben dem kreiskirchlichen Stellenplan gibt es natürlich auch den Stellenplan auf landeskirchlicher Ebene. Dieser wird von der Landessynode beschlossen und bleibt in der folgenden Analyse, um dem Rahmen dieser Arbeit gerecht zu werden, ebenso außen vor.¹⁴⁰

Weiterhin werden im Folgenden nur die Stellen im Verkündigungsdienst, das heißt, Pfarrdienst, Kirchenmusik und diakonisch/sozial/pädagogische Stellen (DSP) betrachtet. Im Anhang befinden sich die anonymisierten Stellenpläne des KKSOL von 2017 bis 2020.¹⁴¹ Diese zeigen eine Zusammenfassung der gesamten Stellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie die Personalkostenanteile der Stellen und die einzuhaltende Personalkostengrenze.

Die Genehmigung der Stellenpläne setzt voraus, dass die Personalkostengrenze nach § 9 Finanzgesetz für die Sollstellen eingehalten wird und die Personalkostenrisiken abgesichert sind. Außerdem können Stellenpläne nur genehmigt werden, wenn die Ist-Personalkosten die Personalkostengrenze nicht überschreiten.¹⁴²

Im Planungsjahr 2019-2020 hat der KKSOL beispielsweise die Personalkostengrenze von 5.394.325 Euro mit seinen Personalkosten in Höhe von Soll 4.159.275 Euro und Ist 4.169.775 Euro eingehalten.¹⁴³ Die verbleibende Differenz resultiert unter anderem daraus, dass geringfügig Beschäftigte und befristete Arbeitnehmer nicht im Stellenplan aufgeführt werden müssen. Die Genehmigung des kreiskirchlichen Stellenplans erfolgt im Sinne des § 8 Abs. 2 Finanzgesetz EKBO durch das Konsistorium.

¹⁴⁰ Vgl. § 7 Abs. 2 Finanzgesetz EKBO.

¹⁴¹ Vgl. Anhang 8: Anonymisierte Stellenpläne 2017-2018 und 2019-2020 KKSOL.

¹⁴² Vgl. § 8 Abs. 1 Finanzgesetz EKBO.

¹⁴³ Vgl. Anhang 9: Genehmigung des Stellenplans für den KKSOL 2020.

Diese kann nur erteilt werden, wenn die Personalkosten des Kirchenkreises durch eine Personalkostenrücklage abgesichert werden.¹⁴⁴ Der KKSOL agiert dabei unterstützend, indem er die Personalkostenrücklage für die Kirchengemeinden übernimmt.¹⁴⁵ Diese ist für das Jahr 2020 in Höhe von 4.489.385 Euro und damit ausreichend vorhanden.¹⁴⁶

Der kreiskirchliche Stellenplan kann maximal für 3 Jahre aufgestellt werden.¹⁴⁷ Im Falle einer Änderung innerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, einen Antrag beim Konsistorium zu stellen. Die Stellenplanänderung bzw. -erweiterung wird anschließend geprüft und gegebenenfalls genehmigt.¹⁴⁸

Näheres bezüglich Stellenplanung und -besetzung ist in § 10 ff. der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der EKBO (Finanzverordnung) geregelt. Beispielsweise ist „bei der Aufstellung des Stellenplanes im Maß der Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch für den Dienst an Kindern und Jugendlichen, den kirchenmusikalischen sowie den diakonisch-sozialpädagogischen Dienst Stellen vorhanden sind.“¹⁴⁹

Diese werden im kreiskirchlichen Stellenplan des KKSOL in Form von DSP-Stellen aufgeführt und sind damit vorhanden. Die folgende Tabelle zeigt den gesamten Stellenumfang des KKSOL im Verkündigungsdienst im Planungsjahr 2019-2020:

KKSOL	Stellenumfang in VZÄ
Verkündigungsdienst:	57,25
Pfarrdienst	40,25
Gemeindepädagogik (DSP)	8,99
Kirchenmusik	8,01

Tabelle 2: Stellenumfang für den Verkündigungsdienst im KKSOL¹⁵⁰

Es wird ersichtlich, dass insgesamt 57,25 VZÄ für den Verkündigungsdienst im KKSOL benötigt werden. Das heißt, dass 57 Stellen in Vollzeit zu 100 % und 1 Teilzeitstelle zu 25 % für den Verkündigungsdienst zur Verfügung stehen.

¹⁴⁴ Vgl. § 10 Finanzgesetz EKBO.

¹⁴⁵ Vgl. Anhang 3: Experteninterview Superintendent Dr. Thomas Koppehl (KKSOL), S. XIII.

¹⁴⁶ Vgl. Anhang 9: Genehmigung des Stellenplans für den KKSOL 2020.

¹⁴⁷ Vgl. § 7 Abs. 3 Finanzgesetz EKBO.

¹⁴⁸ Vgl. Anhang 4: Experteninterview Franziska Lachotta (Konsistorium EKBO), S. XVI.

¹⁴⁹ § 10 Abs. 2 Finanzverordnung EKBO.

¹⁵⁰ Vgl. Anhang 8: Anonymisierte Stellenpläne 2017-2018 und 2019-2020 KKSOL.

Die tatsächliche Aufteilung der Voll - und Teilzeitstellen der genannten 57,25 VZÄ obliegt dem KKSOL und den Kirchengemeinden. In Wirklichkeit können damit natürlich mehr als 58 Personen im Verkündigungsdienst beschäftigt sein. Laut Angaben des Konsistoriums befinden sich tatsächlich 39 Pfarrer, 29 Gemeindepädagogen und 19 Kirchenmusiker, also 87 Personen im Verkündigungsdienst.¹⁵¹

Insgesamt umfasst der Pfarrdienst 70 %, die Gemeindepädagogik 16 % und die Kirchenmusik 14 % der benötigten Stellen im Verkündigungsdienst.¹⁵² Dem Pfarrdienst wird dabei aufgrund seiner zahlreichen Aufgaben im Bereich der Verkündigung eine größere Bedeutung zugemessen. Bezogen auf die Gemeindegliederzahlen im Jahre 2019 hat dabei eine Vollzeitstelle im Pfarrdienst rund 890 Gemeindeglieder zu betreuen.

Das heißt, dass ein Pfarrer für ungefähr eine Kirchengemeinde zuständig ist. Weiterhin umfasst eine Stelle in der Gemeindepädagogik 3985 Gemeindeglieder und ein Kirchenmusiker betreut 4473 Gemeindeglieder. Die Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker sind also oftmals in mehreren Kirchengemeinden tätig. Hier spielt zunehmend das Ehrenamt eine Rolle.¹⁵³

Auffällig ist außerdem, dass die Pfarrstellen ausschließlich im Kirchenkreis dargestellt werden. Das hat strukturelle Gründe, da alle Pfarrer im KKSOL vom Kirchenkreis bezahlt werden. Der Stellenumfang für den Pfarrdienst ist allein in den Planungsjahren 2017-2018 bis 2019-2020 um 0,75 VZÄ gesunken. Der Stellenumfang in der Kirchenmusik und in der Gemeindepädagogik ist hingegen konstant geblieben.¹⁵⁴

Um dem Stellenumfang im Verkündigungsdienst weiterhin entsprechen zu können, ist es also von Nöten die finanziellen Zuweisungen einzuhalten. In Folge der sinkenden Gemeindegliederzahlen und den damit verbundenen Einnahmeverlusten können auch weniger Stellen finanziert werden. Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden müssen also bedenken, wie und wo sie die Prioritäten der kirchlichen Arbeit vor Ort setzen wollen.

3.2.3 Stellenbesetzung

Solange der finanzielle Rahmen eingehalten wird, sind Kirchenkreis und Kirchengemeinden frei in ihrer Stellenbesetzung. Die Besonderheit des KKSOL liegt dabei in der Eigenverantwortung der Gemeinden, ihre Stellen selbständig besetzen zu können.

¹⁵¹ Vgl. Anlage 47 Konsistorium EKBO.

¹⁵² gerundete Werte für den Vergleich.

¹⁵³ Vgl. Anhang 3: Experteninterview Superintendent Dr. Thomas Koppehl (KKSOL), S. XII.

¹⁵⁴ Vgl. Anhang 8: Anonymisierte Stellenpläne 2017-2018 und 2019-2020 KKSOL.

Das heißt, sie besitzen die Entscheidungsfreiheit, ob beispielsweise mehr Gemeindepädagogen oder Kirchenmusiker eingestellt werden sollen.¹⁵⁵ Für beschäftigte Arbeitnehmer der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und sonstigen Körperschaften der Landeskirche gilt der Tarifvertrag der EKBO.¹⁵⁶

Die Pfarrer hingegen werden in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur EKBO berufen. Sie sind in einer Pfarrstelle tätig, die von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem Verband oder der Landeskirche errichtet worden ist. Die Berufung wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde rechtskräftig.¹⁵⁷ Die Kirche agiert somit als Dienst- und Arbeitgeber, wobei das kirchliche Arbeitsrecht nicht länger Gegenstand dieser Arbeit sein soll.

Es gibt also zahlreiche Regelungen die bei der Stellenbesetzung im Verkündigungsdienst zu beachten sind. Freie, besetzbare Stellen, die im Sollstellenplan aufgeführt sind, werden im Kirchlichen Amtsblatt der EKBO vom Konsistorium ausgeschrieben. Dies ist beispielsweise in § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 29. Oktober 2011 geregelt, welches nähere Informationen bezüglich des Pfarrstellenbesetzungsrechts enthält.

Fällt eine Pfarrstelle weg, kann diese durch eine Stellenausschreibung neu besetzt werden. Oftmals schließen sich Kirchengemeinden zu einem Pfarrsprengel¹⁵⁸ zusammen, um Pfarrstellen erhalten zu können. Eine weitere Möglichkeit zur Erhaltung der Stellen wäre die Anstellung der kirchengemeindlichen Pfarrer beim Kirchenkreis.¹⁵⁹

Die Pfarrerschaft und der Kirchenkreis sind also das Bindeglied zwischen Kirchengemeinde und der Landeskirche.¹⁶⁰ Um diese Bindung zu erhalten ist es also wichtig die Aufgabe der Stellenplanung und -besetzung im KKSOL und in der EKBO wahrzunehmen.

¹⁵⁵ Vgl. Anhang 3: Experteninterview Superintendent Dr. Thomas Koppehl (KKSOL), S. XII.

¹⁵⁶ Vgl. § 1 Abs. 1 TV-EKBO.

¹⁵⁷ Vgl. Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) 10. November 2010.

¹⁵⁸ Nicht zu verwechseln mit Sprengel: kirchlicher Amtsbezirk, der mehrere Kirchenkreise zusammenfasst.

¹⁵⁹ Vgl. Anhang 4: Experteninterview Franziska Lachotta (Konsistorium EKBO), S. XVII.

¹⁶⁰ Vgl. Anhang 3: Experteninterview Superintendent Dr. Thomas Koppehl (KKSOL), S. XII.

4 Die Evangelisch – Lutherische Landeskirche Sachsens

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche umfasst das Gebiet des ehemaligen Landes Sachsen in den Grenzen von 1922 und damit den Großteil des heutigen Bundeslandes.¹⁶¹ Ihren Sitz hat die EVLKS in Dresden, der Landeshauptstadt des Freistaates. Die Stellenbesetzung erfolgt dabei für 677.064 Gemeindeglieder in 686 Kirchgemeinden und 16 Kirchenbezirken.¹⁶² Diese leitet die EVLKS auf Grundlage ihrer Kirchenverfassung, der Kirchengesetze sowie der Beschlüsse der Landessynode in eigener Verantwortung.¹⁶³

4.1 Aufbau und Struktur

Grundsätzlich gliedert sich die EVLKS in Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche mit einer jeweils eigenen Leitungs- und Arbeitsorganisation. Die kleinste Einheit und Basis der Landeskirche ist dabei die Kirchgemeinde.¹⁶⁴

4.1.1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde ist laut Verfassung der EVLKS eine örtlich bestimmte Gemeinschaft¹⁶⁵ von Kirchenmitgliedern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt und in der das Amt der Kirche ausgeübt wird.¹⁶⁶ Alle Kirchgemeinden sind dabei selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind berechtigt, ihre örtlichen Angelegenheiten selbständig zu verwalten.¹⁶⁷ Diese Aufgabe übernehmen die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und der Pfarrer. Zusammen bilden sie den Kirchenvorstand, welcher die Kirchgemeinde leitet.¹⁶⁸

In § 12 Kirchgemeindeordnung (KGO) Absatz 1 heißt es: „Der Kirchenvorstand leitet die Kirchgemeinde und wacht darüber, dass sie ihren Auftrag wahrnimmt.“ Der Auftrag der Kirchgemeinde besteht darin, „Erfahrungen mit Gott zu suchen und weiterzugeben, die Gemeinschaft untereinander zu gestalten und den Glauben in der Gesellschaft in Wort und Tat zu leben.“¹⁶⁹

¹⁶¹ Vgl. § 1 Abs. 1 Verf. EVLKS.

¹⁶² Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Statistik [Anlage 36]; vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Landeskirche [Anlage 37].

¹⁶³ Vgl. § 36 Abs. 1 Verf. EVLKS.

¹⁶⁴ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Aufbau [Anlage 32].

¹⁶⁵ Vgl. § 10 Abs. 4 Verf. EVLKS.

¹⁶⁶ Vgl. § 9 Abs. 1 Verf. EVLKS.

¹⁶⁷ Vgl. § 10 Abs. 1 Verf. EVLKS; vgl. § 2 f. KGO.

¹⁶⁸ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Kirchgemeinden [Anlage 34]; vgl. § 11 Verf. EVLKS.

¹⁶⁹ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Kirche sind wir [Anlage 28], S. 13.

Die Veränderungen im Leben der Kirchgemeinden und ihrer Gemeindeglieder erschweren die Ausführung dieses Auftrags. Das Recht der EVLKS kennt deshalb die Möglichkeit, dass sich mehrere Kirchgemeinden zusammenschließen. Um langfristig Pfarrstellen zu erhalten und dem Auftrag der Gemeinde gerecht zu werden, können einzelne Gemeinden nach §§ 2 ff. Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) entweder eine vereinigte Kirchgemeinde bilden, ein Schwesterkirchverhältnis formen oder sich zu einem Kirchspiel zusammenschließen.¹⁷⁰

Durch das Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen vom 16. April 2018 ist es nach § 3a KGStrukG ab 01. Januar 2021 auch möglich einen Kirchgemeindebund zu bilden. Die Gemeindegliederarbeit wird also in unterschiedlicher Art und Weise gestaltet.

4.1.2 Kirchenbezirk



Abbildung 4: Die Kirchenbezirke der EVLKS in ihrer jetzigen Struktur¹⁷¹

Gleichgültig ob vereinigte Kirchgemeinde, Schwesterkirchverhältnis, Kirchgemeindebund oder Kirchspiel, alle Gemeinden werden in der EVLKS einem Kirchenbezirk zugeordnet. Dieser Zusammenschluss mehrerer Kirchgemeinden wird auch als Ephorie bezeichnet.¹⁷² Insgesamt unterteilt sich die EVLKS in 16 Kirchenbezirke, die von einem Superintendenten geleitet werden.¹⁷³

¹⁷⁰ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Kirche sind wir* [Anlage 28], S. 141-142.

¹⁷¹ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Kirchenbezirke* [Anlage 33].

¹⁷² Vgl. § 12 Abs. 1 Verf. EVLKS.

¹⁷³ Vgl. § 15 Verf. EVLKS; vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Kirchenbezirke* [Anlage 33].

Ihm obliegt die Aufsicht seines übergemeindlichen Amtsbezirks und er hat die Aufgabe der Visitation, das heißt besuchen, begleiten und beraten der ihm zugeordneten Kirchengemeinden.¹⁷⁴

Neben dem Superintendenten werden die Kirchenbezirke von der Kirchenbezirkssynode geleitet. Nach § 14 Abs. 1 Verf. EVLKS wird sie aus Vertretern der Kirchengemeinden gebildet. Aus diesen Vertretern wird weiterhin der Kirchenbezirksvorstand gewählt. Dieser vertritt die Kirchenbezirkssynode in ihren Aufgaben und Geschäften, wenn diese nicht tagt. Im Normalfall tagt sie zweimal jährlich, meist im Frühjahr und im Herbst. Bezogen auf das Thema Stellenplan und Stellenbesetzung „erarbeitet [der Kirchenbezirksvorstand] den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und setzt diesen um.“¹⁷⁵ Die drei Leitungsorgane Superintendent, Kirchenbezirkssynode und Kirchenbezirksvorstand sind damit für ihren jeweiligen Kirchenbezirk zuständig.¹⁷⁶ Weiterführende Regelungen werden in Sachsen durch das Kirchenbezirksgesetz (KBezG) getroffen.

Nach § 12 Abs. 2 Verf. EVLKS sind die Kirchenbezirke ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der landeskirchlichen Ordnung. Sie stellen also einerseits eine Mittelinstanz in Bezug auf die Verwaltung der Landeskirche dar. § 1 Abs. 2 KBezG besagt dabei, dass sie andererseits außerdem Selbstverwaltungsbezirke, gebildet aus den Kirchengemeinden der Region, also regional gegliedert sind. Die Verwaltungsprozesse der Kirchengemeinden in den Kirchenbezirken werden jeweils von einem der drei Regionalkirchenämter in Chemnitz, Dresden oder Leipzig beaufsichtigt.¹⁷⁷ Nach § 8 Abs. 6 KBezG können in Sachsen aber weder der Leiter des Regionalkirchenamtes noch der Superintendent Mitglied der Kirchenbezirkssynode sein. Diese Distanz zwischen Synode und leitenden Positionen dient der neutralen Prüfung und Beanstandung erlassener synodaler Beschlüsse.¹⁷⁸

4.1.3 Landeskirche

Die Aufsicht der gesamten Landeskirche und damit die zentrale Leitung der EVLKS obliegt der Landessynode. Ihre 80 gewählten und berufenen Mitglieder übernehmen die Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.¹⁷⁹

¹⁷⁴ Vgl. *Wall/Muckel*: Kirchenrecht, S. 374.

¹⁷⁵ Vgl. § 14 Abs. 5 S.2 Verf. EVLKS.

¹⁷⁶ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Kirchenbezirke [Anlage 33].

¹⁷⁷ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Aufbau [Anlage 32].

¹⁷⁸ Vgl. *Bardt*: Anregungen für eine Reform - Was uns ein Vergleich der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen mit ihren Geschwistern lehren kann, S. 23

¹⁷⁹ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Landeskirche [Anlage 37].

Auf sechs Jahre gewählt tagen 20 Pfarrer, 40 Laien und weitere 20 berufene Mitglieder der Landessynode zweimal im Jahr in Dresden. Geleitet wird die Synode vom Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und sechs Synodalen.¹⁸⁰

Die Landessynode wählt außerdem auf zwölf Jahre den geistlichen Leiter der Kirche, den Landesbischof. Seit dem 01. März 2020 repräsentiert Landesbischof Tobias Bilz die EVLKS nach außen und ist Vorsitzender der Kirchenleitung.¹⁸¹

Die Kirchenleitung besteht aus 18 Mitgliedern: dem vorsitzenden Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode und weitere neun hinzugewählte Synodale sowie dem Präsidenten und sechs Mitgliedern des Landeskirchenamtes.¹⁸² Nach § 37 Abs. 4 Verf. EVLKS wird der Landesbischof in der Kirchenleitung vom Präsidenten des Landeskirchenamtes vertreten.

Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens ist die oberste Verwaltungsbehörde der sächsischen Landeskirche. Mit Dienstsitz in Dresden vertritt das Landeskirchenamt die Landeskirche im Rechtsverkehr und ist für jegliche Verwaltungsgeschäfte der EVLKS zuständig. Es gliedert sich in acht Dezernate und eine wesentliche Aufgabe der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Stellenbesetzung besteht in der „Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen“ sowie der „Besetzung der Pfarrstellen gemäß der landeskirchlichen Ordnung.“¹⁸³

Die oberste Verwaltungsbehörde bildet somit die Executive der EVLKS und die Landessynode stellt die legislative Instanz dar. Das Handeln des Landeskirchenamts, der Landessynode und des Landesbischofs wird in der Kirchenleitung vereint. Die Verwaltungsstruktur ist offensichtlich von Landeskirche zu Landeskirche unterschiedlich. In der Verfassung der EVLKS von 1950 wird der Aufbau der Kirche von der unteren Ebene der Gemeinde bis hin zur oberen Stufe der Landeskirche deutlich. Wobei in Sachsen durch diesen Werdegang den Kirchengemeinden eine sichtbar stärkere Bedeutung und Verantwortung zukommt als in der EKBO. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die vergleichende Untersuchung der Strukturen der kirchlichen Verwaltung nicht im Vordergrund dieser Arbeit steht. Sie erscheint jedoch vor dem Hintergrund der Stellenbesetzung und des Stellenplans notwendig und dringlich. Im folgenden Schaubild soll deshalb noch einmal speziell die Struktur der EVLKS vereinfacht dargestellt werden.

¹⁸⁰ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Landeskirche [Anlage 37].

¹⁸¹ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Landesbischof [Anlage 35].

¹⁸² Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Kirchenleitung [Anlage 38].

¹⁸³ Vgl. § 32 Abs. 6 Verf. EVLKS; vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Landeskirchenamt [Anlage 39].

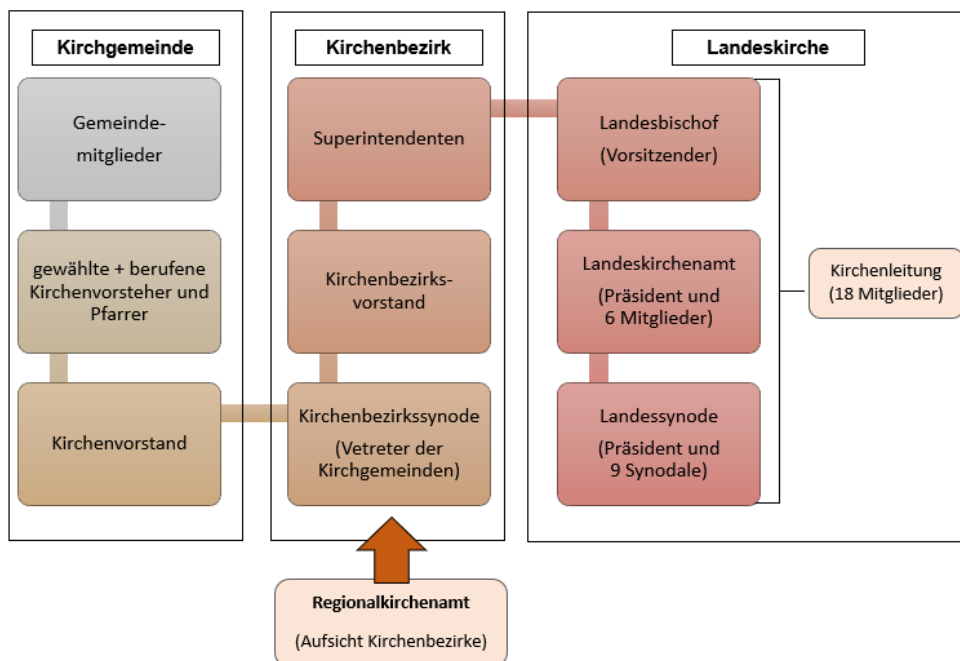


Abbildung 5: Struktur der EVLKS ¹⁸⁴

4.2 Kirchenbezirk Löbau – Zittau

Die Neiße bildet als Ergebnis des Zweiten Weltkrieges einen Teil der deutsch-polnischen Grenze. Außerdem formt sie die östliche Grenze des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Löbau-Zittau. Dieser repräsentiert die EVLKS im Osten des Freistaates Sachsen. Im Süden grenzt der Kirchenbezirk an die Tschechische Republik und im Nordwesten an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz. Diese beiden Kirchenbezirke der EVLKS verkörpern die Teile der Landeskirche Sachsens im Gebiet der Oberlausitz. Aufgrund ähnlicher Strukturen und Vorgehensweisen wird für den Vergleich der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen nur der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau herangezogen, um den Rahmen der Arbeit einhalten zu können. Zentren des Kirchenbezirks sind die beiden Städte Löbau und Zittau, mit Sitz der Superintendentin Antje Pech in Löbau. Insgesamt zählt der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau im Jahr 2019 26.279 Gemeindeglieder in 26 Kirchengemeinden.¹⁸⁵

4.2.1 Gemeindegliederentwicklung

In diesen 26 Kirchengemeinden leben im Jahr 2019 jeweils durchschnittlich 1011 Gemeindeglieder (GeGI). Doch die Anzahl der Gemeindeglieder nimmt stetig ca. 2 % ab. Die folgende Tabelle stellt diesen Rückgang der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirks Löbau-Zittau innerhalb der letzten 10 Jahre dar.

¹⁸⁴ eigene Darstellung, in Anlehnung an <https://www.evlks.de/wir/aufbau/landeskirche/> (besucht am 30.04.2020) [Anlage 32].

¹⁸⁵ Vgl. *Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau: Begrüßung* [Anlage 5].

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
GeGl	33.640	32.784	32.038	31.257	30.252	29.431	28.636	27.833	27.036	26.297

Tabelle 3: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen im Kirchenbezirk Löbau - Zittau¹⁸⁶

Im Gegensatz zum Jahr 2010 ist die Anzahl der Gemeindeglieder um 21,83 % gesunken. Verglichen mit der Anzahl der Einwohner im Gebiet des Kirchenbezirks Löbau-Zittau von 119.445¹⁸⁷ bekennen sich insgesamt 22,02 % im Jahr 2019 zur evangelischen Kirche. Damit liegt der Kirchenbezirk Löbau-Zittau im Vergleich zum Anteil der evangelischen Kirchenmitglieder an der Bevölkerung der EVLKS trotz des Rückgangs von 21,83 % über dem Durchschnitt.¹⁸⁸ Bei einem solch fortlaufenden Trend wird es laut Prognose der EVLKS trotzdem im Kirchenbezirk Löbau-Zittau im Jahr 2040 nur noch 12 200 Gemeindeglieder geben.

Die sinkende Gemeindegliederentwicklung hat zur Folge, dass strukturelle Veränderungen auf Kirchgemeinde- und Kirchenbezirksebene nötig werden. Daher trat am 16. April 2018 das Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen in Kraft. Dieses besagt, dass die Gemeindeverbindungen und Kirchenbezirke „bei der regionalen Planung der Zusammenarbeit die Perspektiven der langfristigen Struktur-, Stellen- und Gemeindegliederentwicklung berücksichtigen [sollen]. In einer Region sollen [...] nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen für mindestens 10 Jahre erhalten bleiben können.“¹⁸⁹ Infolgedessen strebt die künftige Struktur- und Stellenplanung Gemeindestrukturen mit mehr als 4000 Gemeindegliedern an. Dieser Strukturprozess soll bis 2025 abgeschlossen sein. Daneben wirkt sich der Rückgang der Gemeindegliederzahlen, da die Finanz- und Haushaltsplanung wesentlich von der Anzahl der Gemeindeglieder abhängig ist, auch auf die zukünftige Stellenplanung aus.¹⁹⁰

4.2.2 Stellenplan

Im Rahmen der landeskirchlichen Finanzplanung werden die insgesamt finanzierbaren Stellen des Verkündigungsdienstes festgelegt und den Kirchenbezirken nach bestimmten Kriterien zugewiesen. In der EVLKS gibt es bezogen auf die Kriterien der Stellen im Verkündigungsdienst dabei eine Besonderheit.

¹⁸⁶ Quelle: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.

¹⁸⁷ Vgl. *Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen nach Gemeinden.1. Halbjahr 2019, Kamenz Februar 2020. [Anlage 44], S. 12.*

¹⁸⁸ Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland: Kirchenmitgliederzahlen Stand 31.12.2018 [Anlage 19], S. 5.*

¹⁸⁹ Art. 1 Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen.

¹⁹⁰ Vgl. *Ehrler/Findeisen u. a.: Kirche mit Hoffnung in Sachsen [Anlage 4], S. 9.*

Die Rede ist vom sogenannten „Dreigespann“. Das prägende Modell des „Dreigespanns“ im Verkündigungsdienst der sächsischen Landeskirche meint damit die Zuordnung von Gemeindepädagogenstellen und Kirchenmusikerstellen zu Pfarrstellen in einem definierten Verhältnis zueinander. Das Verhältnis im „Dreigespann“ besteht dabei im Durchschnitt aus 1 VZÄ Pfarrdienst zu 0,45 VZÄ Gemeindepädagogik zu 0,30 VZÄ Kirchenmusik. Außerdem werden pro Pfarrstelle 0,25 VZÄ für Verwaltungsaufgaben angesetzt. Die durchschnittlichen Verhältniswerte des „Dreigespanns“ werden auf Kirchengemeinden mit circa 1500 Gemeindegliedern angewendet.¹⁹¹

Da die Anzahl der Gemeindeglieder im ländlichen und städtischen Raum schwankt, „wurde eine Gleichverteilung der Stellenanteile über die gesamte Landeskirche [...] modifiziert.“¹⁹² Das heißt, je nach Gemeindegliederanzahl verringern oder vergrößern sich die VZÄ-Anteile von Gemeindepädagogik und Kirchenmusik. So werden in der EVLKS die Berufsgruppen des Verkündigungsdienstes gleichberechtigt erhalten. Die so ermittelten Stellen bilden die Grundlage für die Planungen im Kirchenbezirk. Dabei ist zu beachten, dass es mehrere Stellenpläne im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gibt. Zum Beispiel der Stellenplan für den Verkündigungsdienst im Kirchenbezirk, welcher vom Landeskirchenamt festgelegt wird. Weiterhin hat der Kirchenbezirk Löbau-Zittau einen Stellenplan für die Mitarbeitenden außerhalb des Verkündigungsdienstes, in dem beispielsweise die Verwaltungsmitarbeiter aufgeführt werden und zusätzlich stellt jede einzelne Kirchengemeinde bzw. Kirchengemeindeverbindung für Verwaltung, Friedhof und sonstige Aufgaben einen Stellenplan auf.¹⁹³

Nachfolgend wird lediglich der Stellenplan für den Verkündigungsdienst im Kirchenbezirk Löbau-Zittau genauer betrachtet und erläutert. Für die Zuordnung der Stellen an die Kirchengemeinden unterbreitet die Kirchenbezirkssynode nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 Verf. EVLKS und § 9 Abs. 2 lit. f KBezG Vorschläge an das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt in Dresden.

Diese Vorschläge beinhalten vor allem Anpassungen der kirchengemeindlichen Strukturen, also die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Schwesternkirchverhältnissen, Kirchspielen oder Kirchengemeindebünden.

Im Kirchenbezirk Löbau-Zittau existieren derzeit fünf Schwesternkirchverhältnisse und sechs vereinigte Kirchengemeinden. Ab 2021 gibt es im Kirchenbezirk dann einen Kirchengemeindebund, ein Kirchspiel und zwei Schwesternkirchverhältnisse.¹⁹⁴

¹⁹¹ Vgl. *Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens*: Amtsblatt Nr. 8/2016 [Anlage 27], S.6.

¹⁹² Vgl. *Ehrler/Findeisen u. a.*: Kirche mit Hoffnung in Sachsen [Anlage 4], S. 11.

¹⁹³ Vgl. Anhang 5: Experteninterview Superintendentin Antje Pech (Kirchenbezirk Löbau-Zittau), S. XIX.

¹⁹⁴ Vgl. Anlage 48 Kirchenbezirk Löbau-Zittau; vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens*: Kirchenbezirke [Anlage 33].

Die Vorschläge zur kirchgemeindlichen Struktur und zur Stellenzuordnung bedürfen anschließend der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

Die durch das Landeskirchenamt bestätigte Struktur- und Stellenplanung eines Kirchenbezirks bedarf wiederum der Umsetzung durch die Kirchenbezirke und Kirchgemeinden. Beispielsweise kann jeder Kirchenbezirk entscheiden, ob eine Anstellung von Gemeindepädagogen und Kirchenmusikern beim Kirchenbezirk oder in den neu entstandenen Gemeindeverbindungen erfolgen soll.¹⁹⁵

Nach § 14 Abs. 5 Verf. EVLKS erarbeitet der Kirchenbezirksvorstand dann den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und setzt diesen um. Dieser ist nach § 6 Abs. 2 KBezG für jedes Rechnungsjahr aufzustellen. Wird innerhalb des Haushaltsjahres eine Änderung nötig, ist ein Beschluss des Kirchenbezirksvorstands mit einem entsprechend geänderten Stellenplan zur Genehmigung beim Landeskirchenamt einzureichen. Dieser Antrag wird anschließend überprüft und die Anpassung des Stellenplans kann gegebenenfalls erfolgen.¹⁹⁶

Als Instrument der Umsetzung von Struktur – und Stellenplanung dient der Stellenplan der Organisation und Veranschaulichung der Stellen im Kirchenbezirk Löbau-Zittau. Für das Jahr 2019 ergeben sich aus dem Soll-Stellenplan für den Verkündigungsdienst dabei folgende Angaben:

Kirchenbezirk Löbau-Zittau	Stellenumfang in VZÄ
Verkündigungsdienst:	47,5
Pfarrdienst	25,75
Gemeindepädagogik	13,45
Kirchenmusik	8,30

Tabelle 4: Stellenumfang für den Verkündigungsdienst im Kirchenbezirk Löbau-Zittau.¹⁹⁷

Die vorliegende Tabelle zeigt, dass insgesamt 47,5 VZÄ für den Verkündigungsdienst im Kirchenbezirk Löbau-Zittau benötigt werden. Das heißt, dass 47 Stellen in Vollzeit zu 100 % und 1 Teilzeitstelle zu 50 % für den Verkündigungsdienst zur Verfügung stehen. Die tatsächliche Aufteilung der Voll - und Teilzeitstellen der genannten 47,5 VZÄ obliegt dem Kirchenbezirk Löbau-Zittau und den Kirchgemeinden.

¹⁹⁵ Vgl. Ehrler/Findeisen u. a.: Kirche mit Hoffnung in Sachsen [Anlage 4], S. 12.

¹⁹⁶ Vgl. Anhang 5: Experteninterview Superintendentin Antje Pech (Kirchenbezirk Löbau-Zittau), S. XXI.

¹⁹⁷ Vgl. Anhang 7: Angaben Stellenplan Kirchenbezirk Löbau-Zittau.

In Wirklichkeit können damit natürlich mehr als 48 Personen im Verkündigungsdienst beschäftigt sein. Die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten im Verkündigungsdienst konnte leider nicht zugearbeitet werden.

Insgesamt umfasst der Pfarrdienst 54 %, die Gemeindepädagogik 28 % und die Kirchenmusik 18% der benötigten Stellen im Verkündigungsdienst.¹⁹⁸ Dem Pfarrdienst wird dabei aufgrund seiner zahlreichen Aufgaben im Bereich der Verkündigung immer noch eine größere Bedeutung zugemessen. Bezogen auf die Gemeindegliederzahlen im Jahre 2019 hat dabei eine Vollzeitstelle im Pfarrdienst rund 1.021 Gemeindeglieder zu betreuen. Das heißt, dass ein Pfarrer für etwa einen Kirchgemeindebereich zuständig ist. Weiterhin umfasst eine Stelle in der Gemeindepädagogik 1.955 Gemeindeglieder und ein Kirchenmusiker betreut 3.168 Gemeindeglieder. Die Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker sind also oftmals in mehreren Kirchgemeindeverbindungen tätig.

Durch die prozentuale Orientierung des Kirchenbezirks Löbau-Zittau am Dreigespann der sächsischen Landeskirche, sollen die gemeindepädagogischen und die kirchenmusikalischen Stellen gleichberechtigt erhalten werden. Das Problem dabei ist, dass 0,3 VZÄ Kirchenmusik auf 1 Pfarrstelle beispielsweise 3 Pfarrstellen erfordern, um überhaupt eine Kirchenmusikerstelle mit 90% Stellenumfang zu schaffen. Deshalb werden die Gebiete im Kirchenbezirk Löbau-Zittau jetzt vergrößert und zusammengefasst, um geradezu auskömmliche Stellen für Kirchenmusiker und Gemeindepädagogen mithilfe der benötigten Pfarrstellen entstehen zu lassen.¹⁹⁹

Dennoch ist für den Planungszeitraum 2020-2024 in der Stellenplanung des Kirchenbezirks Löbau-Zittau ein Rückgang von circa 8 % im Stellenumfang für den Verkündigungsdienst zu verzeichnen.²⁰⁰ Diese Entwicklung geht mit den sinkenden Gemeindegliederzahlen einher. Unter Vorbehalt der tatsächlichen Entwicklung der Finanzen und Gemeindegliederzahlen werden für die Struktur- und Stellenplanung 2025 die sich für die Kirchenbezirke ergebenden Stellen voraussichtlich sogar um je 10 % gekürzt.²⁰¹

4.2.3 Stellenbesetzung

Trotz der Kürzung des Stellenumfangs muss versucht werden, vakante Stellen neu zu besetzen, um die Kirche am Leben zu erhalten. Die Besetzbarkeit einer Stelle ist vor der Anstellung natürlich zu prüfen, das heißt, sie muss im genehmigten Stellenplan enthalten und zur Besetzung frei sein. Dabei sind teilweise verschiedene Richtlinien zu beachten.²⁰²

¹⁹⁸ gerundete Werte für den Vergleich.

¹⁹⁹ Vgl. Anhang 5: Experteninterview Superintendentin Antje Pech (Kirchenbezirk Löbau-Zittau), S. XX.

²⁰⁰ Vgl. Anhang 7: Angaben Stellenplan Kirchenbezirk Löbau-Zittau.

²⁰¹ Vgl. Ehrler/Findeisen u. a.: Kirche mit Hoffnung in Sachsen [Anlage 4], S. 12.

²⁰² Vgl. Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Kirche sind wir [Anlage 28], S.95.

Zum Beispiel die Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen und die Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen oder auch die Verordnung über die Struktur und Auslastung kirchenmusikalischer Stellen in der EVLKS (Kantorenstellenverordnung).

Weiterhin ist bei Stellenbeschreibungen grundsätzlich zu beachten, dass Pfarrer nicht bei einer Kirchgemeinde oder im Kirchenbezirk angestellt sind, sondern als Ordinierte mit ihnen ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit als ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche besteht.²⁰³ Die oberste Dienstaufsicht führt das Landeskirchenamt.²⁰⁴

Freie, besetzbare Stellen, die im Sollstellenplan aufgeführt sind, werden im Kirchlichen Amtsblatt der EVLKS vom Landeskirchenamt ausgeschrieben. Dies ist zum Beispiel in § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz) vom 23. November 1995 geregelt.

Fällt eine Pfarrstelle weg, kann diese durch eine Stellenausschreibung wiederbesetzt werden. Dazu müssen der jeweilige Kirchenvorstand oder die Kirchenvorstände im Verbund eine Erledigungsanzeige²⁰⁵ an den Kirchenbezirksvorstand stellen. Dieser entscheidet sich dann für oder gegen die Wiederbesetzung der Stelle.²⁰⁶ Anschließend wird ein Antrag auf Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen beim Landeskirchenamt gestellt. Dieses prüft auf Grundlage des Beschlusses zum Verfahren bei Wiederbesetzung von Pfarrstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen, „ob eine Entscheidung hierüber gemäß § 1 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz getroffen werden kann oder ob diese auszusetzen ist.“ Zum 31. August 2019 waren 69 Gemeindepfarrstellen der EVLKS beispielsweise nicht besetzt. Von diesen 69 Stellen wurden 47 zur Wiederbesetzung freigegeben.²⁰⁷

²⁰³ Vgl. Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) 10. November 2010.

²⁰⁴ Vgl. § 2 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD sowie des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG) 23. April 2012.

²⁰⁵ Vgl. Anlage 49 Erledigungsanzeige.

²⁰⁶ Vgl. Anhang 5: Experteninterview Superintendentin Antje Pech (Kirchenbezirk Löbau-Zittau), S. XXI.

²⁰⁷ Vgl. *Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Tätigkeits- und Beteiligungsbericht [Anlage 29], S. 23.*

Um Pfarrstellen erhalten und wiederbesetzen zu können, werden also Kirchgemeindeverbindungen gebildet. Diese beschäftigen beispielsweise Mitarbeiter im Bereich Verwaltung oder Friedhof, aber bisher auch Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. Der Kirchenbezirk Löbau-Zittau strebt allerdings die Anstellung aller Verkündigungsdienstmitarbeiter außer Pfarrern beim Kirchenbezirk an. Darunter sind der Bezirkskatechet²⁰⁸, der Kirchenmusikdirektor, Verwaltungsmitarbeiter, Gemeindepädagogen und Mitarbeiter des Rüstzeitheims.²⁰⁹

Die Zentralstelle für Personalverwaltung der EVLKS hat zu den Anstellungen der Kirchenbezirke verschiedene Auswertungen vorgenommen. Die Betrachtung der Anzahl der Beschäftigten, die beim Kirchenbezirk angestellt sind, ergibt dabei Folgendes:

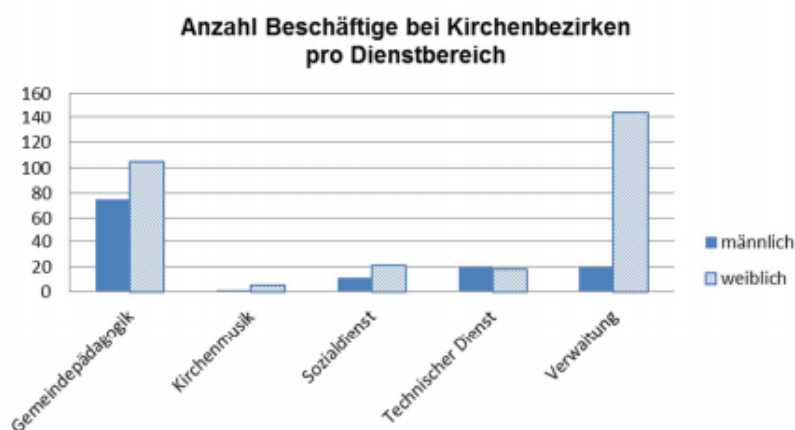


Abbildung 6: Anzahl der Beschäftigten bei Kirchenbezirken der EVLKS pro Dienstbereich²¹⁰

Das vorliegende Diagramm zeigt, dass derzeit überwiegend die Dienstbereiche Gemeindepädagogik und Verwaltung im Vordergrund der Stellenbesetzung der Kirchenbezirke stehen. Das heißt, die kirchenmusikalischen Stellen sind weitgehend noch bei den Kirchgemeinden verankert.

Dahingehend werden der Kirchenbezirk Löbau-Zittau und der KKSOL sowohl hinsichtlich ihrer Stellen im Bereich der Kirchenmusik und der Gemeindepädagogik als auch im Bereich der Pfarrstellen als Vertreter der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen im Anschluss verglichen.

²⁰⁸ theologisch-pädagogischer Fachberater des Kirchenbezirks (Religionslehrer); vgl. § 1 Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten in der EVLKS (Bezirkskatechetenordnung) 10. April 2007.

²⁰⁹ Vgl. Anhang 5: Experteninterview Superintendentin Antje Pech (Kirchenbezirk Löbau-Zittau), S. XXIII.

²¹⁰ Vgl. Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens: Tätigkeits- und Beteiligungsbericht [Anlage 29], S. 102.

5 Vergleich der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates bezüglich der Stellenbesetzung und des Stellenplans

Der KKSOL als Vertreter der EKBO und der Kirchenbezirk Löbau-Zittau als Vertreter der EVLKS spiegeln die evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen im folgenden Vergleich wider. Die Ausgangsbedingungen beider Landeskirchen im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen im jeweiligen Kirchenkreis bzw. Kirchenbezirk sind eindeutig:

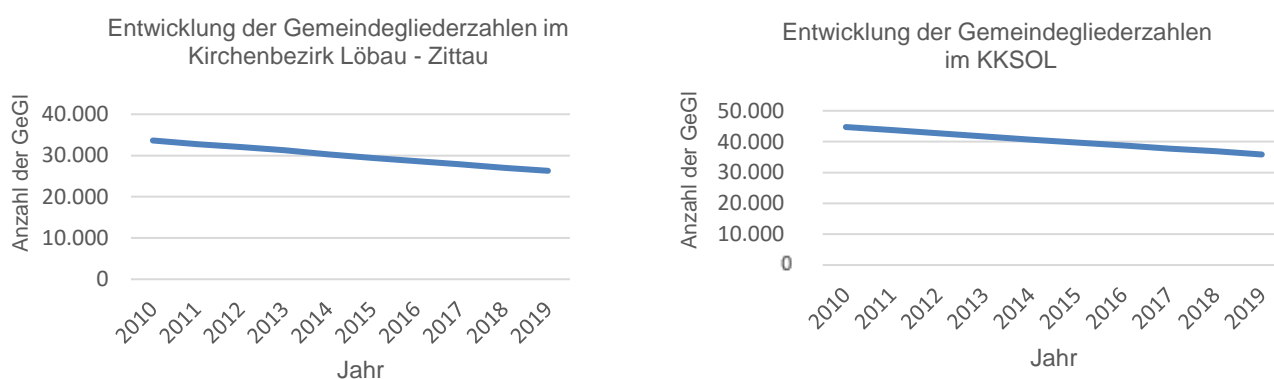


Abbildung 7: Gegenüberstellung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen²¹¹

In den vergangenen 10 Jahren verringerte sich die Anzahl der Gemeindeglieder sowohl im Kirchenbezirk Löbau-Zittau als auch im KKSOL jährlich um ca. 2 %. Durch diesen gemeinsamen Ausgangspunkt müssen sich beide auf finanzielle Abbrüche und den weiteren Rückgang der Mitgliederzahlen einstellen. Prozentual gesehen hat der Kirchenbezirk Löbau-Zittau seit 2010 einen stärkeren Mitgliederrückgang von 21,83 % im Gegensatz zum KKSOL mit 19,89 % zu verzeichnen. Die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen schlägt sich in der Stellenplanung und -besetzung beider nieder. Der Verlust an Gemeindegliedern wirkt sich negativ auf die Einnahmesituation aus und hat zur Folge, dass weniger Stellen besetzt werden können. In dieser gemeinsamen Ausgangssituation lassen sich parallele Handlungsweisen der Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen feststellen.

Der Kreiskirchenrat des KKSOL und der Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirks Löbau-Zittau setzen jeweils den Haushalts- und Stellenplan für ihre Körperschaft des öffentlichen Rechts um. Beide versuchen im vorgeschriebenen finanziellen Rahmen ihre Stellen möglichst gleichmäßig zu verteilen, um dem Verkündigungsauftrag der Landeskirche gerecht zu werden. Die Stellenpläne müssen jeweils vom Landeskirchenamt bzw. Konsistorium überprüft und genehmigt werden.

²¹¹ eigene Darstellung in Anlehnung an Gemeindegliederzahlen siehe Kapitel 3.2.1 und 4.2.1.

Für den Erhalt der Stellen im Verkündigungsdienst schließen sich sowohl im KKSOL als auch im Kirchenbezirk Löbau-Zittau mehrere Gemeinden zu Gemeindeverbindungen zusammen. Im KKSOL geschieht dies in Form von Pfarrsprengeln. Im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gibt es für die Kirchengemeinden mehrere Möglichkeiten sich zu vereinigen. Alle, vereinigte Kirchengemeinde, Schwesterkirchverhältnis, Kirchengemeindebund oder Kirchspiel, verfolgen das gleiche Ziel: sinnvolle Anstellungsbereiche zu bilden.

Der KKSOL und der Kirchenbezirk Löbau-Zittau versuchen durch die Zusammenschlüsse der Gemeinden, die Struktur - und Stellenplanung im Sinne der Landeskirche umzusetzen und den benötigten Stellenumfang auszufüllen. Vakante Stellen werden dementsprechend im Amtsblatt ausgeschrieben. Dabei handelt es sich sowohl um Vollzeit - als auch Teilzeitstellen. Weiterhin gibt es im Verkündigungsdienst in beiden Landeskirchen sowohl Mitarbeiter im Beamten - sowie Angestelltenverhältnis. Die Pfarrer werden jeweils in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche berufen. Doch betrachtet man die Verteilung des Stellenumfangs im Pfarrdienst, ist auffällig, dass der KKSOL bedeutend mehr Pfarrstellen vorsieht als der Kirchenbezirk Löbau-Zittau. Das grundlegend gemeinsame Vorgehen der Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen gestaltet sich in unterschiedlicher Art und Weise.

Der erste wesentliche Unterschied wird nicht nur in der Verteilung der Pfarrstellen sichtbar, sondern auch in der Darstellung dieser. Während der KKSOL alle Stellen im Pfarrdienst sowie sonstige Stellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in einem einheitlichen kreiskirchlichen Stellenplan darstellt, wird die Stellenplanung im Kirchenbezirk Löbau-Zittau in 3 Bereiche gegliedert. Die Pfarrstellen des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden werden im von der Landeskirche vorgegebenen Stellenplan für den Verkündigungsdienst dargestellt. Die sonstigen Stellen des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden werden jeweils in einem separaten Stellenplan aufgezeigt. Insgesamt werden die Stellen im Verkündigungsdienst sowohl im KKSOL als auch im Kirchenbezirk Löbau-Zittau in die Dienstbereiche Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Pfarrdienst gegliedert.

Auf Grundlage dessen soll die nachfolgende Tabelle die vergleichende Analyse der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen am Beispiel der Stellenbesetzung und des Stellenplans veranschaulichen.

Die Tabelle offenbart Unterschiede hinsichtlich des Stellenumfangs im Verkündigungsdienst im Jahre 2019. Die aktuellen Werte wurden aus dem jeweiligen Stellenplan entnommen. Weiterhin werden die aktuellen Kirchenmitgliederzahlen und hilfsweise herangezogenen Einwohnerzahlen für den Vergleich abgebildet.

2019	Kirchenbezirk Löbau-Zittau	KKSOL
Einwohnerzahl	119.445 ²¹²	213.476 ²¹³
Kirchenmitglieder	26.297	35.824
Pfarrdienst	25,75 VZÄ	40,25 VZÄ
Gemeindepädagogik	13,45 VZÄ	8,99 VZÄ
Kirchenmusik	8,3 VZÄ	8,01 VZÄ
Verkündigungsdienst gesamt	47,5 VZÄ	57,25 VZÄ

Tabelle 5: Gegenüberstellung des Kirchenbezirks Löbau-Zittau und des KKSOL

Der Anteil der Gemeindeglieder im Verhältnis zu den Einwohnern im Kirchenbezirk Löbau-Zittau beträgt 22,02 %. Im Vergleich dazu bekennen sich nur 16,78 % der Bevölkerung im KKSOL zur evangelischen Kirche. Das heißt, dass sich trotz der größeren Bevölkerungsanzahl im KKSOL prozentual gesehen mehr Menschen im Kirchenbezirk Löbau-Zittau mit der evangelischen Kirche verbunden fühlen.

Verteilt auf die 26.297 Gemeindeglieder des Kirchenbezirks Löbau-Zittau sind 47,5 VZÄ für den Verkündigungsdienst im Jahr 2019 angesetzt. Diese unterteilen sich in 25,75 VZÄ Pfarrdienst, 13,45 VZÄ Gemeindepädagogik und 8,3 VZÄ Kirchenmusik. Das Verhältnis von Gemeindepädagogik und Kirchenmusik zum Pfarrdienst orientiert sich im Kirchenbezirk Löbau-Zittau am Dreigespann der sächsischen Landeskirche.²¹⁴ Damit soll die Gleichberechtigung der Stellen aufrechterhalten werden. Insgesamt umfasst der Pfarrdienst 54 %, die Gemeindepädagogik 28 % und die Kirchenmusik 18 % der benötigten Stellen im Verkündigungsdienst des Kirchenbezirks Löbau-Zittau.

²¹² Vgl. *Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen nach Gemeinden.1. Halbjahr 2019, Kamenz Februar 2020. [Anlage 44], S. 12.*

²¹³ Stand 2015, vgl. *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz: Statistischer Bericht 2015 [Anlage 9], S. 15.*

²¹⁴ Vgl. Kapitel 4.2.2 Stellenplan.

Im Gegensatz dazu wird der Pfarrdienst im KKSOL mit 70 % bemessen, während die Gemeindepädagogik hingegen nur 16 % des Stellenumfangs im Verkündigungsdienst ausmacht. Dieser hohe Unterschied im Bereich des Pfarrdienstes und der Gemeindepädagogik zwischen den beiden Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen ist darauf zurückzuführen, dass der KKSOL seinen Gemeinden mehr „Freiheit“ in der Besetzung ihrer Stellen gewährt. Jede Gemeinde versucht folglich einen Pfarrer für sich zu gewinnen und vernachlässigt andere Berufsbilder gewissermaßen. Das hat zur Folge, dass viele Pfarrer beispielsweise die Aufgaben der Gemeindepädagogen mit übernehmen.

Die Kirchenmusik nimmt sowohl im Kirchenbezirk Löbau-Zittau als auch im KKSOL den geringsten Anteil des Stellenumfangs im Verkündigungsdienst ein. Wobei 18 % auf 26.297 Gemeindeglieder im Kirchenbezirk Löbau-Zittau deutlich mehr ausmachen als 14 % auf 35.824 Gemeindeglieder im KKSOL. Dabei ist anzumerken, dass im KKSOL das Ehrenamt eine wichtige Rolle spielt und viele Aufgaben beispielsweise in der Kirchenmusik auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern übernommen werden.

Betrachtet man den gesamten Stellenumfang für den Verkündigungsdienst verglichen mit den Gemeindegliederzahlen stellt man eine angemessene Verteilung von 47,5 VZÄ zu 26.297 Gemeindegliedern im Kirchenbezirk Löbau-Zittau und 57,25 VZÄ zu 35.824 Gemeindegliedern im KKSOL fest.

Doch der Hauptunterschied zwischen den evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen bezüglich des Stellenplans und der Stellenbesetzung liegt in der Verteilung der Stellen angesichts der einzelnen Dienstbereiche. Während der Kirchenbezirk Löbau-Zittau versucht, die Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Bereich in Bezug auf den Pfarrdienst ebenbürtig zu verteilen, setzt der KKSOL in das Vertrauen der Pfarrer vor Ort und versucht jeder Gemeinde bzw. jedem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle zu ermöglichen. Inwieweit Gemeindepädagogik und Kirchenmusik einbezogen werden, entscheiden die jeweiligen Anstellungsträger dabei selbst.

Ob nun Eigenverantwortung der Gemeinden oder Vorgaben der Landeskirche, der Vergleich der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen am Beispiel der Stellenbesetzung und des Stellenplans hat gezeigt, dass es unterschiedliche Herangehensweisen auf die Herausforderungen der Kirche im Wandel gibt.

6 Zusammenfassung

Das Thema „Kirche im Wandel“ bleibt also aktuell. Bis heute befindet sich die Kirche, um es mit Wolfgang Hubers Worten zu sagen: „in der Zeitenwende“. Der genannte Wandel betrifft nicht nur die evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen, sondern erstreckt sich auf die gesamte Evangelische Kirche. Aufgrund der permanenten Veränderungen und neuen Situationen, wird diese auch in Zukunft einem steten Wandel unterliegen. Im Verlauf der letzten 20 Jahre hatten die evangelischen Kirchen vor allem mit den Problemen infolge der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu kämpfen.

Im Mittelpunkt der gegenwärtig auftretenden Probleme stehen weiterhin die sinkenden Mitgliederzahlen der Kirchen. Dabei nimmt die Zahl der Gemeindeglieder in den evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen überraschenderweise gleichmäßig um ca. 2 % ab. Die im Zuge dieser Arbeit gewonnene Erkenntnis lässt darauf schließen, dass die sächsischen Landeskirchen trotz unterschiedlicher Hintergründe, Strukturen und Größen gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen haben.

Insgesamt lassen sich jedoch unterschiedliche Herangehensweisen der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen auf die Herausforderungen infolge des Mitgliederrückganges erkennen. Die hiermit verbundene Finanzkrise wirkt sich durch Sparmaßnahmen, Personalkürzungen und Stellenabbau auf die Stellenbesetzung und die Stellenpläne der jeweiligen Landeskirche aus. Die EVLKS und die EKBO setzen auf ihre eigenen Methoden dem Mitgliederschwund und den damit einhergehenden Folgen entgegenzuwirken.

Die geringe Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen begründet sich im historischen und strukturellen Vergleich dieser. Die Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen distanzieren sich nicht nur in ihrer Benennung, sondern in ihrer gesamten historischen und strukturellen Entwicklung. Die historisch ältere EVLKS hält daher an der Bezeichnung „Landeskirche“ in ihrem Titel fest, während die 2004 gegründete EKBO darauf verzichtet. Von der Verfassung bis zur Grundordnung, dem lutherischen oder unierten Bekenntnis bis hin zur Stellenplanung und -besetzung unterscheiden sich die beiden Landeskirchen deutlich. Nur mit dieser Erkenntnis konnte der Grundstein für den zielführenden Vergleich der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen am Beispiel der Stellenbesetzung und des Stellenplans gelegt werden.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden verschiedene Lösungsansätze der Landeskirchen vor allem im Bereich der Stellenplanung offenbart. Außerdem wurden Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der vergleichenden Analyse bezogen auf die Stellenplanung und die Stellenbesetzung zwischen der EKBO anhand des KKSOL und der EVLKS anhand des Kirchenbezirks Löbau-Zittau zum Vorschein gebracht. Im Folgenden werden die Ergebnisse und Erkenntnisse des Vergleichs zusammengefasst.

Die Abnahme der Gemeindegliederzahlen innerhalb der EKBO und der EVLKS kann nicht Struktur- oder Stellenplänen angelastet werden, mit den Folgen müssen diese aber dennoch umgehen.

Der Kirchenbezirk Löbau - Zittau hält dabei am Dreigespann der sächsischen Landeskirche fest. So bleibt ein differenziertes Berufsbild zwischen Pfarrern, Gemeindepädagogen und Kirchenmusikern erhalten. Das Berufsbild des Gemeindepädagogen ist im Kirchenbezirk Löbau-Zittau der EVLKS mit 28% des Stellenumfangs im Verkündigungsdienst besonders stark ausgeprägt. Das Dreigespann hat zur Folge, dass weniger Pfarrer im Verhältnis zu den Gemeindegliedern im Verkündigungsdienst tätig sind. Dies wird aus dem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Stellenplan für den Verkündigungsdienst deutlich. Die Kirchengemeinden haben daher weniger Einfluss auf die Besetzung einer Pfarrstelle.

Der KKSOL hingegen überlässt die Entscheidung, ob es eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde geben soll oder nicht, den Gemeinden selbst. Das hat wiederum zur Folge, dass 70 % des Stellenumfangs im Verkündigungsdienst der Pfarrdienst einnimmt. Somit werden andere Berufsbilder, wie der Gemeindepädagoge beispielsweise, vernachlässigt. Dies wird aus dem kreiskirchlichen Stellenplan, der alle Stellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises abbildet, deutlich.

Der Bereich der Kirchenmusik nimmt in beiden Landeskirchen den geringsten Stellenumfang im Verkündigungsdienst ein. Dies könnte eine vergebene Chance sein, Gemeindeglieder zu gewinnen, da man Menschen durch Musik auf eine ganz andere Art und Weise für den Glauben begeistern kann. Um einen Kompromiss zu finden und sowohl das Berufsbild des Kirchenmusikers sowie des Gemeindepädagogen erhalten zu können, wäre eine Rückbesinnung das alte Berufsbild des „Kantor-Katecheten“²¹⁵ hilfreich. Neben Stellenplan und Stellenbesetzung spielt in beiden Landeskirchen das Ehrenamt eine entscheidende Rolle.

²¹⁵ Kombination aus Kirchenmusiker und Gemeindepädagogen.

Sowohl die EVLKS als auch die EKBO bedienen sich des Stellenplans als Instrument ihrer Strukturentwicklung. Die Kirchenkreise bzw. Kirchenbezirke sind zusammen mit den Gemeinden dafür zuständig, Konzeptionen für die Zukunft zu entwickeln und umzusetzen.

Die vorliegende Untersuchung widmete sich der Frage wie die evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen auf die Herausforderungen des Wandels hinsichtlich des Stellenplans und der Stellenbesetzung reagieren.

In der Zusammenfassung des Vergleichs wird deutlich, dass sowohl die EKBO als auch die EVLKS ihre ganz eigene Vorgehensweise bezüglich der gemeinsamen Herausforderungen bestimmen. Sie reagieren dabei im Bereich der prozentualen Verteilung der Stellen im Verkündigungsdienst sowie der Darstellung des Stellenplans unterschiedlich. Während die EVLKS versucht durch die Methode des „Dreigespanns“ die Stellen gleichberechtigt zu verteilen, setzt die EKBO auf den Pfarrdienst. Inwieweit Gemeindepädagogik und Kirchenmusik einbezogen werden, entscheidet dabei jede Gemeinde selbst. So bleibt das Hoheitsrecht der Gemeinden erhalten. Die Stellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden in einem kreiskirchlichen Stellenplan dargestellt, wohingegen die EVLKS mehrere Stellenpläne für Kirchenbezirk und Kirchengemeinde erstellt.

Beide Herangehensweisen haben ihre Vor- und Nachteile. Dahingehend können die EVLKS und die EKBO in Bezug auf ihre Stellenplanung und -besetzung voneinander lernen. Um Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit zu wahren, könnte die EVLKS darüber nachdenken einen kreisbezirklichen Stellenplan einzuführen. Die Kirchengemeinden wären so entlastet und könnten sich ganz auf ihre kirchengemeindliche Tätigkeit konzentrieren. Um die Berufsbilder der Kirchenmusik und der Gemeindepädagogik nicht zu vernachlässigen, könnte die EKBO eine Art Verhältnisregelung einführen. Es wäre möglich, Mindeststellenumfänge im Verkündigungsdienst von 10 % für Kirchenmusik und 20 % für Gemeindepädagogik auf eine Pfarrstelle festzulegen. Das wäre ein Schritt in Richtung sächsisches „Dreigespann“. In Bezug auf den Pfarrdienst ist ein vertretbares Verhältnis von Gemeindegliedern und Pfarrstellen in beiden Landeskirchen gegeben. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen ganz unterschiedliche Wege gehen, um sich den Herausforderungen im Zuge der Kirche im Wandel zu stellen. Dabei bleiben sie ihren historischen Wurzeln und eingebetteten Strukturen treu. So wird allerdings eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der EVLKS und der EKBO eingeschränkt.

Diese Arbeit will dazu anregen, „über den Tellerrand“ der eigenen Kirche hinauszublicken und neue Impulse für zukünftig nötige Reformen in ihrer Struktur- und Stellenplanung sowie ihrer Zusammenarbeit geben.

Alles in allem sollten die Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen versuchen, mit ihrem nach wie vor rechtlich abgesicherten Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihren Wertvorstellungen einen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Sie sollten sich nicht hinter Reformprozessen und „der Kirche im Wandel“ verstecken, sondern ihr Potential ausschöpfen. Denn trotz des Mitgliederrückgangs sind die Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen eine wichtige gestaltende Kraft verbunden in der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in Deutschland.

7 Ausblick

Aus der vorliegenden Arbeit lassen sich folgende Tendenzen der Kirche im Wandel ableiten:

1. Kirchengemeinden werden durch Zusammenschlüsse vergrößert, um das kirchliche Angebot vor Ort aufrechtzuerhalten.
2. Die Kirche vor Ort soll mit deutlich weniger Angestellten sowie Pfarrern am Leben erhalten werden.
3. Gemeindeglieder vor Ort sollen als Ehrenamtliche gewonnen werden, um mehr Verantwortung im kirchlichen Geschehen übernehmen zu können.

Der Veränderungsdruck auf die Kirchen wächst. Allein anhand der 3 genannten Aspekte werden Ansatzpunkte der Reformprozesse innerhalb der Landeskirchen deutlich. Träger der Reformen und handelnde Subjekte sind die Gemeinden sowie die Gemeinschaft der Gemeinden in Kirchenkreisen bzw. Kirchenbezirken selbst. Die evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen dienen in dieser Arbeit als Untersuchungsgegenstand und exemplarisches Beispiel.

Für die sichtbar gewordenen Tendenzen, Ursachen und Folgen der Kirche im Wandel sind allerdings weitere ausführliche Forschungen notwendig. Hier bliebe es Aufgabe weiterführender Analysen zu prüfen, ob durch einen Vergleich der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen über die Stellenplanung und -besetzung hinaus, weitere gewinnbringende Erkenntnisse für die Reformprozesse der Landeskirchen erzielt werden können. Eine solche Prüfung wird notwendig, da die hier gewonnenen Erkenntnisse nur einen kleinen Teil der reformbedürftigen Situation innerhalb der Landeskirchen beleuchten.

Viele Aspekte mussten ungenannt bleiben bzw. konnten nur am Rande erwähnt werden, um dem Rahmen dieser Bachelorarbeit gerecht zu werden. Die mittels der Experteninterviews gewonnenen Einblicke lassen auf ein breites Reformspektrum innerhalb der Landeskirchen schließen. Dieses konnte in Form der vorliegenden Abschlussarbeit nicht erschöpfend analysiert werden. Des Weiteren wären sowohl die historische, strukturelle als auch zukünftige Entwicklung der evangelischen Landeskirchen im Osten des Freistaates Sachsen ausführlicher zu betrachten gewesen. Es ist also viel Raum für anknüpfende Untersuchungen gegeben. Daher sollte der Frage, wie die Kirche auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts reagiert, auch in Zukunft weiter nachgegangen werden.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Übersicht der Gesprächspartner im Rahmen der Bachelorarbeit	VIII
Anhang 2: Fragebogen Experteninterviews	XI
Anhang 3: Experteninterview Superintendent Dr. Thomas Koppehl (KKSOL)	VIII
Anhang 4: Experteninterview Franziska Lachotta (Konsistorium EKBO)	XV
Anhang 5: Experteninterview Superintendentin Antje Pech (Löbau-Zittau)	XIX
Anhang 6: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen innerhalb der Kirchengemeinden des KKSOL 2018-2019	XXV
Anhang 7: Angaben Stellenplan Kirchenbezirk Löbau-Zittau	XXVII
Anhang 8: Anonymisierte Stellenpläne 2017-2018 und 2019-2020 KKSOL	XXVIII
Anhang 9: Genehmigung des Stellenplans für den KKSOL 2020	XXXIV

Anhang 1: Übersicht der Gesprächspartner im Rahmen der Bachelorarbeit

Datum	Kontakt	Funktion	Anliegen	Ergebnis
23.03.2020	Helmut-Andreas Spengler (persönlich)	Pfarrer der EKBO im Pfarrsprengel Waldhufen Vierkirchen	Austausch zum Thema	Erste Einblicke in Aufbau und Struktur der EKBO, Vermittlung weiterer Kontakte im KKSOL
24.03.2020	Dr. Thomas Koppehl (E-Mail und persönlich)	Superintendent des KKSOL	Experteninterview	Siehe Anhang 3, Aushändigung allgemeiner Materialien zum KKSOL und der EKBO
25.03.2020	Volker Schneider (E-Mail, telefonisch und persönlich)	Leiter des kirchlichen Verwaltungsamtes in Görlitz	Anfrage Stellenpläne KKSOL	Vermittlung an Franziska Lachotta Sachbearbeiterin im Referat 6.1 Vermögen und Finanzen im Konsistorium der EKBO, Antwort auf Fragen zum Stellenplan des KKSOL (Treffen 11.05.2020 im Verwaltungsamt in Görlitz)

30.03.2020	Antje Pech (E-Mail und telefonisch)	Superintendentin des Kirchenbezirks Löbau – Zittau	Experteninterview	Siehe Anhang 5, Antwort auf Fragen zum Stellenplan und der Stellenbesetzung des Kirchenbezirks Löbau-Zittau
31.03.2020	Tilmann Popp (E-Mail und telefonisch)	Superintendent des Kirchenbezirks Bautzen – Kamenz	Experteninterview	Erkenntnis überwiegend ähnlicher Vorgehensweisen zum Kirchenbezirk Löbau-Zittau
31.03.2020	Jörg am Rhein (E-Mail und telefonisch)	Oberkirchenrat im Regionalkirchenamt Dresden	Anfrage Stellenpläne Kirchenbezirk Löbau – Zittau und Bautzen – Kamenz	Rückfrage Aufgabe Regionalkirchenamt, keine Rückmeldung bezüglich der Stellenpläne
17.04.2020	Franziska Lachotta (E-Mail und telefonisch)	Sachbearbeiterin im Referat 6.1 Vermögen und Finanzen im Konsistorium der EKBO	Experteninterview	Siehe Anhang 4, sehr gute Zusammenarbeit und Übermittlung wichtiger Informationen zum KKSOL und der EKBO (Stellenpläne, Gemeindegliederzahlen etc.)

07.05.2020	Landeskirchenamt (E-Mail, telefonisch und persönlich)	Oberste Verwaltungsbe- hörde der EVLKS	Bibliothek, Statistik, Stellenpläne	Ausleihe verschiedener Bücher trotz Corona-Pandemie möglich, Übermitt- lung der Gemeindegliederzahlen, Wei- terleitung an Dr. Jördis Bürger
11.05.2020	Dr. Jördis Bürger (E-Mail)	Oberlandeskirchenrätin und Dezernentin in Perso- nalangelegenheiten im Landeskirchenamt	Anfrage Stellenpläne	Übermittlung stark verkürzter und ano- nymisierter Übersicht zum Stellenplan des Kirchenbezirks Löbau Zittau, siehe Anhang 7

Anhang 2: Fragebogen Experteninterviews

Wer legt den Stellenplan fest?

Welche Kriterien spielen bei der Feststellung des Stellenplans eine Rolle?

Wo ist der Stellenplan/Stellenbesetzung festgesetzt?

Wie ist der Stellenplan aufgebaut?

Wie oft erfolgt die Erneuerung des Stellenplans?

Wie kann der Stellenplan geändert werden?

Wie erfolgt die Stellenbesetzung?

Inwieweit werden Stellenbesetzungen, die über die Kernbereiche Pfarrstellen, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker hinausgehen (z.B. Glöckner oder Raumpflege, Kirchenaufsicht, sonstige gering beschäftigte Personen) aufgeführt, eingestellt und bezahlt?

Was passiert wenn eine Pfarrstelle wegfällt (Rente, Tod)? Nachbesetzung oder Zusammenlegung der Gemeinden aufgrund sinkender Mitgliedzahlen?

Inwieweit spiegelt sich der demografische Wandel im Stellenplan bzw. der Stellenbesetzung wider? Wie viele Stellen sind zurzeit besetzt?

Inwieweit muss der finanzielle Rahmen bei der Stellenbesetzung eingehalten werden?

Wer stellt ein? Gemeinde oder Kirchenbezirk oder Landeskirche?

Inwieweit hat sich der bisherige Stellenplan die bisherige Stellenbesetzung verändert?

Was wird aus dem Stellenplan entnommen?

Wie wird die Stellenbesetzung umgesetzt?

Wie werden die Ziele und Vorstellungen des Stellenplans eingehalten?

Wie verhält es sich mit Teilzeitstellen?

Anhang 3: Experteninterview Superintendent Dr. Thomas Koppehl (KKSOL)

Experte	Funktion	Datum des Interviews
Dr. Thomas Koppehl	Superintendent des KKSOL	24.03.2020

Wer legt den Stellenplan fest?

Das Organ im Kirchenkreis, das den Stellenplan festlegt, ist die Kreissynode. Diese fasst den Beschluss und der Kreiskirchenrat bereitet alles vor, nach Diskussionen in den Gemeinden. Meistens wird der Stellenplan der vergangenen 2 Jahre fortgeschrieben. Veränderungen müssen natürlich eingetragen werden. Formell ist noch zu sagen, dass der Stellenplan, wenn er von der Kreissynode beschlossen ist, an das Konsistorium weitergeleitet wird. Die Verwaltungsbehörde überprüft dann, ob der Stellenplan den finanziellen Zuweisungen entspricht. Wenn man nicht über seine Verhältnisse lebt, wird er genehmigt. Weiterhin muss man sich den Stellenplan so gegliedert vorstellen: Es gibt auf der einen Seite die Ebene des Kirchenkreises und der dort Angestellten und außerdem gibt es die Ebene der Gemeinden. Bindendes Glied ist dabei die Pfarrerschaft, die in Berlin-Brandenburg in besonderer Weise an die Landeskirche gebunden ist. Das heißt, wenn ein Pfarrer neu eingestellt wird, geht das erstmal über die Landeskirche. Diese stellt fest, ob er bewerbungsfähig ist. Insgesamt gibt es also im Stellenplan drei Blöcke: die Pfarrerschaft, die Kirchenkreismitarbeitenden und die Mitarbeiter der Gemeinde. Diese haben jeweils spezielle Schlüssel der Zuweisung. Das wird, wie gesagt, von der Landeskirche überprüft und wenn alles im finanziellen Rahmen bleibt ist der Kirchenkreis relativ frei seine Besetzung vorzunehmen. Die besondere Politik im Kirchenkreis Schle-sische Oberlausitz besagt, dass die Gemeinden ihre Eigenverantwortung so wahrnehmen sollen, dass sie ihre Stellen selber besetzen können. Aber auch sie haben natürlich nur einen bestimmten Umfang der Zuweisung und können in diesem Rahmen allerdings frei entscheiden, ob sie nun stärker Gemeindepädagogen oder Kirchenmusiker oder Verwaltungsmitarbeiter einstellen. Aber man muss heute schon realistisch einschätzen, dass man nicht alles finanzieren kann. Jede Gemeinde muss sich im Grunde überlegen, wo sie ehrenamtlich Dinge gestalten möchte und wo sollen hauptamtliche Mitarbeiter angestellt sein. Währenddessen die Pfarrer und Pfarrerinnen im Kirchenkreis im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat und der Landeskirche besetzt werden.

Welche Kriterien spielen bei der Feststellung des Stellenplans eine Rolle?

Der Stellenplan hat den Zweck, dass die Landeskirche sieht, dass wir nicht über unsere Verhältnisse leben. Das heißt, das nachgewiesen wird, dass der Kirchkreis mit seiner Stellenplanung innerhalb seiner Finanzaufweisung bleibt. Innerhalb dieser Grenzen hat der Kirchenkreis eine große Freiheit. Früher gab es ein Punktesystem mit vielen Kriterien für die Stellenplanung. Heute orientieren wir uns an der Richtzahl von 1200 Gemeindegliedern, welche einer Pfarrstelle entsprechen. Im 5 bis 10 Jahreszeitraum wird geschaut, in welchem Bereich noch eine reale Pfarrstelle existiert. Steht der Ruhestand oder ein Wechsel des Pfarrers an, wird überprüft, ob der jeweilige Bereich noch dem Richtwert der Gemeindeglieder entspricht. Sind es weniger Gemeindeglieder geworden, müssen die Gemeinden rechtzeitig erfahren, dass eine Veränderung stattfinden muss. Eventuell müssen sich mehrere Gemeinden zu einem Pfarrsprengel zusammenschließen, um die Pfarrstellen zu erhalten. Es handelt sich also um einen laufenden Prozess. Das Hauptkriterium sind also die Gemeindegliederzahlen, die jedes Jahr um 1-2% sinken. Die weitere Verantwortung liegt bei den Gemeinden, welche ihr Budget vom Kirchenkreis zugewiesen bekommen. Mit diesem Budget können sie selbst entscheiden, wen sie anstellen wollen. Wenn Änderungen im Stellenplan gewünscht werden, muss die Gemeinde das anzeigen. Die Änderung muss vom Kreiskirchenrat bestätigt werden. Dabei agiert der Kirchenkreis unterstützend, indem er die Personalkostenrücklage übernimmt. Deshalb muss die Gemeinde zunächst anfragen, ob sie den Stellenplan verändern darf. Des Weiteren muss die Gemeinde nachweisen, dass sie die Finanzen für die Stelle hat.

Wo ist der Stellenplan/Stellenbesetzung festgesetzt?

Der Stellenplan wird durch die Kreissynode festgesetzt und ist für alle Gemeinden einzusehen. Das Besondere im Kirchenkreis ist die Abrechnung in einem gesamten Stellenplan. Innerhalb des Planes gibt es also auch kirchenkreisliche Mitarbeiter wie Jugendmitarbeiter oder Kirchenmusiker. Es gibt dabei die Tendenz, dass die Kirchenkreise als handlungsfähigste Verwaltungsebene mehr Anstellungen durchführt. Das sieht man zum Beispiel daran, dass wenn in den Gemeinden nur 0,2 oder 0,5 katechetische Stellenanteile vorhanden sind, diese gleich beim Kirchenkreis angestellt werden. Der Nachteil besteht dabei darin, dass die Mitarbeitenden vom Gemeindekontext herausgelöst werden. Sie unterstehen sozusagen der Kirchenkreisebene und das hat auch negative Auswirkungen. Besser wäre es, wenn die Leute, mit denen man zusammenarbeitet auch die Verantwortung vor Ort tragen.

Wie ist der Stellenplan aufgebaut?

Siehe: Wer legt den Stellenplan fest?

Wie oft erfolgt die Erneuerung des Stellenplans?

Aller 2 Jahre.

Wie kann der Stellenplan geändert werden?

Siehe: Welche Kriterien spielen bei der Feststellung des Stellenplans eine Rolle?

Was passiert wenn eine Pfarrstelle wegfällt (Rente, Tod)? Nachbesetzung oder Zusammenlegung der Gemeinden aufgrund sinkender Mitgliedzahlen?

Die Gemeinden können Vorschläge für die neue Stellenbesetzung einreichen. Aber es wird darauf geachtet, dass wenn beispielsweise nur noch 900 Gemeindemitglieder existieren, keine ganze Pfarrstelle mehr erhalten werden kann. Dann kann zum Beispiel nur noch eine $\frac{3}{4}$ Stelle im Amtsblatt ausgeschrieben werden.

Wie viele Stellen werden in den nächsten Jahren wegfallen?

Aufgrund der sinkenden Anzahl der Gemeindeglieder um 1-2% jährlich fallen nach und nach auch Stellen weg. Das kann man hochrechnen und ist jetzt schlecht zu sagen. In der Zeit von 12 Jahren, in denen ich hier Superintendent bin, wurden ca. 5-6 Pfarrstellen eingespart.

(Für die folgenden Experteninterviews wurde der Fragenkatalog in Gestalt von
Anhang 2 erweitert/gekürzt.)

Anhang 4: Experteninterview Franziska Lachotta (Konsistorium EKBO)

Experte	Funktion	Datum des Interviews
Franziska Lachotta	Sachbearbeiterin Referat 6.1 Vermögen und Finan- zen Konsistorium EKBO	17.04.2020

Wer legt den Stellenplan fest?

Grundsätzlich ist der Stellenplan von der Kirchengemeinde oder vom Kirchenkreis zu beschließen. In der schlesischen Oberlausitz gibt es einen kreiskirchlichen Stellenplan, das heißt, dass sowohl alle Stellen des Kirchenkreises als auch der Kirchengemeinden zusammengeschlossen werden. Jede Körperschaft hat also einen eigenen Stellenplan, welcher als Anlage dem Haushalt beizufügen ist. Weiterhin gibt es die Möglichkeit auf Kirchenkreisebene durch die Kreissynode beschließen zu lassen, dass ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt wird. Vorteil gegenüber einzelnen Stellenplänen in Kirchenkreis und Kirchengemeinde ist das Solidaritätsprinzip. Das heißt, nicht jede Kirchengemeinde braucht einen genehmigungsfähigen Stellenplan, sondern in der Summe müssen die Zahlen passen.

Welche Kriterien spielen bei der Feststellung des Stellenplans eine Rolle?

Grundsätzlich sind alle Stellen aufzunehmen, die im Kirchenkreis oder der Kirchengemeinde arbeitsvertraglich festgesetzt sind. Es gibt dabei einige Ausnahmeregelungen, welche im Finanzgesetz geregelt sind. Zum Beispiel müssen befristete Arbeitsverhältnisse oder geringfügig Beschäftigte nicht in den Stellenplan aufgenommen werden. Nach Beschluss des jeweiligen Gremiums wird der Stellenplan im Konsistorium eingereicht und gegebenenfalls genehmigt.

Wo ist der Stellenplan / die Stellenbesetzung festgesetzt?

Im Beschluss des jeweiligen Gremiums. Im Stellenplan selbst sind die Stellen, Stellenumfang und auch die Dotierung festgesetzt. Es wird also die Einnahmesituation dargestellt, das heißt welche Einnahmen für die Personalkosten zur Verfügung stehen. Außerdem werden die derzeitige Personalkostenhöhe sowie die zukünftig geplante Personalkostenhöhe dargestellt. Des Weiteren müssen die Stellen, je nach dem aus welchen Einnahmen sie finanziert werden, durch Rücklagen abgesichert werden.

Wie ist der Stellenplan aufgebaut?

Dazu leite ich Ihnen eine Excel-Datei, in welcher der Aufbau des Stellenplans deutlich wird, weiter.

Wie oft erfolgt die Erneuerung des Stellenplans?

Grundsätzlich handelt es sich um jährliche Stellenpläne also passend zum Haushaltsplan. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass Kirchenkreise so wie die Landeskirche auch einen Doppelhaushalt über 2 Jahre festlegen. Dann wird auch der Stellenplan über 2 Jahre aufgestellt. Mittlerweile gibt es die Möglichkeit einen Stellenplan maximal für 3 Jahre aufzustellen.

Wie kann der Stellenplan geändert werden?

Also entweder wurden schon „Puffer“ mit in den Stellenplan eingebaut, das heißt es wurden unbesetzte Stellen, die nachbesetzt werden sollen mit eingeplant oder die Änderung des Stellenplans wird zwischen zwei Kreissynoden durch einen Beschluss des Kreiskirchenrats beim Konsistorium beantragt. Anschließend wird diese Änderung geprüft und dann wird die Stellenplanänderung bzw. Stellenplanerweiterung genehmigt.

Wie erfolgt die Stellenbesetzung?

Dabei ist zwischen Pfarrstellenbesetzungsrecht und Arbeitsrecht zu unterscheiden. Bei den Pfarrstellen ist die Stellenbesetzung wechselseitig. Anfangs wird eine Pfarrstelle beispielsweise von der Kirchengemeinde besetzt und sollte die Stelle erneut besetzt werden, ist das Konsistorium an der Reihe diese zu besetzen. Die Kirchengemeinde unterbreitet einen Vorschlag der Bewerber an das Konsistorium und bei der nächsten Besetzung wäre wieder die Kirchengemeinde an der Reihe. Für die Kirchenmusiker gibt es eine extra Fachabteilung, da Kirchenmusiker in verschiedene Kategorien eingeteilt sind. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als Kirchenmusiker A, B oder C eingestellt zu werden. Über die „normalen“ Arbeitsverhältnisse wie Verwaltung oder technischer Dienst entscheidet am Ende der Anstellungsträger also entweder die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis.

Inwieweit werden Stellenbesetzungen, die über die Kernbereiche Pfarrstellen, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker hinausgehen (z.B. Glöckner oder Raumpflege, Kirchengemeinden, sonstige gering beschäftigte Personen) aufgeführt, eingestellt und bezahlt?

Diese müssen nicht im Stellenplan aufgeführt werden, wobei es den Kirchenkreisen grundsätzlich empfohlen wird alle Stellen in den Stellenplan aufzunehmen. Dadurch können sie einen Überblick behalten, wie viele Personen, egal ob Kirchengemeinde oder Kirchenkreis, tatsächlich angestellt sind, um auch die Personalkosten im Blick zu behalten.

Was passiert, wenn eine Pfarrstelle wegfällt (Rente, Tod)? Nachbesetzung oder Zusammenlegung der Gemeinden aufgrund sinkender Mitgliederzahlen?

Wenn eine Pfarrstelle wegfällt kann diese neu besetzt werden, sofern die Gelder vorhanden sind. Weiterhin kann eine Stelle umgewandelt werden. Oftmals schließen sich Kirchengemeinden zu einem Pfarrsprengel zusammen. Dann wird die Stelle neu strukturiert oder es wird entschieden, dass bestimmte Stellen aus strukturellen Gründen wegfallen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Anstellung der Pfarrer der Kirchengemeinden beim Kirchenkreis. Grundsätzlich erfolgt also die Nachbesetzung der Stellen. Außer bei „kw“-Stellen, das heißt künftig wegfallend. Wenn eine kw-Stelle im Stellenplan aufgeführt wird, kann diese nicht mehr besetzt werden.

Inwieweit spiegelt sich der demografische Wandel im Stellenplan bzw. der Stellenbesetzung wider? Wie viele Stellen sind zurzeit besetzt?

Dazu erfolgt die Nachfrage in der Statistik-Abteilung.

Inwieweit muss der finanzielle Rahmen bei der Stellenbesetzung eingehalten werden?

Den finanziellen Rahmen setzt der Kirchenkreis fest. Die Einnahmen werden von der Landeskirche über einen Schlüssel an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden zurückverteilt. Zusätzlich gibt es einen Finanzausgleich zwischen Stadt – und Landkirchengemeinden. Wie viel Prozent für Personalkosten verwendet werden müssen ist gesetzlich vorgeschrieben. Aber schlussendlich entscheiden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden je nach dem wie viel Geld sie zur Verfügung haben. Es gibt beispielsweise auch Stellen, welche durch Spenden finanziert werden.

Wer stellt ein? Gemeinde oder Kirchenkreis oder Landeskirche?

Jede Körperschaft stellt für sich ein.

Inwieweit hat sich der bisherige Stellenplan die bisherige Stellenbesetzung verändert?

Dazu werde ich versuchen Ihnen die anonymisierten Stellenpläne der letzten Jahre zur Verfügung zu stellen.

Was wird aus dem Stellenplan entnommen?

Aus dem Stellenplan werden die jeweiligen Stellen nach Art und Umfang entnommen.

Wie wird die Stellenbesetzung umgesetzt?

Der Stellenplan, welcher zur Genehmigung beim Konsistorium eingereicht wird, wird vom Superintendenten sowie dem Leiter des kirchlichen Verwaltungsamtes unterschrieben. So wird die Richtigkeit der Zahlen bestätigt. Natürlich ist es auch schon einmal vorgekommen, dass eine Stelle vergessen wurde, aber beispielsweise werden die Pfarrstellen erneut durch die Fachabteilung vor der Genehmigung geprüft.

Wie werden die Ziele und Vorstellungen des Stellenplans eingehalten?

Durch die Genehmigungsprüfung im Konsistorium und Selbstkontrolle. Wobei Pfarrstellen im kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden müssen und daher erneut geprüft werden, ob diese Stellen überhaupt vorhanden sind.

Wie verhält es sich mit Teilzeitstellen?

Im Stellenplan ist der Dienstumfang oder Beschäftigungsumfang dargestellt. Das heißt, mit 100% oder eben bei Teilzeitstellen mit 50 %. Es gibt aber auch Stellen, die nur mit 10 % besetzt werden. Zum Beispiel teilen sich mehrere Kirchengemeinden einen Hausmeister, der nur mit 10 % angestellt ist und die restlichen Prozente leistet er in den Kitas. Die Kitas sind im kreiskirchlichen Stellenplan allerdings ausgenommen, diese haben einen eigenen Stellenplan so wie die Friedhöfe.

**Anhang 5: Experteninterview Superintendentin Antje Pech
(Kirchenbezirk Löbau-Zittau)**

Experte	Funktion	Datum des Interviews
Antje Pech	Superintendentin des Kirchenbezirks Löbau-Zittau	30.03.2020

Wer legt den Stellenplan fest?

Das ist ganz unterschiedlich, weil es verschiedene Stellenpläne gibt. Beispielsweise hat der Kirchenbezirk für die Mitarbeitenden einen Stellenplan, z.B. für die Verwaltung oder fürs Rüstzeitheim sowie auch jede einzelne Kirchgemeinde für Pfarramtsverwaltung, Friedhof und so weiter. Außerdem gibt es den Stellenplan für den gesamten Kirchenbezirk für den Verkündigungsdienst. Es gibt sozusagen drei verschiedene Bereiche von Stellenplänen. Jede Gemeinde macht einen Stellenplan, aber ohne den Verkündigungsdienst, also sprich ohne Kirchenmusiker, Pfarrer und Gemeindepädagogen, sondern nur mit Verwaltung, Friedhof und so weiter. Bei den Gemeinden gibt es dann noch einen Rücklauf aus dem Kirchenbezirk, das betrifft momentan im ganzen Kirchenbezirk zwei Gemeindepädagoginnen und die Kirchenmusiker. Die Kirchenmusiker sind noch nicht beim Kirchenbezirk angestellt, das kommt erst noch, da gibt es dann sozusagen noch eine Rückmeldung. Dabei läuft nur das Geld über den Stellenplan und den Haushalt der Kirchgemeinde, aber nicht die Planung. Die Planung läuft über den Kirchenbezirk. Jetzt geht es also um den Stellenplan für den Verkündigungsdienst. Diesen Stellenplan legt das Landeskirchenamt fest. Aus dem Landeskirchenamt kommen also Vorgaben, wie viel Personal in jedem der drei Bereiche sein darf. Der Strukturausschuss im Kirchenbezirk nimmt diese Zahlen und schaut sich die einzelnen Regionen und das vorhandene Personal an, um dann zu beurteilen, wie es am besten eingesetzt wird. Innerhalb dieser landeskirchlichen Vorgaben, sozusagen innerhalb des kirchlichen Bezirks, wird eine Verteilung vorgenommen, sodass alle Gemeinden und Regionen annähernd gleichberechtigt bedacht werden. Anschließend trifft der Kirchenbezirksvorstand einen Beschluss, danach muss die Kirchenbezirkssynode entscheiden und anschließend geht das Ganze nach Dresden zur Genehmigung ins Landeskirchenamt. Momentan ist es so, dass unser Stellenplan 2020 für den Kirchenbezirk noch nicht genehmigt ist, weil es noch zwei Unklarheiten in Verwaltung und Kirchenmusik gibt. Das betrifft aber nicht den Verkündigungsdienst, dieser wird immer für zwei Jahre festgelegt. Er musste Ende 2019 eingebracht werden und gilt dann ab 2021.

Welche Kriterien spielen bei der Feststellung des Stellenplans eine Rolle?

Die Kriterien richten sich nach den Gemeindegliedern. Das heißt in Sachsen gibt es im ländlichen Raum für 1500 Gemeindeglieder eine Pfarrstelle. Einer 1,0 Vollzeitäquivalent Pfarrstelle werden 0,45 VZÄ Gemeindepädagogik, 0,3 VZÄ Kirchenmusik und 0,25 VZÄ Verwaltung zugeordnet. Also praktisch 45 % Gemeindepädagogik auf eine 100 % Pfarrstelle. So wird also die Gemeindegliederzahl genommen, dann wird festgestellt, wie viel Anspruch an Pfarrstellen es gibt und dann rechnet sich das andere runter. Das ist das sogenannte Dreigespann in der sächsischen Landeskirche, das gibt es nur hier in Sachsen. Und das ist auch gut so, weil andere Landeskirchen z.B. in die Kirchenbezirke die Finanzen überwiesen bekommen und selber ihr Personal planen können. Da könnte man in Sachsen sagen, dass es eine „Gängelung“ von Seiten des Landeskirchenamtes gibt, dass es einfach schon festgelegt wird, wie viel VZÄ man in jeder Berufsgruppe hat, aber auf der anderen Seite ist es eben sehr gut, weil die Berufsgruppen dadurch auch gleichberechtigt erhalten bleiben. Wenn jede Gemeinde selber bestimmen kann, welches Personal eingestellt wird, dann stellen die meisten Gemeinden Pfarrer ein. An der Idee des Dreigespanns wird deswegen hier in Sachsen sehr festgehalten, damit keine Berufsgruppe vernachlässigt wird.

Es rechnet sich sozusagen nach Pfarrstelle. Das Problem dabei ist, wenn man auf diese 30 % Kirchenmusik kommt, dass schon drei Pfarrer in einer Region gebraucht werden, um überhaupt 90 % einen Kirchenmusiker zu haben. Deshalb werden die Gebiete jetzt auch so groß gefasst, um auf diese Zahl der Pfarrstellen zu kommen, um eben für Kirchenmusiker und Gemeindepädagogen überhaupt auskömmliche Stellen zu schaffen. Wenn die Gemeinden alle für sich bleiben mit einer halben Pfarrstelle, dann können davon keiner, weder Gemeindepädagogen noch Kirchenmusiker, leben. Da gibt es unterschiedliche Zahlen im städtischen und ländlichen Bereich.

Wo ist der Stellenplan/Stellenbesetzung festgesetzt?

In der Vorgabe der Landeskirche.

Wie ist der Stellenplan aufgebaut?

Es gibt drei Bereiche für den Verkündigungsdienst und es ist aufgelistet nach den zukünftigen Rechtsstrukturen, die wir haben.

Wie oft erfolgt die Erneuerung des Stellenplans?

Aller zwei Jahre.

Wie kann der Stellenplan geändert werden?

Es gibt zuerst einen Beschluss im Kirchenbezirksvorstand und dieser Antrag wird ins Landeskirchenamt gesendet und dann wird der Stellenplan angepasst.

Wie erfolgt die Stellenbesetzung?

Siehe oben

Inwieweit werden Stellenbesetzungen, die über die Kernbereiche Pfarrstellen, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker hinausgehen (z.B. Glöckner oder Raumpflege, Kirchengemeinschaft, sonstige gering beschäftigte Personen) aufgeführt, eingestellt und bezahlt?

Die anderen Stellen passieren in den Kirchgemeinden. Jede Kirchgemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, d.h. sie hat Personal- und Finanzhoheit. Da zählen all diejenigen hinein und jetzt eben auch die Kirchenmusiker und nur noch zwei Gemeindepädagogen. Da gibt es verschiedene Anstellungen, also B- und C-Gemeindepädagogik und nur die beiden C-Gemeindepädagoginnen, die wir im Kirchenbezirk haben sind noch bei den Kirchgemeinden angestellt. Alle, die B haben, also praktisch die höhere Qualifizierung, sind beim Kirchenbezirk. Das hat etwas mit Anstellungsvoraussetzungen zu tun. Das Geld muss aus dem Haushalt der Gemeinde oder des Verbundes kommen. Für die Verkündigungsdienstmitarbeiter gibt es Zuweisungen der Landeskirche in einem bestimmten Prozentsatz.

Was passiert wenn eine Pfarrstelle wegfällt (Rente, Tod)? Nachbesetzung oder Zusammenlegung der Gemeinden aufgrund sinkender Mitgliederzahlen?

Bei Rente und bei Stellenwechsel: Der jeweilige Kirchenvorstand oder die Kirchenvorstände im Verbund muss eine sogenannte Erledigungsanzeige an den Kirchenbezirksvorstand stellen. D.h. es wird festgestellt, dass die Pfarrstelle vakant/frei ist und aus diesen Gründen soll diese Stelle wiederbesetzt werden. Dann entscheidet und berät der Kirchenbezirksvorstand anhand dieses Stellenplanes, ob diese Stelle wiederbesetzt wird. Wenn festgelegt wird „ja, wir brauchen dort einen Pfarrer/Pfarrerin“ ist es recht einfach: dann entscheiden wir für die Wiederbesetzung und der Vorgang geht an das Landeskirchenamt und dann wird die Stelle im Amtsblatt ausgeschrieben und somit kann sich jemand bewerben. Wenn der Kirchenbezirksvorstand sich gegen die Wiederbesetzung der Stelle entscheidet, weil z.B. im Stellenplan die Stelle in fünf Jahren sowieso wegfällt, dann entscheidet der Kirchenbezirksvorstand, dass die Stelle nicht mehr besetzt wird oder nur zur Hälfte besetzt wird.

Der Vorstand muss die Entscheidung der Gemeinde mitteilen und dann geht das trotzdem so weiter, es wird dann eine Ausschreibung gemacht und die Stelle wird nur noch zu einem geringeren Umfang ausgeschrieben.

Die Gemeinde macht die Ausschreibung dann erstmal selber und schickt sie dann an den Kirchenbezirk, dort wird noch einmal drüber gelesen und dann wird sie weitergeschickt und im Amtsblatt veröffentlicht. Wenn sich bei der ersten Ausschreibung niemand bewirbt, wird die Stelle noch einmal ausgeschrieben und erst, wenn die Pfarrstelle zweimal im Amtsblatt ausgeschrieben war, darf man diese selbst veröffentlichen. Bei Kirchenmusikern und bei Gemeindepädagogen darf man schon nach einem Mal vergeblich ausschreiben selbst veröffentlichen.

Wenn bei Zusammenlegung Stellen wegfallen, ist das mit dem Stellenplan geregelt. Dort ist zu erkennen, wie viele Stellen in den nächsten Jahren wegfallen.

Inwieweit spiegelt sich der demografische Wandel im Stellenplan bzw. der Stellenbesetzung wider? Wie viele Stellen sind zurzeit besetzt?

Es gibt zurzeit fünf vakante Pfarrstellen. Natürlich macht sich der demografische Wandel bemerkbar, weil es immer weniger Gemeindeglieder gibt, dadurch werden weniger Pfarrstellen berechnet und so weiter. Das ist also abhängig von den Gemeindegliederzahlen. Der Trend, dass die Leute ihre Kinder später taufen lassen usw. ist insofern problematisch, weil das alles nicht in den Statistiken auftaucht. Dadurch gibt es immer mal wieder die Diskussion über Freiheit, aber das hat auch finanzielle und personelle Folgen, weil die Familien mit den ungetauften Kindern dennoch von uns bis zu dem Zeitpunkt an dem sie getauft werden betreut werden. Oft bis zur Konfirmation. Alle Angebote werden in Anspruch genommen, aber die Kinder tauchen bis zur Taufe nicht in der Statistik als Gemeindeglied auf.

Inwieweit muss der finanzielle Rahmen bei der Stellenbesetzung eingehalten werden?

Das wird von den Finanzen der Landeskirche aus berechnet. Momentan gibt es das Problem der Corona-Pandemie: Die Kirchensteuereinnahmen gehen zurück, die Kollekten gehen zurück und das hat Auswirkungen auf die Stellenbesetzungen. Das ist also eine ganz aktuelle Diskussion, verschärft durch die Pandemie. Der finanzielle Rahmen bestimmt die gesamte Stellenbesetzung.

Wer stellt ein? Gemeinde oder Kirchenbezirk oder Landeskirche?

Sozusagen alle drei. Bei uns ist es so, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Landeskirche angestellt sind. Der Bezirkskatechet, der Kirchenmusikdirektor, drei Verwaltungsmitarbeiterinnen, alle Gemeindepädagogen/innen mit B-Abschluss, ein halber Gemeindepädagoge für Kinder- und Jugendzirkus und zwei Mitarbeiterinnen des Rüstzeitheims (Hauswirtschaftshilfe, Hausleiter) sind hier bei uns beim Kirchenbezirk angestellt. Bei den Gemeinden sind die Kirchenmusiker, die Kirchner, die Verwalter usw. angestellt.

Inwieweit hat sich der bisherige Stellenplan die bisherige Stellenbesetzung verändert?

Die Strukturreformen haben permanent für Personalkürzungen gesorgt. Die letzte war 2014, zurzeit greift die von 2020, die nächste Kürzung ist 2025. Und dann wird gesagt, dass immer in Fünf-Jahres-Schritten auf die Gemeindegliederzahl geachtet wird, aufs Geld und dann wird angepasst. D.h., wenn mehr Geld da ist, kann natürlich auch mehr Personal angestellt werden. Wenn weniger Geld da ist, wie es momentan aussieht, dann eben noch weniger.

Was wird aus dem Stellenplan entnommen?

Aus dem Stellenplan wird entnommen, welcher Mitarbeiter zu wie viel VZÄ wo angestellt ist und wie die Stelle sich mit Blick auf in fünf Jahren und in zehn Jahren verändert.

Wie wird die Stellenbesetzung umgesetzt?

Wenn der Anstellungsumfang von Pfarrern sich ändert dann bekommt die Pfarrerin/der Pfarrer einen Brief. Vorher wurde darüber mit dem Pfarrer/der Pfarrerin gesprochen. Ein Beispiel: Es gab den Wunsch nach einer Kürzung von einer vollen Stelle auf 75% aus persönlichen Gründen. Da gibt es vorher hier ein Gespräch und dann kommt das amtliche Schreiben aus Dresden. Bei den Mitarbeitern, die bei uns angestellt sind, führen wir auch Gespräche und dann gibt es permanent geänderte Verträge. Das ist ein großer Arbeitsaufwand, die werden geschlossen in Dresden gestellt in der Zentralstelle für Personalverwaltung in Dresden. Das ist für die Gemeindepädagogen ein riesiges Problem, da sie auch noch Religionsunterricht machen. Sie haben ihre Anstellung in der Kirchgemeinde oder beim Kirchenbezirk und können dann mit Religionsunterricht aufstocken. Dadurch, dass sich das permanent ändert, gibt es permanent geänderte Verträge. Das ist für die Mitarbeitenden unerträglich, weil die Verträge spät kommen (beispielsweise gibt es Mitarbeiter, die seit Januar in einem erhöhten Anstellungsverhältnis arbeiten und noch keinen geänderten Vertrag haben und damit auch nicht das höhere Geld). Die Mitarbeiter ertragen das freundlich, aber es ist absolut nicht in Ordnung.

Es gibt zwar eine Mitarbeitervertretung, aber die kann auch nicht viel machen, da es daran liegt, dass in den zurückliegenden Jahren auch die Landessynode permanent Personal gespart hat und leider auch im Landeskirchenamt und in den Servicestellen gespart wurde. Die wenigen Mitarbeitenden, die noch dort sind, können gar nicht schneller arbeiten, weil es auch nur noch so wenige sind. Wenn einer krank wird, ist das nicht mehr kompensierbar.

Wie werden die Ziele und Vorstellungen des Stellenplans eingehalten?

Das wird permanent vom Landeskirchenamt kontrolliert. Es gibt eine Vorgabe die eingehalten werden muss.

Wie verhält es sich mit Teilzeitstellen?

Teilzeitstellen gibt es bei den Kirchenmusikern und bei den Gemeindepädagogen. In dieser Berufsgruppe gibt es kaum jemanden, der voll angestellt ist. Zum Teil geschieht das aus eigenem Wunsch und zum anderen, weil das Personal da ist und niemandem gekündigt werden soll und dadurch mit niedrigeren Anstellungsumfängen weitergearbeitet wird. Das wird sich irgendwann ändern.

Anhang 6: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen innerhalb der Kirchengemeinden des KKSOL 2018-2019

<i>39 KG</i>	<i>GeGI 2018</i>	<i>GeGI 2019</i>	<i>Diff. Vorjahr</i>	<i>Diff. Vorjahr %</i>
Ev. KG Ebersbach	560	548	-12	-2,14
Ev. KG Friedersdorf	261	261	0	0,00
Ev. KG Gersdorf	249	244	-5	-2,01
Ev. Christuskg. Görlitz-Rauschwalde	961	894	-67	-6,97
Ev. Hoffnungskg. Görlitz	705	675	-30	-4,26
Ev. Innenstadtgemeinde Görlitz	2.331	2.281	-50	-2,15
Ev. Kreuzkg. Görlitz	1.713	1.655	-58	-3,39
Reformierte Gemeinde Görlitz	161	157	-4	-2,48
Ev. Versöhnungskg. Görlitz	1.137	1.099	-38	-3,34
Ev. KG Königshain	425	426	1	0,24
Ev. KG Kunnersdorf	225	223	-2	-0,89
Ev. KG Ludwigsdorf	289	273	-16	-5,54
Ev. KG Markersdorf	577	557	-20	-3,47
Ev. KG Zodel	460	441	-19	-4,13
Ev. KG Arnsdorf	408	401	-7	-1,72
Ev. KG Buchholz-Tetta	317	311	-6	-1,89
Ev. KG Diehsa	224	229	5	2,23
Ev. KG Förstgen	276	277	1	0,36
Ev. KG Gebelzig	312	299	-13	-4,17
Ev. KG Groß Radisch	289	294	5	1,73
Ev. KG Horka	643	625	-18	-2,80
Ev. KG Jänkendorf-Ullersdorf	251	241	-10	-3,98
Ev. KG Kodersdorf	849	829	-20	-2,36
Ev. KG Melaune	254	254	0	0,00
Ev. KG Meuselwitz-Reichenbach/OL	912	883	-29	-3,18
Ev. KG Nieder Seifersdorf	352	350	-2	-0,57
Ev. KG Niesky	1.540	1.520	-20	-1,30

Ev. KG Rothenburg	1.269	1.208	-61	-4,81
Ev. Trinitatisgemeinde am See	750	715	-35	-4,67
Ev. KG Klitten	598	587	-11	-1,84
Ev. KG Nochten-Boxberg	282	262	-20	-7,09
Ev. KG Kreba	486	459	-27	-5,56
Ev. KG Reichwalde	248	250	2	0,81
Ev. KG Bad Muskau	478	475	-3	-0,63
Ev. St. Georgskg. zu Daubitz	454	442	-12	-2,64
Ev. KG Gablenz	334	319	-15	-4,49
Ev. KG Hähnichen	495	494	-1	-0,20
Ev. KG Kosel	187	188	1	0,53
Ev. KG Krauschwitz	501	475	-26	-5,19
Ev. KK Schlesische Oberlausitz	36.884	35.824	-1.060	-2,87

Quelle: Konsistorium EKBO

Anhang 7: Angaben Stellenplan Kirchenbezirk Löbau-Zittau

Kirchenbezirk Löbau-Zittau	Planungsvorgaben (in VzÄ)	
	für den Planungszeitraum	
	2014 bis 2019	2020 bis 2024
Pfarrdienst	25,75	23,5
Gemeindepädagogik	13,45	12,3
Kirchenmusik	8,30	7,75

Quelle: Ev-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Stellenplan des Kirchenkreises: **Schlesische Oberlausitz**
 Planungsjahr: **2017 - 2018**

Anhang 8: Anonymisierte Stellenpläne 2017-2018 und 2019-2020 KKSOL

Personalkostenerstattung RU - Gesamtsumme: 0,00

Bestätigung durch Referat 5:

Personalkostenerstattung Krankenhauseels. - Gesamtsumme: 237.075,00

Bestätigung durch Referat 3:

	Kirchengemeinden und Kirchenkreis	Personalkosten- anteile	Personalkosten- grenze	Pfarrdienst		Kirchenmusik		DSP		Verwaltung		techn. Bereiche		Gesamtsumme		Saldo	
				Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Überhang	
1	Kirchenkreis	4.723.357	5.210.432	41,00	2.420.125	3,30	219.200	4,50	331.800	1,75	78.000	0,00	0	50,55	3.049.125	29.900	
2	PS Bernsdorf	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,10	4.000	0,10	4.000	0	
3	Am Bärwalder See	0	0	0,00	0	0,00	0	0,30	19.000	0,50	18.500	0,00	0	0,80	37.500	0	
4	am weißen Schöps	0	0	0,00	0	0,50	19.000	0,58	29.800	0,38	12.500	0,00	0	1,46	61.300	0	
5	Bad Muskau	0	0	0,00	0	0,00	0	0,10	4.000	0,15	6.800	0,20	4.500	0,45	15.300	0	
6	Christus Görlitz	0	0	0,00	0	0,38	23.000	0,00	0	0,25	2.000	0,00	0	0,63	25.000	0	
7	Ebersbach > PS Evangelische	0	0	0,00	0	0,12	7.500	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,12	7.500	0	
8	Förstgen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
9	Gablenz	0	0	0,00	0	0,00	0	0,10	4.000	0,15	7.300	0,00	0	0,25	11.300	0	
10	Gebelzig	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,08	3.500	0,00	0	0,08	3.500	0	
11	Groß Radisch	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
12	Groß Särchen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
13	Hermisdorf	0	0	0,00	0	0,00	0	0,10	2.000	0,18	2.500	0,00	0	0,28	4.500	0	
14	HoffnungskG Görlitz	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
15	Horka	0	0	0,00	0	0,00	0	0,25	15.500	0,00	0	0,21	4.000	0,46	19.500	0	
16	Hoyerswerda-Elsterheide	0	0	0,00	0	0,30	18.000	0,15	7.500	0,50	20.500	0,30	11.500	1,25	57.500	0	
17	Hoyerswerda-Spreewitz	0	0	0,00	0	0,20	12.000	0,50	24.500	0,70	34.000	0,13	4.500	1,53	75.000	0	
18	Innenstadtgem. Görlitz	0	0	0,00	0	0,30	19.000	0,00	0	0,25	11.000	0,66	27.000	1,21	57.000	0	
19	Kodersdorf	0	0	0,00	0	0,16	7.000	0,25	15.600	0,14	5.600	0,11	4.500	0,66	32.700	0	
20	Krauschwitz	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,09	3.900	0,00	0	0,09	3.900	0	
21	Ev. KreuzKG Görlitz	0	0	0,00	0	0,20	8.000	0,00	0	0,00	0	0,11	3.800	0,31	11.800	0	
22	Kunnersdorf > PS Evangelisch	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
23	PS Lindenau-Kroppen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,41	15.800	0,00	0	0,41	15.800	0	
24	PS Lohsa-Uhyst/Spree	0	0	0,00	0	0,10	6.500	0,16	7.000	0,37	17.500	0,00	0	0,63	31.000	0	
25	Ludwigsdorf > PS Evangelisch	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,04	3.900	0,00	0	0,04	3.900	0	
26	PS Markersdorf-Königshain	0	0	0,00	0	0,48	21.000	0,00	0	0,00	0	0,50	1.500	0,98	22.500	0	
27	Meuselwitz-Reichenbach	0	0	0,00	0	0,45	14.000	0,00	0	0,30	18.500	0,00	0	0,75	32.500	0	
28	Niesky	0	0	0,00	0	0,00	0	0,15	7.000	0,50	20.000	0,00	0	0,65	27.000	0	
29	PS Ortrand-Großmehlen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,20	4.800	0,00	0	0,00	0	0,20	4.800	0	
30	Podrosche-Pechern	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
	Gesamtbetrag KK Blatt 1	4.723.357	5.210.432	41,00	2.420.125	6,49	374.200	7,34	472.500	6,74	281.800	2,32	65.300	63,89	3.613.925	29.900	3.643.825

Bestätigung der Pfarrstellen durch Referat 3:

Datum

Unterschrift KVA-Leitung

Beschluss der Kreissynode vom:

Datum

Unterschrift Superintendent

Stellenplan des Kirchenkreises: **Schlesische Oberlausitz**
 Planungsjahr: **2017 - 2018**

Personalkostenerstattung RU - Gesamtsumme: _____ 0,00

Bestätigung durch Referat 5:

Personalkostenerstattung Krankenhauseels. - Gesamtsumme: _____ 0,00

Bestätigung durch Referat 3:

	Kirchengemeinden und Kirchenkreis	Personalkosten-anteile	Personalkosten-grenze	Pfarrdienst		Kirchenmusik		DSP		Verwaltung		techn. Bereiche		Gesamtsumme		Saldo Überhang	
				Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK		
31	Reform. Gem. Görlitz	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
32	Rothenburg	0	0	0,00	0	0,00	0	0,50	32.000	0,50	21.000	0,00	0	1,00	53.000	0	
33	Ruhland	0	0	0,00	0	0,35	12.000	0,00	0	0,40	15.500	0,00	0	0,75	27.500	0	
34	Schleife	0	0	0,00	0	0,90	49.000	0,07	3.500	0,20	8.000	0,00	0	1,17	60.500	0	
35	Trinitatis am See	0	0	0,00	0	0,00	0	0,56	27.000	0,15	6.000	0,00	0	0,71	33.000	0	
36	Versöhnung Görlitz	0	0	0,00	0	0,25	20.000	0,00	0	0,25	10.000	0,00	0	0,50	30.000	0	
37	PS Waldhufen-Vierkirchen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,26	14.000	0,70	26.000	0,00	0	0,96	40.000	0	
38	Weißwasser	0	0	0,00	0	0,18	12.000	0,54	25.500	0,40	17.500	0,62	22.000	1,74	77.000	0	
39	Wittichenau	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
40	Zodel > PS Evangelisch anSch	0	0	0,00	0	0,06	2.800	0,00	0	0,04	1.800	0,00	0	0,10	4.600	0	
Gesamtbetrag KK Blatt 2		0	0	0	0	2	95.800	2	102.000	3	105.800	1	22.000	7	325.600	0	
Gesamtbetrag KK		4.723.357	5.210.432	41	2.420.125	8	470.000	9	574.500	9	387.600	3	87.300	71	3.939.525	29.900	3.969.425

Bestätigung der Pfarrstellen durch Referat 3:

Datum _____
 Unterschrift KVA-Leitung _____

Beschluss der Kreissynode vom: _____
 Datum _____
 Unterschrift Superintendent _____

		Zusammenfassung	BU Ist	BU Soll	kw-Vermwerk	BPK Ist	Finanzanteile u. PK-erst. (1..2..3) in €	Fremdfinanzierung(6) in €	eigene Einnahmen (4) in €	BPK Soll	Überhang
1	P	Pfarrdienst	40,47	41,00	0,50	2.363.700	2.293.625	126.500	0	2.420.125	29.900
2	K	Kirchenmusik	3,30	3,30	0,00	219.200	219.200	0	0	219.200	0
3	D	DSP	4,22	4,50	0,00	331.800	245.300	86.500	0	331.800	0
4	V	Verwaltung	1,75	1,75	0,00	78.000	78.000	0	0	78.000	0
5	T	techn. Bereich	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0
		Gesamtbetrag	49,74	50,55	0,50	2.992.700	2.836.125	213.000	0	3.049.125	29.900

Quelle: Konsistorium EKBO

Stellenplan des Kirchenkreises: **Schlesische Oberlausitz**
 Planungsjahr: **2019-2020**

Personalkostenerstattung RU - Gesamtsumme: _____ 0,00

Bestätigung durch Referat 5:

Personalkostenerstattung Krankenhauseels. - Gesamtsumme: _____ 76.825,00

Bestätigung durch Referat 3:

	Kirchengemeinden und Kirchenkreis	Personalkosten- anteile	Personalkosten- grenze	Pfarrdienst		Kirchenmusik		DSP		Verwaltung		techn. Bereiche		Gesamtsumme		Saldo	
				Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Stellen	BPK	Überhang	
1	Kirchenkreis	5.245.000	5.321.825	40,25	2.498.525	3,45	220.450	4,25	379.500	1,75	82.300	0,00	0	49,70	3.180.775	0	
2	PS Bernsdorf	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,10	4.200	0,10	4.200	0	
3	Am Bärwalder See	0	0	0,00	0	0,00	0	0,30	20.300	0,50	24.500	0,00	0	0,80	44.800	0	
4	am weißen Schöps	0	0	0,00	0	0,50	19.000	0,58	31.900	0,28	13.800	0,00	0	1,36	64.700	0	
5	Bad Muskau	0	0	0,00	0	0,00	0	0,10	5.100	0,20	7.100	0,20	4.500	0,50	16.700	0	
6	Christus Görlitz	0	0	0,00	0	0,38	24.700	0,00	0	0,25	9.950	0,00	0	0,63	34.650	0	
7	Ebersbach > PS Evangelisch	0	0	0,00	0	0,12	8.000	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,12	8.000	0	
8	Förstgen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
9	Gablenz	0	0	0,00	0	0,00	0	0,10	4.000	0,15	7.300	0,00	0	0,25	11.300	0	
10	Gebelzig	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,08	3.700	0,00	0	0,08	3.700	0	
11	Groß Radisch	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
12	Groß Särchen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
13	Hermisdorf	0	0	0,00	0	0,00	0	0,10	2.000	0,18	2.500	0,00	0	0,28	4.500	0	
14	HoffnungskG Görlitz	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
15	Horka	0	0	0,00	0	0,00	0	0,25	16.700	0,00	0	0,21	8.350	0,46	25.050	0	
16	Hoyerswerda-Elsterheide	0	0	0,00	0	0,30	18.000	0,15	7.900	0,50	25.200	0,30	11.500	1,25	62.600	10.500	
17	Hoyerswerda-Spreewitz	0	0	0,00	0	0,20	13.850	0,50	26.250	0,25	13.200	0,13	5.200	1,08	58.500	0	
18	Innenstadtgem. Görlitz	0	0	0,00	0	0,40	32.600	0,00	0	0,25	11.500	0,66	29.200	1,31	73.300	0	
19	Kodersdorf	0	0	0,00	0	0,16	7.400	0,25	16.650	0,14	6.100	0,11	4.500	0,66	34.650	0	
20	Krauschwitz	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,09	4.100	0,00	0	0,09	4.100	0	
21	Ev. KreuzKG Görlitz	0	0	0,00	0	0,20	8.000	0,00	0	0,00	0	0,11	4.200	0,31	12.200	0	
22	Kunnersdorf > PS Evangelisch	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
23	PS Lindenau-Kroppen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,41	19.800	0,00	0	0,41	19.800	0	
24	PS Lohsa-Uhyst/Spree	0	0	0,00	0	0,10	6.800	0,16	7.500	0,37	18.200	0,00	0	0,63	32.500	0	
25	Ludwigsdorf > PS Evangelisch	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,04	1.800	0,00	0	0,04	1.800	0	
26	PS Markersdorf-Königshain	0	0	0,00	0	0,48	24.100	0,00	0	0,00	0	0,50	17.350	0,98	41.450	0	
27	Meuselwitz-Reichenbach	0	0	0,00	0	0,30	14.500	0,00	0	0,30	17.300	0,00	0	0,60	31.800	0	
28	Niesky	0	0	0,00	0	0,33	18.800	0,12	7.500	0,50	21.050	0,00	0	0,95	47.350	0	
29	PS Ortrand-Großkmehlen	0	0	0,00	0	0,00	0	0,20	9.600	0,00	0	0,00	0	0,20	9.600	0	
30	Podrosche-Pechern	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	
	Gesamtbetrag KK Blatt 1	5.245.000	5.321.825	40,25	2.498.525	6,92	416.200	7,06	534.900	6,24	289.400	2,32	89.000	62,79	3.828.025	10.500	3.838.525

Bestätigung der Pfarrstellen durch Referat 3:

Datum _____
 Unterschrift KVA-Leitung _____

Beschluss der Kreissynode vom: _____
 Datum _____
 Unterschrift Superintendent _____

		Zusammenfassung	BU Ist	BU Soll	kw-Vermwerk	BPK Ist	Finanzante ile u. PK- erst. (1.,2.,3.)in €	Fremdfinan- zie- rung(6.) in €	eigene Ein- nahmen (4.) in €	BPK Soll	Überhang	
1	P	Pfarrdienst		35,72	40,25	0,00	2.217.650	2.357.025	129.000	0	2.498.525	0
2	K	Kirchenmusik		3,45	3,45	0,00	220.450	220.450	0	0	220.450	0
3	D	DSP		4,22	4,25	0,00	379.500	274.200	105.300	0	379.500	0
4	V	Verwaltung		1,75	1,75	0,00	82.300	82.300	0	0	82.300	0
5	T	techn. Bereich		0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0
		Gesamtbetrag		45,14	49,70	0,00	2.899.900	2.933.975	234.300	0	3.180.775	0

Quelle: Konsistorium EKBO

Anhang 9: Genehmigung des Stellenplans für den KKSOL 2020

Genehmigung des Stellenplans gem. § 8 Absatz 2 Finanzgesetz für den

Kirchenkreis: schlesische Oberlausitz

Haushaltsjahr: 2020

KS-Beschluss vom 14.11.2018
genehmigt am 17.01.2019

1. Personalkostengrenze:

1.1. Finanzanteile	5.245.000
1.2. Erstattung für RU	0
1.3. Erstattung für Krankenh.	28.200
1.4. gesicherte Fremdmittel	121.125
1.5. Soli innerhalb KK	0
1.6. Soli zwischen den KK	0
1.7. 50% eigene Einnahmen	0
Gesamtsumme:	<u>5.394.325</u>

2. Personalkosten der Sollstellen: 4.159.275

gedeckt: -

3. Personalkosten der Iststellen 4.169.775

gedeckt: -

Fehlbetrag: 0,00

4. Rücklagen 100%

Höhe der Soll-PK gem. §10, Abs. 1	4.159.275
Beschluss nach § 10 Abs. 1	
100% Rücklage vorhanden	<u>4.159.275</u>

5. Rücklagenabsicherung für eigene Einnahmen (100%)

Höhe der eingesetzten Einnahmen erforderliche Rücklagenhöhe	0
geforderte Rücklage	<u>0</u>
Rücklagenhöhe gesamt:	<u>4.159.275</u>

Rücklage vorhanden: 4.489.385

ja

Quelle: Konsistorium EKBO

Literaturverzeichnis

Adenauer, Evelyne A.:

Das christliche Schlesien 1945/46,
Wie die Erzdiözese Breslau und die Kirchenprovinz Schlesien der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union endeten und in Schlesien polnische katholische Apostolische Administraturen eingerichtet wurden. Reihe: Beiträge zu Theologie, Kirche und Gesellschaft im 20. Jahrhundert. Band 22, LIT, Berlin 2014.

Angermeier, Georg:

Vollzeitäquivalent - Full Time Equivalent. Stand: 24.2.2018, <https://www.projekt-magazin.de/glossarterm/vollzeitaequivalent> (besucht am 10.05.2020).
[Anlage 1]

Bahlcke, Joachim:

Schlesien und die Schlesier. 5. Auflage, Langen Müller, München 2006.

Bardt, Malte:

Anregungen für eine Reform - Was uns ein Vergleich der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen mit ihren Geschwistern lehren kann. Hochschulschrift, Dresden 01.08.2002.

Bergerhausen, Hans-Wolfgang:

XV. Friedrich der Große und die evangelische Kirche in Schlesien. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, 90 (2004), Seite 456-493.

Brümmerhoff, Dieter; Büttner, Thiess:

Finanzwissenschaft. de Gruyter, Berlin, Boston 2018.

Büdenbender, Ulrich; Strutz, Hans:

Gabler Kompakt-Lexikon Personal, 1000 Begriffe zu Personalwirtschaft, Personalmanagement, Arbeits- und Sozialrecht nachschlagen, verstehen, anwenden. Gabler, Wiesbaden 2005.

Bundeszentrale für politische Bildung:

Die Elbe im Lauf der Geschichte. Stand: 13.5.2013, <https://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/geschichte-im-fluss/160040/chronologie> (besucht am 19.04.2020). [Anlage 2]

Dannenberg, Lars-Arne:

Schlesische Metamorphosen: eine kraftvolle Analyse Oberlausitzer Identitätsstörungen. Stand: 06.08.2019, <https://saxorum.hypotheses.org/2511> (besucht am 16.04.2020). [Anlage 3]

Dannenberg, Lars-Arne; Donath, Matthias; Kempgen, Magrit; Neumann-Nochten, Andreas; Neß, Dietmar und andere:

Destination Niederschlesien, Evangelisch: deutsch - polnisch = Dolny Śląsk. Via Regia Verlag, Königsbrück 2017.

de Wall, Heinrich; Muckel, Stefan:

Kirchenrecht, Ein Studienbuch. 5. Auflage, C.H. Beck, München 2019.

Ehrler, Albrecht; Findeisen, Rainer; Klatt, Michael; Klatte, Margrit; Pfeiffer, Barbara; Bürger, Jödis; Pilz, Burkart; Richter, Tobias; Reinhold, Anne-Doreen; Westfeld, Bettina; Leistner, Eckhard:

Kirche mit Hoffnung in Sachsen, Struktur und Berufsfeld. Grundlagen zur künftigen Struktur- und Stellenplanung und zur Weiterentwicklung der Berufsfelder im Verkündigungsdienst innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, 2016.

https://engagiert.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Kirche_mit_Hoffnung_in_Sachsen.pdf
(heruntergeladen am: 03.04.2020). [Anlage 4]

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau:

Begrüßung. Stand: Januar 2020, <https://kirchenbezirk-loebau-zittau.de/ev-luth-kirchenbezirk-loebau-zittau/begrueessung/> (besucht am 01.05.2020). [Anlage 5]

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau:

Kirchgemeinden. Stand: Januar 2020, <https://kirchenbezirk-loebau-zittau.de/kirchgemeinden/> (besucht am 01.05.2020). [Anlage 6]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Bericht der Kirchenleitung 2019, Stand: 07.10.2019.

https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1._WIR/04._Landessynode/14._2019_Herbstsynode/14_1_2019_Vorlagen/Vorlagen/DS03_-_Bericht_der_Kirchenleitung.pdf
(heruntergeladen am 26.04.2020). [Anlage 7]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2014, Berlin 23. Januar 2014.

<https://www.kirchenrecht-ekbo.de/kabl/28654.pdf>
(heruntergeladen am: 24.04.2020). [Anlage 8]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Statistischer Bericht 2015, EKBO in Zahlen, Zeitraum 2013 bis 2015. Berlin September 2016.

https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1._WIR/04._Landessynode/08._2016_Herbst_Vorlagen/DS30_Statistischer_Bericht_2015_Anlage_1.pdf
(heruntergeladen am: 12.05.2020). [Anlage 9]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Historie der Landeskirche. Stand: 04.02.2020, <https://www.ekbo.de/wir/struktur.html> (besucht am 16.04.2020). [Anlage 10]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Generalsuperintendentinnen. Stand: 26.11.2019, <https://www.ekbo.de/wir/generalsuperintendentinnen.html> (besucht am 26.04.2020). [Anlage 11]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Bischof. Stand: 27.04.2020, <https://www.ekbo.de/wir/bischof.html> (besucht am 28.04.2020). [Anlage 12]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Zahlen und Fakten. Stand: 05.03.2018, <https://www.ekbo.de/service/zahlen-und-fakten.html> (besucht am 25.04.2020). [Anlage 13]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Struktur. Stand: 04.02.2020, <https://www.ekbo.de/wir/struktur.html> (besucht am 24.04.2020). [Anlage 14]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Landessynode. Stand: 30.03.2020, <https://www.ekbo.de/wir/landessynode.html> (besucht am 25.04.2020). [Anlage 15]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Kirchenkreise. Stand: 26.11.2019, <https://www.ekbo.de/wir/kirchenkreise.html> (besucht am 25.04.2020). [Anlage 16]

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Superintendentinnen. Stand: 01.08.2019, <https://www.ekbo.de/wir/kirchenkreise/superintendentinnen.html> (besucht am 25.04.2020). [Anlage 17]

Evangelische Kirche in Deutschland:

Gezählt 2019, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben. Juli 2019.
https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2019.pdf
(heruntergeladen am: 09.04.2020). [Anlage 18]

Evangelische Kirche in Deutschland:

Kirchenmitgliederzahlen Stand 31.12.2018. Januar 2020.
https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2018.pdf
(heruntergeladen am: 15.05.2020). [Anlage 19]

Evangelische Kirche in Deutschland:

Evangelium. Stand: unbekannt, <https://www.ekd.de/Evangelium-11173.htm> (besucht am 04.04.2020). [Anlage 20]

Evangelische Kirche in Deutschland:

Eine gemeinsame evangelische Identität. Stand: unbekannt,
<https://www.ekd.de/Gliedkirchliche-Zusammenschluesse-EKD-14049.htm> (besucht am 08.04.2020). [Anlage 21]

Evangelische Kirche in Deutschland:

Zusammenschluss von 20 selbstständigen Landeskirchen. Stand: unbekannt,
<https://www.ekd.de/evangelische-kirche-in-deutschland-14272.htm> (besucht am 09.04.2020). [Anlage 22]

Evangelische Kirche in Deutschland:

Wer wir sind und was wir tun. Stand: unbekannt, <https://www.ekd.de/EKD-12813.htm> (besucht am 13.04.2020). [Anlage 23]

Evangelische Kirche in Deutschland:

Projektion 2060 - Faktoren für sinkende Mitgliederzahlen. Stand: unbekannt,
<https://www.ekd.de/projektion2060-faktoren-mitgliederrueckgang-45534.htm>
(besucht am 22.05.2020) [Anlage 24]

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt:

Rechtfertigung und Freiheit, 500 Jahre Reformation 2017: ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 4. Auflage, 2015. Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2014.

Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz:

Ev. Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, Stand: unbekannt, <http://www.kirchenkreis-sol.de/ev-kirchenkreis-schlesische-oberlausitz/> (besucht am 16.04.2020). [Anlage 25]

Evangelischer Kirchenkreisverband Lausitz:

Kirchengeschichte Schlesiens. Stand: unbekannt, <http://www.kkvsol.net/angebote/bildung-und-kultur/evangelisches-schlesien/kirchengeschichte-schlesiens.html> (besucht am 16.04.2020). [Anlage 26]

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens:

Amtsblatt Nr. 8/2016, Dresden 29.04.2016.
https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B._Landeskirche/Amtsblatt/Amtsblatt_2016_8.pdf
(heruntergeladen am: 05.05.2020). [Anlage 27]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Kirche sind wir, Kirchenvorstand 2014 - 2020 Wegzeichen. Stand: Oktober 2014.
https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Wegzeichen_web_reduziert.pdf
(heruntergeladen am: 20.04.2020). [Anlage 28]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Tätigkeits- und Beteiligungsbericht, an die 27. Landessynode der EVLKS. Stand: 16.10.2019.
https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B._Landeskirche/Landessynode/Herbst-2019-Dokumente/VL_81_TTB_2018_2019.pdf
(heruntergeladen am: 10.05.2020). [Anlage 29]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Geschichte. Stand: unbekannt, <https://www.evlks.de/wir/fakten-und-zahlen/geschichte/> (besucht am 19.04.2020). [Anlage 30]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Evangelisch. Stand: unbekannt, <https://www.evlks.de/glauben/was-ist/evangelisch/> (besucht am 04.04.2020). [Anlage 31]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Aufbau. Stand: unbekannt, <https://www.evlks.de/wir/aufbau/> (besucht am 27.04.2020). [Anlage 32]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Kirchenbezirke. Stand: unbekannt, <https://www.evlks.de/wir/aufbau/kirchenbezirke/> (besucht am 28.04.2020). [Anlage 33]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Kirchgemeinden, Stand: unbekannt, <https://www.evlks.de/wir/aufbau/kirchgemeinden/> (besucht am 27.04.2020). [Anlage 34]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Landesbischof. Stand: unbekannt, <https://www.evlks.de/wir/leitung/landesbischof/> (besucht am 30.04.2020). [Anlage 35]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Statistik. Stand: unbekannt, <https://www.evlks.de/wir/fakten-und-zahlen/statistik/> (besucht am 27.04.2020). [Anlage 36]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Landeskirche. Stand: unbekannt, <https://www.evlks.de/wir/aufbau/landeskirche/> (besucht am 30.04.2020). [Anlage 37]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Kirchenleitung. Stand: unbekannt, <https://engagiert.evlks.de/landeskirche/mehr-zu/kirchenleitung/> (besucht am 30.04.2020). [Anlage 38]

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens:

Landeskirchenamt. Stand unbekannt, <https://www.evlks.de/wir/leitung/landeskirchenamt/> (besucht am 30.04.2020). [Anlage 39]

Frost, Herbert:

Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Rechtsvergleichende Untersuchungen zum Verfassungsrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1972.

Funke, Christine:

Staatsleistungen des Freistaates Sachsen an die evangelische und katholische Kirche aufgrund von Staatskirchenverträgen. Hochschulschrift, Meißen 21.02.2018.

Gemeinschaft evangelischer Schlesier (Hilfskomitee) e.V.:

Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, Nun ist wieder beieinander, was zusammengehört. Zeitschrift: Schlesischer Gottesfreund, September 2016, Seite 131-138.

Hein, Markus:

Die sächsische Landeskirche nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, (1945 - 1948). Neubildung der Kirchenleitung und Selbstreinigung der Pfarrerschaft. Reihe: Herbergen der Christenheit Sonderband 6, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2002.

Huber, Wolfgang:

Kirche in der Zeitenwende, Gesellschaftlicher Wandel und Erneuerung der Kirche. Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh 1998.

Jung, Martin H.:

Reformation und Konfessionelles Zeitalter (1517 - 1648). Band 3628, Vandenhoeck & Ruprecht; UTB, Göttingen, Stuttgart 2012.

Jung, Martin H.:

Kirchengeschichte. Band 4021, Francke, Tübingen 2017.

Klatte, Margrit; de Maizière, Martina; Leidenberger, Markus; Lerchner, Martin; Pilz, Burkart; Reuter, Thomas; Weigert, Sandro; Westfeld, Bettina; Leistner, Eckhard:
Notwendige Veränderungen in den Aufgabenfeldern und Berufsbildern der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, Juli 2014.

https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B._Landeskirche/Landessynode/PDF/27_Notwendige_Veraenderungen_in_den_Aufgabenfeldern_25.07.2014-Endfassung.pdf
(heruntergeladen am: 28.04.2020). [Anlage 40]

Kroll, Frank-Lothar:

Geschichte Sachsens. Band 2613, C.H. Beck, München 2014.

Mau, Rudolf:

Der Protestantismus im Osten Deutschlands, (1945 - 1990). Band 3,
Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2014.

Miller, Dietrich:

Die Junker und die preußisch-deutsche Geschichte, Auf den Spuren einer untergegangenen Gesellschaftsklasse. 1. Auflage, Pro Business, Berlin 2016.

Müller, Gerhard; Balz, Horst Robert; Cameron, James K.; Härle, Wilfried; Hall, Stuart G.; Hebblethwaite, Brian L.; Hentschke, Richard; Janke, Wolfgang; Klimkeit, Hans-Joachim; Mehlhausen, Joachim; Schäferdiek, Knut; Schröer, Henning; Seeß, Gottfried; Thoma, Clemens; Döhnert, Albrecht und andere:

Theologische Realenzyklopädie, de Gruyter, Berlin 1977//2010.

Beiträge in Theologische Realenzyklopädie, de Gruyter, Berlin 1977//2010:

Kühne, Hans-Jochen: Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.
Band 30, S. 198–200.

Kurze, Dietrich; Heinrich, Gerd; Dittmann, Wilhelm: Brandenburg.
Band 07, S. 104–131.

Mehlhausen, Joachim: Landeskirche.
Band 20, S. 427–434.

Rogge, Joachim: Evangelische Kirche der Union.
Band 10, S. 677–683.

**Schäferdiek, Knut;
Wartenberg, Günther; Schultze, Harald:** Sachsen.
Band 29, S. 551–589.

Müller, Winfried; Steinberg, Swen:

Region im Wandel. Eine kurze Geschichte der Lausitz(en). Stand: 31.01.2020,
<https://www.bpb.de/apuz/304328/eine-kurze-geschichte-der-lausitzen> (besucht am 16.04.2020). [Anlage 41]

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung:

Religion in Sachsen. Stand: unbekannt, <https://www.slpb.de/themen/gesellschaft/religion/religion-in-sachsen> (besucht am 04.04.2020). [Anlage 42]

Spieker, Manfred:

Kirchen. Stand: 02.03.2015, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202046/kirchen?p=all> (besucht am 05.04.2020).
[Anlage 43]

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen:

Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen nach Gemeinden.
1. Halbjahr 2019, Kamenz Februar 2020.
https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/SNHeft_derivate_00008900/A_I_2_hj1_19_SN_a1b.pdf
(heruntergeladen am: 12.05.2020). [Anlage 44]

Vetter, Christof:

Verträge zwischen VELKD, UEK und EKD paraphiert. Stand: 08.12.2004,
https://www.ekd.de/recht_finanzen/presse/pm234_2004_ekd_velkd_uek_vertraege.html (besucht am 10.04.2020). [Anlage 45]

von Ruthendorf-Przewoski, Cornelia:

Der Prager Frühling und die evangelischen Kirchen in der DDR. Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe B: Darstellungen, Band 60, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2015.

Wallmann, Johannes:

Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation. Band 1355,
7. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2012.

Wikipedia:

Vollzeitäquivalent. Stand: 31.03.2020, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Vollzeit%C3%A4quivalent&oldid=198324183> (besucht am 10.05.2020). [Anlage 46]

Zobel, Alfred:

Die Anfänge der Reformation in Görlitz und der Preussischen Oberlausitz.
3. Auflage, Hoffmann & Reiber, Görlitz 1925.

Der Bachelorarbeit liegt eine CD-ROM bei. Auf dieser befinden sich alle Anlagen sowie:

- die gesamte Bachelorarbeit im PDF-Format
- alle PDF-Dateien
- alle Internetquellen im PDF-Format

Rechtsquellenverzeichnis

Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung - WRV)

vom 11. August 1919 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Verf. EVLKS)

vom 13. Dezember 1950 (ABl. 1950 S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20.11.2006 ABl. 2007 S. A 1.

Verfassung des Freistaates Sachsen

vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist.

Verfassung des Landes Brandenburg

vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298), die durch das Gesetz vom 16. Mai 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16]) geändert worden ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

vom 23.05.1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist.

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO EKD)

vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD 1948 S. 233) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2020 (ABl. EKD S. 2, Berichtigung S. 25).

Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (GO EKBO)

vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3, S.7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018. Das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, in dem die Artikel 16a, 18a, 19a und 22a eingefügt werden, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft. (KABl. S. 74).

Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

vom 20. September 2003 (KABl.-EKiBB S. 154).

Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz)

vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2019 (KABl. S. 213; S. 218).

Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeindebünden, Kirchengemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen

vom 16. April 2018.

- Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene
(Kirchgemeindestrukturgesetz - KGStrukG)**
vom 2. April 1998 (ABl. 1998 S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen im Kirchgemeindebereich und im Bereich der kirchlichen Gerichte vom 19.11.2018 ABl. 2018 S. A 247.
- Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG)**
vom 11. April 1989 (ABl. 1989 S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Auflösung des Kirchenbezirks Glauchau Rochlitz vom 07.04.2019 ABl. 2019 S. A 83.
- Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG)**
vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2019 (KABl. S. 214).
- Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliche Haushaltordnung - KHO)**
vom 11. April 2005 (ABl. 2005 S. A 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18.11.2013 ABl. 2014 S. A 2.
- Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD sowie des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG)**
Vom 23. April 2012 (ABl. 2012 S. A 66).
- Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerninnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD)**
vom 10. November 2010 Berichtigung vom 13. Dezember 2019 (ABl. EKD 2020 S. 10).
- Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz - PfÜG)**
Vom 23. November 1995 (ABl. 1995 S. A 224), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23.04.2012 ABl. 2012 S. A 66.
- Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz)**
vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 193), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. April 2013 (KABl. S. 86).
- Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)**
vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Wählbarkeit in Gremien der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 3) 18.11.2018 ABl. 2018 S. A 250.

**Verordnung über die Struktur und Auslastung kirchenmusikalischer Stellen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Kantorenstellenverordnung)**

vom 24. Januar 2012 (ABl. 2012 S. A 24).

**Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren
für gemeindepädagogische Stellen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Gemeindepädagogenordnung – GPädO)**

vom 28. Oktober 2003 (ABl. 2003 S. A 217), zuletzt geändert durch
Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagogenord-
nung (GpädO) vom 10.05.2011 ABl. 2011 S. A 90.

**Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren
für kirchenmusikalische Stellen in der Evangelisch – Lutherischen
Landeskirche Sachsens**

vom 10. Juli 2001 (ABl. 2001 S. A 193), zuletzt geändert durch Verord-
nung zur Neuordnung des Dienstes der Kirchenmusikdirektoren
und Kirchenmusikdirektorinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskir-
che Sachsens vom 13.05.2014 ABl. 2014 S. A 156.

**Ordnung für den Dienst der Bezirkskatecheten
in der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Bezirkskatechetenordnung)**

vom 10. April 2007 (ABl. 2007 S. A 74).

**Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Finanzverordnung)**

Vom 14. Dezember 2012 (KABl. 2013 S. 32), zuletzt geändert durch
Rechtsverordnung vom 14. Juni 2019 (KABl. S. 163).

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen
Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**

vom 13. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 6).

**Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz (TV-EKBO)**

vom 9. Juli 2008 (KABl. S. 120), zuletzt geändert durch 8. TV-EKBO-Än-
derungstarifvertrag vom 27. Mai 2019 (KABl. S. 188).

**Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen
im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen)**

vom 24. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1253).

**Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen
in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg)**

vom 8. November 1996 (GVBl.I/97, [Nr. 2], S.4, 13).

**Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin)**

vom 20. Februar 2006 in Kirchengesetz über die Zustimmung zum
Evangelischen Kirchenvertrag Berlin vom 18. November 2006
(KABl. S. 150).

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Weiterhin erkläre ich, dass die gedruckte Form (einschließlich der auf dem Datenträger beigefügten Anlagen) und die digitalisierte Form der Bachelorarbeit identisch sind.

Dresden, 29.05.2020

Unterschrift